



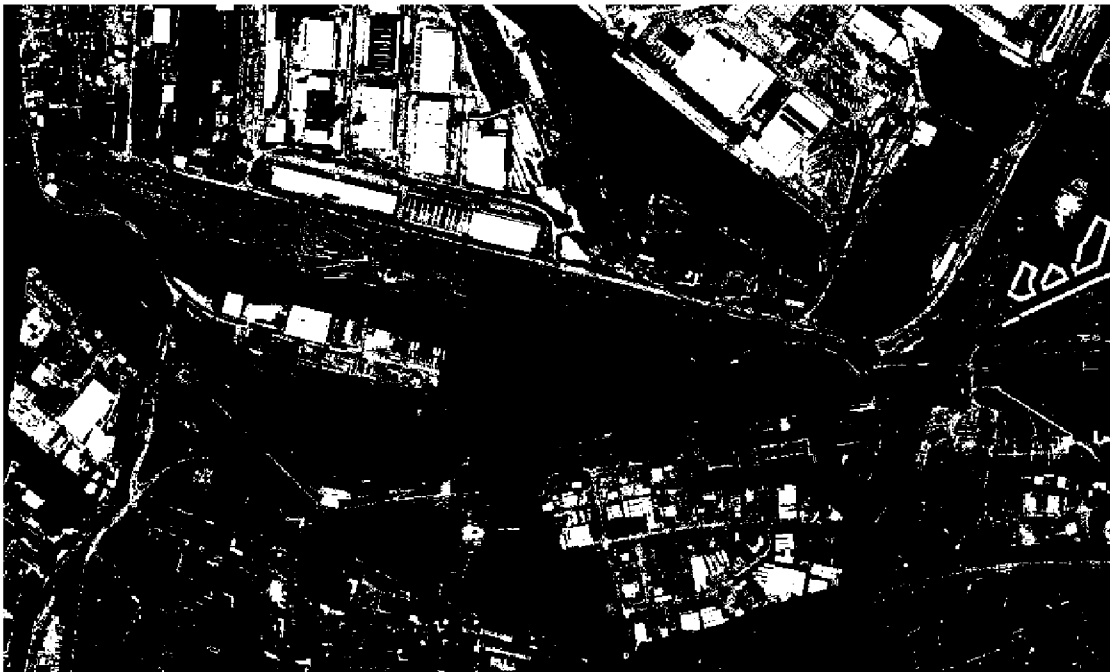
Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Planfeststellungsbehörde

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Hochwasserschutz für Hamburg



Teilbaumaßnahme Klütjenfelder Hauptdeich
von Deichkilometer (Dkm) 0,0+00 bis 2,0+70

Az.: R/150.1409-602

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verfügender Teil.....	3
1.1	Planfeststellung	3
1.2	Festgestellter Plan	3
1.2.1	Erläuterungsbericht	3
1.2.2	Pläne	3
1.2.3	Verzeichnisse	4
1.2.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).....	5
1.2.5	Fachbeitrag Artenschutz	5
1.2.6	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	5
1.3	Weitere Unterlagen	5
1.4	Nebenbestimmungen	6
1.4.1	Hochwassersicherheit im Planungsabschnitt	6
1.4.2	Immissionsschutz.....	6
1.4.3	Natur- und Biotopschutz.....	7
1.4.4	Artenschutz.....	8
1.4.5	Schutz des Bodens und Wasserhaushaltes	8
1.4.6	Gefahrenabwehr	8
1.4.7	Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Technik.....	9
1.4.8	Infrastrukturbelange	9
1.4.9	Abstimmungen zum Ablauf der Baumaßnahme	12
1.5	Vorbehalt weiterer Anordnungen und ergänzender Regelungen	12
1.6	Hinweise	13
1.7	Deichrechtliche Bestimmungen.....	13
1.7.1	Sperrzeitausnahme (§§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 DeichO)	13
1.7.2	Nebenbestimmungen zur Sperrzeitausnahme	13
2	Begründungsteil	15
2.1	Sachverhalt.....	15
2.1.1	Planungsziel Hochwasserschutz.....	15
2.1.2	Ausgangslage	15
2.1.3	Geplante Maßnahme	16
2.1.4	Verfahrensgang	18
2.2	Einvernehmen.....	22
2.3	Formalrechtliche Würdigung	22

2.3.1	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	22
2.3.2	Konzentrierende Wirkung	22
2.4	Planrechtfertigung	23
2.5	Umwelt- und Naturschutz	26
2.5.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	26
2.5.2	Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht.....	60
2.5.3	Biotopschutz nach § 30 BNatSchG	66
2.5.4	Artenschutz	66
2.5.5	Stellungnahmen zum Umwelt- und Naturschutz.....	76
2.5.6	Abwägung der Umweltbelange	77
2.6	Fachplanerische Abwägung	77
2.6.1	Planungsvarianten	78
2.6.2	Belange des Hochwasserschutzes.....	78
2.6.3	Belange von Versorgungseinrichtungen.....	85
2.6.4	Infrastrukturbelange	93
2.6.5	Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	101
2.6.6	Belange des Managements öffentlicher Flächen.....	105
2.6.7	Sonstige Stellungnahmen	108
2.6.8	Private Belange.....	110
2.6.9	Gesamtabwägung.....	110
2.7	Begründung der Nebenbestimmungen.....	110
3	Rechtsbehelfsbelehrung	111

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Der von dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG, im Folgenden „Vorhabensträger“) vorgelegte Plan zur Erhöhung des „Klütjenfelder Hauptdeichs, Dkm 0,0+00 bis 2,0+70“ wird gemäß §§ 67, 68 WHG¹ in Verbindung mit den §§ 72 ff. HmbVwVfG² nach Maßgabe der vom Vorhabensträger vorgelegten Planunterlagen sowie der Bestimmungen, die sich aus dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ergeben, festgestellt.

1.2 Festgestellter Plan

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgend genannten Unterlagen. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ausgelegten Planunterlagen sind sowohl in den Planunterlagen als auch in den nachfolgenden Aufzählungen und Tabellen *blau und kursiv* dargestellt.

1.2.1 Erläuterungsbericht

aufgestellt am 10.02.2016 (*geändert entsprechend Ziff. 2.6.6 des Planfeststellungsbeschlusses*)

1.2.2 Pläne

Unterlage	Maßstab	Zeichnungs-Nr.	aufgestellt
Lageplan Bestand West und Bestand Ost	1:1.000	11900-04-B-02-001-c-p und -002-c-p	05.02.2016

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der jeweils gültigen Fassung.

² Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977, HmbGVBl. 1977, S. 333 (HmbVwVfG), in der jeweils gültigen Fassung.

Lageplan Planung West und Planung Ost	1:1.000	11900-04-G-02-001-b-p und -002-b-p	05.02.2016
Längsschnitt	1:1.000 / 100	11900-04-G-03-001-a-p	05.02.2016
Regelquerschnitte	1:1.00	11900-04-G-04-001-a-p; -003-a-p bis -006-a-p; -008-a-p bis -011-a-p; -013-a-p bis -015-a-p; -019-a-p	05.02.2016
Sonderquerschnitte Treppen	1:1.00	11900-04-G-04-002-a-p; -007-a-p; -012-a-p; -020-a-p	05.02.2016
Sonderquerschnitt Wendehammer	1:1.00	11900-04-G-04-016-a-p	05.02.2016
Sonderquerschnitte Muggenburger Hafenbahnbrücken	1:100	11900-04-G-017-a-p; -018-a-p	05.02.2016
Anschlüsse an Brückenbauwerke	1:500 / 100	11900-04-G-09-001-a-p	05.02.2016
Flächenbedarfspläne	1:1.000	11900-04-G-07-001-a-p; -002-a-p	05.02.2016
Lageplan Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen	1:500	11900-04-G-02-003-a-p	05.02.2016
Baustellenflächenpläne	1:1.000	11900-04-G-25-001-a-p; -002-a-p	05.02.2016

1.2.3 Verzeichnisse

Unterlage	Maßstab	Zeichnungs-Nr.	aufgestellt
Lagepläne West und Ost zum Bauwerksverzeichnis	1:1.000	11900-04-G-14-001-b-p; -002-b-p	05.02.2016
Lageplan zum Bauwerksverzeichnis (Neubau)	1:2.000	11900-04-G-14-003-b-p	05.02.2016
Bauwerksverzeichnisse Wasserseite	ohne	11900-04-G-14-004-a-p bis -006-a-p	05.02.2016
Bauwerksverzeichnisse Deich	ohne	11900-04-G-14-007-a-p; -008-a-p	05.02.2016
Bauwerksverzeichnisse Landseite	ohne	11900-04-G-14-009-a-p; -010-a-p	05.02.2016
Bauwerksverzeichnisse Neubau	ohne	11900-04-G-14-011-a-	05.02.2016

		p; -012-a-p	
--	--	-------------	--

1.2.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Büro Landschaft & Plan, Hamburg, 29.01.2016

1.2.5 Fachbeitrag Artenschutz

Büro Landschaft & Plan, Hamburg, 29.01.2016

1.2.6 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Büro Landschaft & Plan, Hamburg, 29.01.2016

1.3 Weitere Unterlagen

Die im Folgenden genannten Unterlagen werden nicht festgestellt, da sie keine Planunterlagen im Sinne des § 73 HmbVwVfG sind. Sie enthalten aber wichtige Darstellungen und gutachterliche Feststellungen, die der Entscheidung über die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zugrunde liegen:

- Übersichtsplan, Maßstab 1:20.000, Zeichnungs-Nr. 11900-04-G-01-001-0-p, aufgestellt am 05.02.2016
- Verzeichnis der Betroffenen, Zeichnungs-Nr. 11900-04-G-15-001-a-p; -002, aufgestellt am 05.02.2016, *geändert mit Datum vom 12.12.2016, Zeichnungs-Nr. 11900-04-G-15-001-b-p; -002-b-p*
- Lageplan Bauphasen, Maßstab 1:2.000, Zeichnungs-Nr. 11900-04-G-23-001, aufgestellt am 05.02.2016
- Übersichtsplan landschaftsplanerische Gestaltung, Maßstab 1:2.000, Zeichnungs-Nr. 11900-05-G-01-001, aufgestellt am 05.02.2016
- Übersichtsplan Wegeverbindungen, Zeichnungs-Nr. 11900-05-G-01-002, aufgestellt am 05.02.2016

- Perspektivische Darstellungen, Zeichnungs-Nr. 11900-05-G-10-001, aufgestellt am 05.02.2016

1.4 Nebenbestimmungen

Bei der Umsetzung des Vorhabens hat der Vorhabensträger die nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten. Beauftragte Unternehmen hat er zur Einhaltung der Nebenbestimmungen zu verpflichten.

Macht der Vorhabensträger von der vorliegenden Genehmigung Gebrauch, so hat er sämtliche der in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen umzusetzen.

1.4.1 Hochwassersicherheit im Planungsabschnitt

Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Hochwasserschutzanlagen der Müggenburger Hafensbahnbrücken (Dkm 1,900 bis Dkm 1,990) in Abstimmung mit der Hamburg Port Authority (HPA) und der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) an das Schutzniveau der öffentlichen Hochwasserschutzanlage von NHN + 8,70 m entsprechend dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

1.4.2 Immissionsschutz

1.4.2.1

Die Baustelleneinrichtungsflächen sowie Materiallager- und Materialumschlagflächen sind in großem Abstand zur Wohnbebauung zu errichten. Das Brechen von Material hat außerhalb der Bereiche der Wohnbebauung zu erfolgen.

1.4.2.2

Die beauftragten Unternehmen sind dazu zu verpflichten, soweit möglich lärmarme Baumaschinen mit dem Gütesiegel „Blauer Engel“ nach RAL-ZU 53 einzusetzen.

1.4.2.3

Die im Anschlussbereich an die Venloer Brücken vorgesehenen Spundwandbohlen sind durch rütteln (nicht rammen) in den Boden einzubringen.

1.4.2.4

Die Winkelstützwände und Betonelemente zu Befestigung des Außendeichs sind als Betonfertigteile auf die Baustelle zu transportieren. Die Herstellung in Ortbetonweise ist ausgeschlossen.

1.4.2.5

Im Bereich der Wohnbebauung sind lautstarke Baumaßnahmen ausschließlich werktags sowie während der Kernzeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr zulässig. Der Betrieb besonders geräuschintensiver Asphaltarbeiten im Bereich der Wohnbebauung ist auf der binnenseitigen Deichseite auf max. 2,5 Stunden je Arbeitstag zu beschränken.

1.4.3 Natur- und Biotopschutz

1.4.3.1

Rechtzeitig vor Baubeginn sind in Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie (NGE), ein ausreichendes Lichtraumprofil sowie ein etwaiger Bedarf für Rückschnitte an den Gehölzen binnendeichs entlang des Ernst-August-Kanals und entlang der Harburger Chaussee zu überprüfen. Bei ggf. erforderlichen Schnittmaßnahmen ist das Schneideverbot des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG³ (1. März bis zum 30. September) einzuhalten.

1.4.3.2

Vorhandene Bäume im Nahbereich der Baumaßnahme sind mit einem Stammschutz zu versehen.

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I, S. 2542 (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), in der jeweils gültigen Fassung.

1.4.4 Artenschutz

Bei einem Baubeginn nach dem 1. März sind die Baumaßnahmen von einer fachkundigen Biologin / einem fachkundigen Biologen zu begleiten. Insbesondere ist das Bau-
feld auf Brutbesatz zu überprüfen. Soweit erforderlich sind in Abstimmung mit der Be-
hörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie
(NGE), effektive Vergrämungs- und / oder Umsiedlungsmaßnahmen durchzuführen.

1.4.5 Schutz des Bodens und Wasserhaushaltes

1.4.5.1

Die durch Abbruch- und Erdarbeiten anfallenden Materialien, die keiner Wiederver-
wendung zugeführt werden können (bspw. das kohlenmeerbelastete Aushubmaterial
beim Rückbau des Außendeichweges und der Zollzaunberme), sind einer fachgerech-
ten Entsorgung nach dem KrWG⁴ zuzuführen.

1.4.5.2

Die Wartung von Fahrzeugen und Maschinen ist auf einer gegenüber den verwendeten
Stoffen dichten Fläche vorzunehmen.

1.4.6 Gefahrenabwehr

Bei Eingriffen in den Baugrund sind die Vorschriften der KampfmittelVO⁵ zu beachten.

⁴ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), in der jeweils gültigen Fassung.

⁵ Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 13. Dezember 2005, HmbGVBl. 2005 S. 557 (Kampfmittelverordnung – KampfmittelVO), in der jeweils gültigen Fassung.

1.4.7 Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Technik

1.4.7.1

Über die Einzelheiten einer Umlegung oder einer Entfernung von Leitungen sowie die Sicherung der verbleibenden Leitungen während der Baudurchführung sind mit der jeweils zuständigen Leitungsverwaltung rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn entsprechende Absprachen zu treffen, die insbesondere die Art der Baudurchführung und die einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen betreffen. Soweit sich eine Betroffenheit erst während der Durchführung der Arbeiten zeigt, sind die genannten Stellen unverzüglich zu informieren.

1.4.7.2

Bei Arbeiten an oder in der Nähe von Leitungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, bestehende Verträge sowie in technischer Hinsicht die einschlägigen Merkblätter der Leitungsunternehmen zu beachten. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der aktuelle Leitungsbestand der Leitungsunternehmen abzufragen und die genaue Lage der Leitungen durch Probeaufgrabungen oder andere technische Ortungsmaßnahmen festzustellen. Leitungen, die nicht umgebaut werden sollen, sind durch mit dem jeweiligen Leitungsunternehmen abzustimmende Maßnahmen gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten zu sichern.

1.4.8 Infrastrukturbelange

1.4.8.1 Anschlussarbeiten Müggenburger Hafensbahnbrücken (Dkm 1,900 bzw. Dkm 1,990)

1.4.8.1.1

Die Gleiskörperanlage darf nicht beeinflusst sowie der Betrieb des Eisenbahnverkehrs weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.

1.4.8.1.2

Das Lichtraumprofil der Gleise und die zugehörigen Seitenräume sind stets freizuhalten. Weder Baukräne noch deren Lasten dürfen das Bahngrundstück überschwenken.

1.4.8.1.3

Es darf keine Beleuchtung errichtet werden, die zu Blendungen oder Signalverwechslungen führen kann.

1.4.8.1.4

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung hat der Vorhabensträger die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb (rollendes Rad, elektrischer Strom) zu beachten. Zur Abwendung dieser Gefahren ist die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS) der HPA (HPA B23 Herr Ulrich, Tel.: 040 428 47-4397) rechtzeitig einzubinden.

1.4.8.1.5

Der Baubeginn ist per E-Mail anzuzeigen unter Oberbau-Hafenbahn@hpa.hamburg.de.

1.4.8.1.6

Die berufsgenossenschaftliche Vorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (UVV BGV D 33) ist zu beachten.

1.4.8.2 Arbeiten im oder am Gleisbereich der Müggenburger Hafensbahnbrücken (Dkm 1,900 bis Dkm 1,990)

1.4.8.2.1

Für Arbeiten im Gefahrenbereich (< 3,00 m zur Gleisachse) der Eisenbahn ist ein Sicherungsplan zu erstellen.

1.4.8.2.2

Sechs Wochen vor der beabsichtigten Baumaßnahme ist von einem hierzu Berechtigten ein BETRA-Antrag einzureichen und die zu erwartenden betrieblichen Einschränkungen (benötigte Gleissperrungen) mit den Baubetriebskoordinatoren abzustimmen.

1.4.8.2.3

Beim Einsatz von Maschinen ist ein grundsätzlicher Sicherheitsabstand von 4 m zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlagen einzuhalten.

1.4.8.2.4

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Kabeleinweisung durchzuführen, Ansprechpartner hierfür ist HPA B241-3 Herr Rieper, Tel.: 428 47-4338.

1.4.8.2.5

Bei einem Kraneinsatz ist vor Beginn der Arbeiten eine Kranvereinbarung abzuschließen.

1.4.8.2.6

Ein von der Hafenbahn zugelassener Bauüberwacher Bahn ist einzusetzen.

1.4.8.3 Anschlussarbeiten Venloer Brücke (Dkm 2,070)

1.4.8.3.1

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen auf der angrenzenden Bahnstrecke (Venloer Brücken, Strecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg Hbf., ca. km 350,7, u.a. Strecken), insbesondere der Gleise, Oberleitungen, Oberleitungsmasten, etc. ist stets zu gewährleisten.

1.4.8.3.2

Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs dürfen weder gefährdet noch gestört werden.

1.4.8.3.3

Bei Bauarbeiten in der Nähe der Bahnlinie sind vom Vorhabensträger die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die an der Baumaßnahme Beteiligten vor Emissionen zu schützen, die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder, etc.). Die Beteiligten sind über die Gefahren, die sich durch die 15000 V Spannung der Oberleitung ergeben können, sowie die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen aufzuklären.

1.4.9 Abstimmungen zum Ablauf der Baumaßnahme

1.4.9.1 Infrastrukturbelange

Vor Baubeginn ist der Ablauf der Baumaßnahme mit der „Koordinierungsstelle von Maßnahmen auf Hauptverkehrs- und Bundesstraßen“ (KOST) des LSBG sowie den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden (PK 44 und WSPK 2) abzustimmen.

1.4.9.2 Baustelleneinrichtungsflächen

Die Nutzung der als „Klei Zwischen-Lagerfläche West“ und „temporäres Sickerbecken“ bezeichneten Flächen (Flurstücke Nr. 12847, 12849, 12850, 12851, 12900, Gemarkung Hamburg Mitte Wilhelmsburg) ist mit den Projektleitern der Hamburg Port Authority (Projekt: Brückenrück- und Brückenersatzbau Ernst-August-Schleusen-Brücke) abzustimmen.

1.5 Vorbehalt weiterer Anordnungen und ergänzender Regelungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens oder der diesem Planfeststellungsbeschluss entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleibt die Anordnung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Einrichtungen oder Maßnahmen oder die Unterhaltung der Einrichtungen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so wird zugunsten des Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt.

1.6 Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 87 WHG ins Wasserbuch eingetragen, sobald er unanfechtbar geworden ist. Soweit Eintragungen im Wasserbuch der vorliegenden Entscheidung widersprechen oder fehlen, sind sie entsprechend zu ändern.

Eine Ausfertigung der Entscheidung wird nach Unanfechtbarkeit mit den zugehörigen Planfeststellungsunterlagen in der Wasserbuchakte aufbewahrt.

1.7 Deichrechtliche Bestimmungen

1.7.1 Sperrzeitausnahme (§§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 DeichO)

Im Wege der Ausnahme von den gesetzlich zulässigen Bauzeiten werden gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 DeichO⁶ Arbeiten an der Hochwasserschutzanlage sowie in den von Nutzung freizuhaltenden Bereichen der an die Hochwasserschutzanlage angrenzenden Grundstücke zugelassen, soweit die Wehrfähigkeit und damit die Hochwasserschutzfunktion der Anlage nicht berührt wird.

1.7.2 Nebenbestimmungen zur Sperrzeitausnahme

1.7.2.1

Bei Vornahme der gemäß Ziff. 1.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses im Wege der Ausnahme von der gesetzlichen Sperrzeit zugelassenen Arbeiten sind die bisherige Sollhöhe sowie die gemäß § 4 Abs. 3 DeichO vorgeschriebenen Kleistärken der Hochwasserschutzanlage durchgängig zu gewährleisten.

1.7.2.2

Während der Arbeiten sind die Hochwassersicherheit sowie die ordnungsgemäße Durchführbarkeit der Deichverteidigung durchgängig sicherzustellen. Durch die Vor-

⁶ Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen vom 27. Mai 2003, HmbGVBl. 2003, S. 151 (Deichordnung – DeichO), in der jeweils gültigen Fassung.

nahme dieser Arbeiten darf zu keinem Zeitpunkt die Hochwassersicherheit insgesamt beeinträchtigt werden.

1.7.2.3

Versehentlich auftretende Beschädigungen der Hochwasserschutzanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Material und Maschinen sind so zu lagern bzw. abzustellen, dass sämtliche Gegenstände, die die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage oder die Deichverteidigung im Sturmflutfall gefährden, jederzeit binnen kürzester Frist nach einer Sturmflutwarnung aus dem Gefahrenbereich entfernt oder entsprechend gesichert werden können. Die Erreichbarkeit eines jeden Punktes der Hochwasserschutzlinie für die Deichverteidigung ist zu gewährleisten.

1.7.2.4

Es ist zu gewährleisten, dass auch die Sicherheit der angrenzenden Hochwasserschutzanlagen durch die gemäß Ziff. 1.7.1 genehmigten Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Falls dennoch die Gefahr der Beeinträchtigung von Funktionstüchtigkeit oder Wehrfähigkeit einer angrenzenden Hochwasserschutzanlage im Sturmflutfall entsteht, sind auch diesbezüglich umgehend geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung zu veranlassen.

1.7.2.5

Über die gesamte Dauer der Bauarbeiten ist in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (LSBG-G4) ein Baustellenverteidigungsplan zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren.

2 Begründungsteil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Planungsziel Hochwasserschutz

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2012 neue Bemessungswasserstände für den Sturmflutschutz in Hamburg beschlossen und die neuen Wasserstände im Amtlichen Anzeiger Nr. 63 auf Seite 1282 am 9. August 2013 veröffentlicht. Zur Verbesserung des Schutzes vor Sturmfluten über das laufende Bauprogramm hinaus und in Abstimmung mit den Nachbarländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen soll eine Anpassung des Hochwasserschutzes an die zu erwartenden klimabedingten Veränderungen sowie eine Reduzierung der durch Sturmfluthochwasser verursachten Risiken erfolgen.⁷ Entsprechend den neuen Bemessungswasserständen ist daher eine sukzessive Verstärkung der Hamburger Hochwasserschutzlinie vorgesehen. Das Vorhaben „Klütjenfelder Hauptdeich“ ist eines der ersten Vorhaben zur Umsetzung des neuen Bauprogramms. Für den Bereich des Spreehafens gilt der neue Bemessungswasserstand von Normalhöhennull (NHN) + 8,10 m.

2.1.2 Ausgangslage

Der Klütjenfelder Hauptdeich liegt an der nördlichen Grenze der Insel Wilhelmsburg und bildet die südliche Hochwasserschutzlinie des Spreehafens entlang des Potsdamer und Berliner Ufers. Der Deich grenzt im Norden an das Hafengebiet in der Verwaltung der Hamburg Port Authority (HPA) und im Süden an den Ernst-August-Kanal sowie die Hafenrandstraße und Harburger Chaussee. Die Baumaßnahme beginnt im Westen an der Ernst-August-Schleuse bei Dkm 0,000 und endet im Osten an den Venloer Brücken bei Dkm 2,070. Zwischen Dkm 0,000 und Dkm 1,900 (Müggenburger Hafensbahnbrücken) ist der Klütjenfelder Hauptdeich als Erddeich ausgebildet. Das Teilstück zwischen den Müggenburger Hafensbahnbrücken (Dkm 1,990) und den Venloer Brücken (Dkm 2,070) ist ebenfalls als Erddeich ausgebildet, wobei der Erddeich zur Wasserseite anstelle mit einer Böschung mit einer Hochwasserschutzwand abschließt.

⁷ Zum neuen Bauprogramms vgl. im Einzelnen die Senatsdrucks. 20/5561 vom 16.10.2012.

Der Klütjenfelder Hauptdeich ist ein scharliegender Hauptdeich, weshalb ein klassisches „Deichvorland“ nicht existiert. Die wasserseitige Deichgrundgrenze zum Spreehafen wird durch einen Bordstein des Außendeichwegs gebildet. Binnenseitig verläuft die Böschung im Bereich Potsdamer Ufer direkt entlang des Ufers des Ernst-August-Kanals. Im Bereich des Berliner Ufers verläuft die Deichgrundgrenze entlang der Hafenrandstraße und der Harburger Chaussee. Im Bereich der Wohnbebauung entlang der Harburger Chaussee bindet die Deichgrundgrenze an eine Parkplatzfläche an.

Der Klütjenfelder Hauptdeich wurde zuletzt im Rahmen des Hochwasserschutzprogrammes der Jahre 1992 ff. auf das derzeitige Niveau erhöht. Im Jahr 2011 wurde darüber hinaus aus Anlass der Internationalen Bauausstellung 2013 (IBA) zur Querung des Deiches die Errichtung von drei Treppenanlagen bei Dkm 0,470 (Spreehafenplatz), Dkm 0,800 (Georg-Wilhelm-Straße) und bei Dkm 1,700 (Harburger Chaussee) plangenehmigt.

2.1.3 Geplante Maßnahme

Ziel der planfestgestellten Maßnahme ist die Erhöhung des Klütjenfelder Hauptdeiches auf eine Sollhöhe von NHN + 8,60 m im Bereich Potsdamer Ufer bzw. auf eine Sollhöhe von NHN + 8,70 m in den Bereichen Berliner Ufer sowie zwischen den Müggenburger Hafensbahnbrücken und den Venloer Brücken. Entsprechend dem neuen Bemessungswasserstand von NHN + 8,10 m ist hierfür eine Erhöhung des vorhandenen Deiches um rd. 70 cm im Bereich des Potsdamer Ufers bzw. um rd. 50 cm im Bereich des Berliner Ufers erforderlich. Die Berechnung der neuen Sollhöhen folgt den Regelungen des § 4 Abs. 1, Sätze 1 und 3 DeichO. Demnach ergibt sich die Sollhöhe der Hochwasserschutzanlagen aus dem für einen vorgegebenen Zeitraum zu erwartenden höchsten Wasserstand ohne Wind- und Seegangeinflüsse (Bemessungswasserstand) und einem Zuschlag für den örtlichen Windstau und Wellenauflauf (Freibord). Der Freibord beträgt bei Deichen mindestens 0,5 m, bei Hochwasserschutzwänden und sonstigen Hochwasserschutzanlagen mindestens 0,3 m.

Die Erhöhung des Klütjenfelder Hauptdeiches erfolgt in der vorhandenen Deichtrasse unter weitestgehender Beibehaltung der vorhandenen Deichgrundgrenzen. Die durch die teilweise Verschiebung der Deichgrundgrenze betroffenen Flächen befinden sich

bereits im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), so dass keine zusätzlichen Flächen beansprucht werden müssen.

Die Baumaßnahme beginnt östlich der Ernst-August-Schleuse bei Dkm 0,000. Zwischen Ernst-August-Schleuse und Dkm 0,000 werden der Außendeichweg sowie die Deichverteidigungsstraße auf einer Höhe von NHN + 8,10 m geführt. Der Anschluss der Deichkrone an die im Untergrund vorhandenen, in den Deichkörper hineinragenden Flügelspundwände der Ernst-August-Schleuse bleibt bestehen; eine Überarbeitung erfolgt nicht.

Da der vorhandene Deich die gegebenen Deichgrundgrenzen räumlich bereits weitestgehend ausschöpft und der Deich bereits beidseitig unter 1:3 geneigt ist, müssen für die Erhöhung sowohl der wasserseitige Deichfuß verschoben als auch die derzeit auf der Binnenberme vorhandene, asphaltierte Berme aufgelöst bzw. verschmälert werden. Damit der Außendeichweg zukünftig eine Breite von 4,75 m möglichst nicht unterschreitet, ist wasserseitig ein künstlicher Geländesprung von 50 bis 100 cm vorgesehen. Dieser wird durch ein Betonelement ausgebildet. Im Bereich zwischen der Müggenburger Hafenbahnbrücke und den Venloer Brücken erfolgt die Befestigung – ebenso wie derzeit im Bestand – mit einer Hochwasserschutzwand.

Die vorhandenen Treppenanlagen werden beibehalten und um eine weitere Anlage bei Dkm 1,150 ergänzt. Darüber hinaus sind bei Dkm 0,600 (östlich des Deichknicks) und bei Dkm 1,900 (westlich der Müggenburger Hafenbahnbrücken) Rampen zur Querung des Deichs für Unterhaltungs- und Rettungsfahrzeuge vorgesehen. Die Deichkrone ist in diesem Bereich befestigt. Im Bereich zwischen den Müggenburger Hafenbahnbrücken und den Venloer Brücken wird der Unterhaltungsweg mit einer Rampe über die Deichkrone auf den Außendeichweg geführt. Die Deichkrone ist in diesem Bereich nicht befestigt.

In den Bereichen westlich und östlich der Müggenburger Hafenbahnbrücken wird der erhöhte Deich mittels einer Winkelstützwand jeweils unmittelbar an das vorhandene Brückenbauwerk herangeführt. Im Anschluss an die Venloer Brücken soll in Verlängerung der Deichkrone ein begehbare Dammbalkenlager errichtet werden. Der Geländesprung zu der westlich angrenzenden Deichböschung wird mit einer Stahlspundwand abgefangen. Der angrenzende Gleiskörper, der im Sturmflutfall mittels Dammbalkenverschluss gesichert wird, wird durch ein Zugangstor zugänglich gemacht. Für

den von der Harburger Chaussee kommenden, parallel zu den Bahngleisen geführten Fußgängerdurchgang ist für den Verteidigungsfall ebenfalls ein Dammbalkenverschluss vorgesehen.

2.1.4 Verfahrensgang

2.1.4.1 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor Antragstellung wurde von der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 25 Abs. 3 HmbVwVfG Gebrauch gemacht. Dabei wurden die möglicherweise betroffenen Hafenslieger am 21. April 2015 durch den Vorhabensträger über das Vorhaben unterrichtet. In der Folge wurde die Vorhabensplanung insoweit modifiziert, als dass die westliche Rampe weiter nach Westen verschoben wurde, um eine Einengung des Außendeichwegs zu vermeiden. In einer weiteren Informationsveranstaltung am 10. Februar 2016 wurde den Hafensliegern die Entwurfs- und Genehmigungsplanung vorgestellt. Auf das anstehende Planfeststellungsverfahren und die Möglichkeit, Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde zu erheben, wurde hingewiesen.

2.1.4.2 Antrag

Der Vorhabensträger hat am 24. Februar 2016 mit Vorlage der entsprechenden Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

2.1.4.3 Beteiligungsverfahren

Die Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie dem Fachbeitrag Artenschutz lagen in der Zeit vom 30. März 2016 bis einschließlich 29. April 2016 in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, zur Einsicht aus. Die Auslegung wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 23 vom 22. März 2016, Seite 557 f. bekannt gemacht. Zusätzlich waren die Unterlagen gemäß § 27a HmbVwVfG auf der Seite der Planfest-

stellungsbehörde unter <http://www.hamburg.de/bwvi/np-planfeststellungsverfahren/> einsehbar. Die nicht ortsansässigen bekannten Betroffenen wurden überdies von der Auslegung gesondert unterrichtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 73 Abs. 2 HmbVwVfG zur Stellungnahme aufgefordert:

- 50Hertz Transmission GmbH
- Angelsport-Verband Hamburg e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg
- Arbeitskreis Georgswerder (AKG)
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
- Behörde für Inneres und Sport (BIS), Amt für Innere Planung und Verwaltung
- Behörde für Inneres und Sport (BIS), Verkehrsdirektion 52
- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Präsidialabteilung
- Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt für zentrale Aufgaben, Recht und Beteiligungsangelegenheiten
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), Amt für Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), Amt für Verkehr und Straßenwesen
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), Amt für Wirtschaftsförderung und Agrarwirtschaft
- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hamburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Bundeseisenbahnvermögen
- Colt Technology Services GmbH
- Dataport Planwerkankunft, Niederlassung Hamburg
- DB AG, DB Immobilien – Region Nord

- DB Energie GmbH
- DB Netz
- DB Station & Service AG, Regionalbereich Nord
- Deichverband Wilhelmsburg
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, PTI 22 Hamburg
- E.ON Hanse AG, GÜST und Transport
- E.ON Hanse Wärme GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg / Schwerin
- euNetworks GmbH
- Förderkreis „Rettet die Elbe“ e.V.
- freiRAUMschaffen, Quartiersplanung + Moderation
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und MIT Teleport GmbH
- GlobalConnect GmbH
- HADAG Seetouristik und Fährdienst
- Hamburg Gas Consult (HGC)
- Hamburg Netz GmbH
- Hamburg Port Authority (HPA)
- Hamburg Wasserwerke GmbH, Kunden- und Systementwicklung (Hamburger Stadtentwässerung, HSE, und Hamburger Wasserwerke, HWW)
- Hamburger HOCHBAHN AG
- Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)
- Handelskammer Hamburg, Geschäftsbereich Infrastruktur
- IBA Hamburg GmbH
- Kulturbehörde, Denkmalschutzamt
- Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen Hamburg e.V.
- Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG)
- Landesbetrieb Verkehr (LBV), Transport- und Genehmigungsmanagement TGM
- Landessenorenbeirat Hamburg
- Level 3 Communications
- Martens Tele Columbus Gruppe
- Norddeutsche Ölleitungsgesellschaft mbH
- Nord-West Ölleitung GmbH
- PLEDOC Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
- Polizeikommissariat, PK 44

- S-Bahn Hamburg GmbH
- Senatskanzlei, Planungsstab PL21
- Sprinkenhof GmbH
- Stadtreinigung Hamburg (SRH)
- Stadtteilbeirat Veddel
- Stromnetz Hamburg GmbH, Trassenmanagement / Grundstücksbenutzung
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Thiele Kommunikationstechnik GmbH
- Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.
- Vattenfall Europe Netzservice GmbH
- Vattenfall Europe Wärme AG
- Verein „Schlickfall“ zur Förderung des Naturschutzgebietes Westerweiden e.V.
- Verein zum Schutz des Mühlenberger Loches e.V.
- Verizon Deutschland GmbH
- Versatel Deutschland GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Bundeswasserstraßenverwaltung, Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg
- Wasserverband Wilhelmsburger Osten
- Wasserverbandstag Hamburg
- wilhelm.tel GmbH
- willy.tel GmbH Netzausbau, NE3 + NE4 Technische Dokumentation

Verschiedene der genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben. In der Summe gingen 34 Stellungnahmen bei der Planfeststellungsbehörde ein. Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.1.4.4 Erörterung

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen sind in einem Termin am 14. November 2016 in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Raum 826, unter Leitung der Planfeststellungsbehörde erörtert worden. Der Termin wurde zuvor im Amtlichen Anzeiger Nr. 88 vom 4. November 2016, Seite 1881 bekannt gemacht und den stellungnehmenden

Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den Naturschutzverbänden zusätzlich schriftlich mitgeteilt.

2.2 Einvernehmen

Bei Zulassung eines Eingriffsvorhabens bedarf die Feststellung des Plans gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 8 HmbBNatSchAG⁸ des Einvernehmens der jeweils für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Behörde für Umwelt und Energie erteilte ihr Einvernehmen mit E-Mail vom 10. Februar 2017.

2.3 Formalrechtliche Würdigung

2.3.1 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde ist für die Planfeststellung des Gewässerausbaus gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 WHG und Abschnitt III Abs. 4 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft⁹ zuständig. Das hier planfestgestellte Vorhaben zur Erhöhung des Klütjenfelder Hauptdeichs betrifft den Ausbau einer Hochwasserschutzanlage.

2.3.2 Konzentrierende Wirkung

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet gemäß § 75 Abs. 1 HmbVwVfG formell konzentrierende Wirkung. Das bedeutet, dass durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffent-

⁸ Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010, HmbGVBl. 2010, S. 350 (HmbBNatSchAG), in der jeweils gültigen Fassung.

⁹ Anordnung vom 7. April 1987, Amtlicher Anzeiger 1987, Seite 849, in der jeweils gültigen Fassung.

lich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

2.4 Planrechtfertigung

Das Vorhaben besitzt in der festgestellten Form auch die erforderliche Planrechtfertigung.

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst und um ihrer selbst willen. Nach std. Rspr. des BVerwG bedarf das Vorhaben für seine Zulassung vielmehr einer Planrechtfertigung. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist.¹⁰ Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist.¹¹ Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet eine bestimmte wasserrechtliche Planung ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom WHG und dem jeweiligen Landeswasserrecht allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist, mithin die Planung auf die Verwirklichung der mit dem Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und – bezogen auf das konkrete Vorhaben – erforderlich ist.¹²

Das Wasserrecht enthält keine ausdrückliche Aufzählung fachplanerischer Ziele, die zugleich Gründe für eine Planrechtfertigung abgeben. Allerdings lassen sich die fachplanerischen Ziele aus dem Gesamtzusammenhang der §§ 6, 12, 67 f. WHG sowie der entsprechenden Bestimmungen des HWaG¹³ herleiten. Daraus folgt, dass die Planfeststellung stets dem Grundsatz einer gemeinwohlorientierten Gewässerbewirtschaftung zu folgen hat. Dieser Begriff ist zum einen auf Gesichtspunkte der Wasserwirtschaft, namentlich der Wasserversorgung bezogen, umfasst aber auch die anderen Belange des öffentlichen Wohls.

¹⁰ Std. Rspr., vgl. z.B. BVerwGE 125, 116.

¹¹ Std. Rspr., vgl. z.B. BVerwGE 125, 116.

¹² Vgl. Sieder/Zeitler/Dahme, Kommentar zum WHG, § 68 Rz. 26 i.V.m. § 31 a.F. Rz. 209.

¹³ Hamburgisches Wassergesetz vom 29. März 2005, HmbGVBl. 2005, S. 97 (HWaG), in der jeweils gültigen Fassung.

Die wasserwirtschaftlichen Belange des Allgemeinwohls erfordern insbesondere, dass nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird, Hochwasserschäden und Abschwemmen von Boden verhindert werden, landwirtschaftlich und anderweitig genutzte Flächen entwässert werden können, die Gewässer vor Verunreinigung geschützt werden, das Wasserrückhalte- und das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer gesichert und soweit erforderlich wiederhergestellt und verbessert werden.

Die sonstigen Belange, die als Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind, lassen sich wegen ihrer Vielfalt nicht abstrakt aufzählen. Einen Anhaltspunkt gibt aber § 16 HWaG a.F., der weiterhin Geltung beansprucht, in dem die Gesichtspunkte für die Anordnung von Bedingungen und Auflagen genannt sind, z. B. mit den Belangen der Gesundheit der Bevölkerung, des Wohn- und Siedlungswesens, des Stadtbilds, des Hochwasserschutzes, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, usw.

Der Gewässerausbau braucht deshalb keine klassische wasserwirtschaftliche oder ökologische Verbesserung des Gewässerzustands zum Gegenstand zu haben, um gerechtfertigt zu sein, solange der Ausbau den übrigen wasserwirtschaftlichen Zielen jedenfalls nicht zuwider läuft.

Das beabsichtigte Vorhaben entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung des WHG und erfüllt somit die fachplanerischen Zielsetzungen. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Weiter sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Als Ausprägung des Grundsatzes der Vorsorge geht es also darum, natürliche und schadlose Abflussverhältnisse sicherzustellen, damit erst gar kein Hochwasser bzw. keine Gefährdung durch Hochwasser entsteht.¹⁴ Das beantragte Vorhaben dient als Teil des umfassenden Bauprogrammes der Freien und Hansestadt Hamburg der Verbesserung des Schutzes der Insel Wilhelmsburg vor Hochwasser.

¹⁴ Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zur Einführung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG, BT-Drs. 16/13306, S. 2.

Gemessen an den fachplanerischen Zielsetzungen ist das Vorhaben auch vernünftigerweise geboten und erforderlich; es besteht ein entsprechender Bedarf. Gemäß § 3 DeichO sind Hochwasserschutzanlagen in ihren vorgeschriebenen Abmessungen so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihren Zweck, Sturmfluten und Hochwasser abzuwehren, jederzeit erfüllen können. Die für die Errichtung der Hochwasserschutzanlagen maßgebenden Bemessungswasserstände werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 DeichO durch die zuständige Wasserbehörde festgelegt und mindestens alle zehn Jahre überprüft. Bei der letzten Überprüfung der Bemessungswasserstände im Jahr 2007 ist festgestellt worden, dass aufgrund klimabedingter Veränderungen und des besonderen Schadenspotenzials in Bezug auf die hohe Bevölkerungsdichte Hamburgs und dem damit einhergehenden höheren Schutzbedarf eine Erhöhung der Bemessungswasserstände erforderlich ist.¹⁵ Ferner entspricht die Maßnahme auch dem länderübergreifenden Managementplan für den Umgang mit den Gefahren und Risiken entsprechend der EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.¹⁶ Die Neubemessung erfolgte in Abstimmung mit den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein.¹⁷ Für den Bereich des Spreehafens ist entsprechend den neuen Erkenntnissen ein Bemessungswasserstand von NHN + 8,10 m festgelegt worden.

Die Planfeststellung war auch nicht nach den Maßstäben des § 68 Abs. 3 WHG zwingend zu versagen. Vom Vorhaben ist keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu erwarten, die nicht zumindest durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen wird. Insbesondere ist mit dem Vorhaben keine erhebliche oder dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr und auch keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten. In diesem Zusammenhang wird zur weiteren Begründung auf die folgenden Ausführungen zur Abwägung der betroffenen Belange verwiesen.

¹⁵ Vgl. zum Untersuchungsverfahren und den Ergebnissen Senats-Drucks. 20/5561, S. 6 ff.

¹⁶ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung des Managements von Hochwasserrisiken.

¹⁷ Vgl. Senats-Drucks. 20/5561, S. 5 f.

2.5 Umwelt- und Naturschutz

2.5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.5.1.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG¹⁸ durchgeführt worden. Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) sowie aus der darauf beruhenden Bewertung (§ 12 UVPG). Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt worden.

2.5.1.2 Zusammenfassende Darstellung

Die im Folgenden aufgeführten Angaben über die Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahme stammen im Wesentlichen aus der von dem Vorhabensträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie.¹⁹ Diese Studie ist fachlich und methodisch nicht zu beanstanden: Inhaltlich und methodisch basiert die Studie auf einer schutzgutbezogenen Bestandsbewertung. Die Bewertung erfolgt in einer mehrstufigen Differenzierung hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des jeweiligen Schutzguts. Daran anknüpfend wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Anschließend erfolgte aus der Verknüpfung der Bestandsbewertung und der Wirkintensität die Ermittlung und Beschreibung des Gefährdungspotentials (Risikoanalyse). Schließlich wurden die Auswirkungen des Vorhabens zusammenfassend und unter Einbeziehung praktikabler Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen beschrieben.

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter ist zusammenfassend Folgendes festzuhalten:

¹⁸ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94 (UVPG), in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁹ Hochwasserschutz für Hamburg – Klütjenfelder Hauptdeich – Umweltverträglichkeitsstudie – Antrag auf Planfeststellung, Band 2.

2.5.1.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Bestandsbeschreibung

Die Bebauungsstruktur im Planungsgebiet wird durch Wohnbebauung, Gewerbe- / Industriegebiete und Hafengebiete bestimmt. Südöstlich der Harburger Chaussee besteht ein Wohnquartier mit mehrgeschossiger Blockbebauung. Weiterhin bilden die Flächen südlich des Ernst-August-Kanals beidseitig des Vogelhüttenwegs ein zusammenhängendes Wohngebiet. Gewerbliche Nutzungen bestehen im Gebiet südlich der Harburger Straße und östlich der Schlenzigstraße. Teilgebiete sind planungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesen. Hafengewerbliche Nutzungen sind auf der Insel im Spreehafen an der Brandenburger Straße im Norden und am Reiherstieg im Westen des Untersuchungsgebiets vorhanden.

Die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturanlagen mit Straßenverkehrsflächen und Gleisanlagen und die Wasserwege übernehmen wesentliche Verkehrsfunktionen innerhalb der Stadtteile Wilhelmsburg und Kleiner Grasbrook sowie im Hamburger Hafen mit Anbindung an das überörtliche Netz. Die vorhandene Hochwasserschutzanlage gewährleistet die Hochwassersicherheit für das Schutzgut Mensch im Bereich der Elbinsel Wilhelmsburg.

Der gesamte Bereich ist durch Straßen- und Schienenverkehrslärm, gewerbliche und hafenbezogene Nutzungen und die daraus induzierten Lärmemissionen vorbelastet: Der Lärm aus Straßenverkehr tagsüber erreicht auf der Harburger Chaussee und Hafensrandstraße Lärmpegel von über 75 db(A). Im Bereich des Klütjenfelder Hauptdeichs und am Südufer des Spreehafens sind Pegel von 65 bis 70 db(A) und 60 bis 65 db(A) gemessen worden, die auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite erreicht werden. Im Bereich der rückwärtigen Bebauung und mit zunehmendem Abstand zur Straße bestehen Lärmpegel von 55 bis 60 db(A). Im Bereich der Wohnbebauung an der Harburger Chaussee bestehen nächtliche Pegel von mehr als 60 db(A). Die Lärmpegel aufgrund der hafengewerblichen Nutzungen im Spreehafen und am Reiherstieg erreichen tagsüber von 65 bis 75 db(A). Im Bereich der Schienenwege über die Venloer Brücken werden Lärmpegel zwischen > 75 db(A) unmittelbar entlang der Schienentrasse und bis zu > 55 bis 60 db(A) auf Höhe des Deichknicks erreicht.

Die zentrale Lage des Klütjenfelder Hauptdeichs am Wasser mit dem Stadt- und Hafenpanorama bedingt eine hohe Attraktivität und freizeitbezogene Bedeutung. Durch den Abbau des Zollzaunes und die Errichtung der „IBA-Treppen“ hat sich ein stark frequentierter Freiraum entwickelt. Der Außendeichweg, die Deichkrone und die binnenseitigen Wege werden als Spazierwege und Radwegeverbindungen genutzt. Neben Freiraumaktivitäten wie an der Elbe werden auch die asphaltierten Flächen des Berliner und Potsdamer Ufers als Bewegungsraum von Kindern und Jugendlichen aufgesucht. Ferner besteht eine Fährverbindung von der Ernst-August-Schleuse am Spreehafen bis hin zu den Landungsbrücken.

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Baubetrieb wird es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Form von Baustellenlärm, Abgasen und Stäuben, Erschütterungen sowie Baustellenverkehr kommen. Die baubedingten Auswirkungen sind insgesamt beachtlich, da bei längerer Einwirkung negative Einflüsse auf die Gesundheit des Menschen ausgeübt werden können.

Die Bauausführung erfolgt als „Wanderbaustelle“, so dass der Baulärm punktuell und temporär in höherem Maße entsteht. Bei den Bautätigkeiten zum Rück- und Aufbau von Material im Rahmen der Deicherhöhung sowie beim Aufbau der den Außendeich befestigenden Betonelemente kommen unterschiedliche Baugeräte bzw. Geräteketten wie Bagger, Raupen, Asphaltfräsen / -festiger, Walzen, Muldenkipper, Sattelschlepper etc. zum Einsatz. Zusätzlich erfolgen Transportbewegungen für das Material durch LKW-Fahrten. Die Ausfahrtbereiche aus der Baustelle liegen an der Ernst-August-Schleuse bzw. auf Höhe der Schlenzigstraße. Die Transporte zu und vom Zwischenlager erfolgen über den Reiherstieg-Hauptdeich bzw. die Harburger Chaussee sowie die Hafenrandstraße. Baustellenintern verlaufen die Transporte auf der Deichverteidigungsstraße.

Aufgrund des Einsatzes von Baufahrzeugen und -maschinen sowie der Transportbewegungen kommt es während der Bautätigkeiten zu einer Erhöhung von Luftbelastungen.

Bei lang anhaltender Trockenheit oder Starkwindereignissen kann es zu Staubemissionen aus dem Baugeschehen kommen.

Durch das Einbringen der Hochwasserschutzwand zwischen Müggenburger Hafensbahnbrücken und Venloer Brücken auf einer Länge von rund 80 m entstehen Erschütterungen und Vibrationen, die sich allerdings ausschließlich auf den Deichbereich auswirken.

Hinsichtlich der Verkehrsflächen kommt es während der Bauzeit zu einer zusätzlichen Belastung durch die An- und Ablieferung von Baumaterialien. Baubedingte Straßensperrungen, geänderte Verkehrsführungen oder Umleitungen sind jedoch nicht erforderlich. Da der Außendeichweg als Bautrasse genutzt wird, können für die Hafenslieger zeitweise Einschränkungen in der Zugänglichkeit hervorgerufen werden.

Der jeweils aktive Bauabschnitt wird für Radfahrer und Fußgänger komplett gesperrt, so dass es zu Einschränkungen in Bezug auf die Erholungsnutzung kommt. Die wertbestimmenden Blick- und Sichtbeziehungen zur Wasserseite bleiben indes erhalten. Visuelle Beeinträchtigungen durch die Zwischenlagerung von Arbeitsmaterialien, Erdaushub und Baumaschinen bestehen je nach subjektiver Wahrnehmung.

Alle aufgeführten Beeinträchtigungen können zeitversetzt auftreten. Bei parallelen Arbeitsabläufen können dabei synergetische Effekte ausgelöst werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Funktionen des Untersuchungsgebietes für Wohnen, Gewerbe und Verkehrerschließung werden durch das Vorhaben anlagebedingt nicht belastet. Die wasserseitigen Nutzungen werden nicht verändert. Durch die Breite des Außendeichweges wird neben der Hochwasserschutzfunktion auch die Erschließung für die Hafenslieger gewährleistet.

Aus verkehrlicher Sicht ergeben sich zukünftig keine Beeinträchtigungen. Die Verkehrsflächen im Planungsgebiet bleiben unverändert, da die Erhöhung des Klütjenfelder Hauptdeichs weitestgehend innerhalb der bereits vorhandenen Deichgrundgrenze erfolgt. Die Parkplatzflächen zwischen Dkm 1,400 und Dkm 1,900 bleiben größtenteils erhalten. Einzig am östlichen Rand der Parkplatzfläche werden die unmittelbar hinter der Parkplatzzufahrt gelegenen acht Schrägparkplätze in vier Längsparkplätze umgewandelt, so dass vier Parkplätze künftig entfallen.

Für die Wohn- und Erholungsfunktion im Untersuchungsgebiet sind positive Auswirkungen zu erwarten. Durch die technische Umsetzung auch der landschaftsplanerischen Vorgaben entsteht ein Standort mit hoher Aufenthaltsqualität, der Raum für Freizeit- und Naherholungszwecke bietet. Insbesondere kommt es durch das Wegekonzept auch zu einer wesentlichen Verbesserung des Angebots für Radfahrer und Fußgänger.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Neuanlage der Deichtreppe sowie größere befestigte Flächenanteile bedingen einen höheren Pflegeaufwand. Andererseits wird mit der Lenkung und Unterteilung der Besucherströme eine optimale Unterhaltung des Deiches erzielt.

2.5.1.2.2 Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung Pflanzen

Das direkte Vorhabensgebiet des Klütjenfelder Hauptdeichs hat eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit und zählt zu der Wertstufe 4 („verarmt“). Auf dem Klütjenfelder Hauptdeich befindet sich Mähgrünland mit mäßigem Artenreichtum. Die Flächen werden überwiegend von Deutschem Weidelgras (Einsaat) dominiert. Weiterhin kommen Glatthafer, sowie andere Einsaatgrasarten regelmäßig vor. In Bereichen mit gestörter Grasnarbe sind auch Ruderalisierungszeiger wie Kratzdistel oder Hirtentäschel verbreitet. Die Bestände sind relativ artenarm und werden entsprechend der Nutzung als Hochwasserschutzanlage regelmäßig gemäht. Die vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen weisen eine geringe bzw. sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber mechanischen Beschädigungen und Überbauung auf und zeichnen sich zudem durch eine kurze Wiederherstellungszeit und hohe Regenerationsfähigkeit aus.

Der Spreehafen ist durch Süßwasserschlickflächen gekennzeichnet, die sich im Klütjenfelder Hafen und Reiherstieg sowie im Müggenburger Zollhafen weiter fortsetzen. Die Wattflächen sind wertbestimmende Bestandteile des Biotopkomplexes der Hafengewässer und für den regionalen Verbund von Bedeutung. Es handelt sich um sehr seltene Biotoptypen mit weitgehend seltenen oder bedrohten Pflanzengesellschaften, einem gesättigten Artenspektrum und Rote-Listen-Arten. Die nach § 30 Abs. 2

Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Ziff. 5.3 der Anlage zum HmbBNatSchAG geschützten Biotop sind Lebensräume mit hoher bis sehr ökologischer Bedeutung und sind in die Wertstufe 7 („besonders wertvoll“) eingeordnet. Die Wattflächen sind gegenüber Eingriffen sehr hoch empfindlich.

Im Wasserwechselbereich sind kleinflächig feuchte Staudensäume entwickelt. Die Blockschüttung ist hier von Hochstauden durchwachsen. Der Biotopkomplex der uferbegleitenden natürlichen Vegetation ist ein geschützter Biotop nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Ziff. 1 der Anlage zum HmbBNatSchAG.

Die Uferbereiche der Böschungen zum Spreehafen sind mit Stein- und Blockschüttungen befestigt. Die bewachsenen Böschungen werden sowohl im unteren als auch im oberen Böschungsbereich der Wertstufe 6 („wertvoll“) zugeordnet. Entlang des unteren Böschungsbereichs befinden sich Weiden-Ufergehölzsäume. Die Weiden sind vorwiegend als Kopfbäume ausgebildet. Vereinzelt sind einige größere Eichen als Einzelbaum vorhanden. Der Weiden-Ufergehölzsaum wird zudem teilweise von Neophytenfluren bzw. Ruderalgebüsch unterbrochen. Insbesondere im westlichen Abschnitt sind Ruderalflure trockener Standorte, die durch Ranken der Brombeeren überwuchert sind. Auf der gepflasterten Uferböschung des Spreehafens tritt oberhalb der Weiden-Ufergehölze eine halbruderal Grasflur trockener Standorte auf. Die Weiden-Ufergehölze sowie die Ruderalfluren werden an mehreren Stellen von Staudenfluren (Japanischer Staudenknöterich) unterbrochen. Die Ufergehölzsäume sind Biotop mit längeren Entwicklungszeiten und einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Oberhalb der Blockschüttungen ist die Uferböschung am Spreehafen gepflastert. Aus den Pflasterritzen heraus haben sich halbruderal Gras- und Staudenfluren sowie gemähte Grasfluren und Grünland herausgebildet.

Am nördlichen Ufer des Ernst-August-Kanals befinden sich weitere das Landschaftsbild prägende Bäume als Ufergehölz. Der übrige Ufer-Gehölzsaum besteht aus diversen größeren Laubbäumen (u.a. Eschen, Birken, Ahorn, Erlen und Silberweiden) und wird von brombeerbestimmten Ruderalgebüsch sowie auch Knöterich-Fluren unterbrochen. Die Gehölz- und Ruderalstrukturen der Uferböschung sind als wertvolle Biotop der Wertstufe 6 („wertvoll“) zugeordnet. Sie weisen längere Entwicklungszeiten und eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auf. Im westlichen Randbereich

der Ernst-August-Schleuse (Bereich Klütjenfelder Straße) befindet sich Mähgrünland mit mäßigem Artenreichtum der Wertstufe 4 („verarmt“).

Entlang der Harburger Chaussee sind abschnittsweise beidseitig Baumreihen vorhanden. Die Baumreihen bestehen vorwiegend aus Linden. Vereinzelt sind Eschen, Rot-Eichen und Platanen vorhanden. Die kleinflächigen Rasenflächen im Straßenbegleitgrün an der Harburger Chaussee zählen zur Wertstufe 4 („verarmt“).

Auf den Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im Westen des Untersuchungsgebietes (Klütjenfelder Straße / Reiherstieg Hauptdeich) befinden sich Flächen mit einer halbruderalen Grasflur trockener Standorte. Die Verkehrsflächen sind Flächen der Wertstufe 1 („weitgehend unbelebt“) und ohne ökologische Bedeutung. Die Versickerungsfläche am Ernst-August-Kanal wird mit der Wertstufe 5 („noch wertvoll“) bewertet. Die Sohle des Versickerungsbeckens war zum Kartierzeitpunkt vollständig ausgetrocknet und mit sandigem Boden bedeckt. Es wurde ein Vorkommen von Ruderalflur trockener Standorte festgestellt. Die Böschungsränder sind mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen. Nässe- oder Feuchtigkeitsanzeiger sind nicht vorhanden.

Im Vorhabensgebiet gibt es keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL²⁰ und auch keine geeigneten Lebensräume für diese Arten, so dass sie ausgeschlossen werden können.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch die Flächenbeanspruchung im Baufeld. Der Vegetationsbestand des Deichgrünlandes wird temporär und abschnittsweise im Rahmen der Deicherhöhung durch Abschälen der Grasnarbe beseitigt und nach Bau fertigstellung durch das Aufbringen einer Ansaatmischung wieder hergestellt. Die Flächeninanspruchnahme beträgt einschließlich der rasengeprägten Straßenbegleitgrünflächen an der Binnenseite entlang der Harburger Chaussee ca. 36.500 m².

Durch die insgesamt vier Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind weiter ca. 5.630 m² an Grünland- bzw. Rasenflächen betroffen. Die Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme für eine Vegetationsentwicklung hergestellt, so dass

²⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

sich hier der ursprüngliche Biotopbestand durch Eigenentwicklung wieder einstellen wird.

Bäume und Gehölze bzw. gehölzbetonte Biotope werden bei der Bauausführung nicht beansprucht: Die Ufergehölze im Böschungsbereich des Spreehafens, die teilweise als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG klassifiziert sind, liegen außerhalb des Baubereichs. Die Baumaßnahme ist auf der Deichaußenseite durch den befestigten Außendeichweg begrenzt. Im Bereich der Harburger Chaussee findet die Herstellung der binnenseitigen Deichverteidigungsstraße im Randbereich der Straßenbäume statt. Der baumbestandene Grünstreifen befindet sich außerhalb des Baubereichs. Auf der Binnenböschung am Ernst-August-Kanal endet der Baubereich an der Oberkante der gehölzbestandenen Uferböschung. Die untere Deichböschung wird so ausmodelliert, dass die Uferböschung und damit auch die Fußpunkte der angesiedelten Bäume und Gehölze außerhalb des Baubereichs liegen. Die Baustelleneinrichtungsfläche zwischen Klütjenfelder Straße und Spreehafen, die zur Aufstellung von Containern vorgesehen ist, wird außerhalb der vorhandenen Gehölzstrukturen von Süden erschlossen; die randlichen Gehölzstrukturen können somit auch hier erhalten werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt stellt die Versiegelung der Deichverteidigungsstraße, des Deichkronenweges, der Rampen, der neuen Deichtreppe sowie der mit Deckwerk befestigten Deichflächen einen dauerhaften Lebensraumverlust für Pflanzen dar.

Die angepasste Bauausführung bewirkt im Bereich der Ufergehölze am Ernst-August-Kanal den langfristigen Erhalt der Bestände. Die Unterkante der aufzubringenden Kleischicht für die Deicherhöhung erstreckt sich bis zur Oberkante der Uferböschung, so dass keine Bodenaufschüttungen am Fußpunkt und im unmittelbaren Kronen- und Wurzelbereich der Bäume und Gehölze vorgenommen werden. Der auslaufende Deichböschungsfuß wird nur geringfügig mit wasserdurchlässigem Material überbaut (rund 10 bis 20 cm).

Da das Deichgrünland nach Abschluss der Baumaßnahme wieder gleichwertig hergestellt wird, können keine veränderten Vegetations- oder Biotopstrukturen abgeleitet werden. Auch die Erhöhung der Deichkörper führt zu keinen Auswirkungen auf die funktionalen Zusammenhänge der Lebensräume im Untersuchungsgebiet.

Das Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten ist auf die Uferböschung des Spreehafens beschränkt, die vom Vorhaben nicht betroffen ist. Direkte Auswirkungen und auch indirekte Veränderungen durch stoffliche Einträge o.ä. sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen umfassen die Unterhaltung der Deiche durch Mahd oder extensive Beweidung.

Bestandsbeschreibung Tiere

Die terrestrischen Bereiche des Klütjenfelder Hauptdeichs haben insgesamt eine geringe tierökologische Bedeutung. Aufgrund der intensiven Nutzungsstrukturen sind überwiegend allgemein verbreitete und häufige Arten zu finden. Im Einzelnen ergibt sich für das Untersuchungsgebiet folgende Betrachtung:

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind typische Vertreter der Siedlungs- und Gewässerlandschaft.²¹ Spezialisierte und gefährdete Arten sind im Hamburger Hafengebiet in der Regel auf Sonderstandorten wie Hafenbrachen und Spülfeldern zu finden und daher nicht als Brutvögel im Vorhabensgebiet und der weiteren Umgebung zu erwarten. Auch typische Wiesenvögel und Arten der Agrarlandschaft sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Deichgrünlandes und fehlenden Randstrukturen nicht verbreitet.

Ein Großteil der in Gärten und Gehölzen vorkommenden Arten wie Amsel, Blaumeise, Elster, Grünfink, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube und Zilpzalp treten als Brutvögel in den umliegenden Siedlungsbereichen bzw. in den Kleingärten südlich der Harburger Chaussee und in den Grünflächen am Ernst-August-Kanal auf. Das Vorhabensgebiet wird insofern als Teil ihrer Nahrungsräume genutzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten auch in den Ufergehölzen und Gebüsch am Spreehafen und Ernst-August-Kanal vorkommen. Ein potenzielles Vorkommen des Stieglitzes, der im direkten Umfeld der Brutplätze in Bäumen dörfliche Gärten bevorzugt, ist auf die Sied-

²¹ Zu den europäischen Vogelarten s.a. die artenschutzrechtliche Betrachtung unter Ziff. 2.5.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

lungsquartiere südlich der Harburger Chaussee beschränkt. In den Park- und Gehölzflächen beidseitig der Georg-Wilhelm-Straße nördlich des Ernst-August-Kanals wurde der Gelbspötter festgestellt. In den Hochstaudenfluren auf der Uferböschung des Spreehafens kann neben den Gehölzbrütern auch der Sumpfrohrsänger vertreten sein.

Bevorzugt an Gebäuden und Bauwerken brütende Arten wie Bachstelze, Dohle, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe sowie der Star als Höhlenbrüter sind im Vorhabensgebiet nur als Nahrungsgast zu erwarten.

Die im Biotopkataster Hamburg als Arten des Spreehafens und der Wattflächen genannten Arten wie Löffelente, Flussuferläufer, Lachmöwe, Mantelmöwe oder Säbelschnäbler, werden im Vorhabensgebiet als Nahrungsgäste und Durchzügler eingestuft. Die als Tidewatten gekennzeichneten Flächen des Spreehafens haben eine sehr hohe Bedeutung als Aufzucht- und vermutlich auch als Bruthabitat für Brandgänse. Weitere potenziell vorkommende Wasservogelarten sind Blässralle, Flussregenpfeifer und Teichralle.

Auch wenn im Untersuchungsgebiet potenzielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse anzutreffen sind, so wurden keine Hinweise auf Quartiere in den untersuchten Siedlungsflächen südlich der Harburger Chaussee und des Spreehafens sowie in den Baumbeständen am Ernst-August-Kanal gefunden.²² Das Gebiet zeichnet sich indes als Funktionsraum für Fledermäuse aus. So nutzen Individuen der Wasserfledermaus und der Teichfledermaus den Bereich um den Ernst-August-Kanal zur Nahrungssuche. Darüber hinaus wurde die Breitflügelfledermaus oberhalb der Baumschicht im Gehölzbestand am Ernst-August-Kanal jagend erfasst.

Laichgewässer für Amphibien sind aufgrund der Uferstrukturen, der Strömung und des Fischbesatzes im Spreehafen nicht vorhanden. Im Gegensatz hierzu bieten der Ernst-August-Kanal sowie der zwischen Ernst-August-Kanal und Vogelhüttendeich gelegene Schulgraben ein potenzielles Laichgewässer für Amphibien. Potenzielle Wanderwege von diesen Amphibienlebensräumen in das Vorhabensgebiet sind aufgrund des Barriereeffektes der Hafенrandstraße und Harburger Chaussee nur sehr eingeschränkt vorhanden. Eine Bedeutung des Vorhabensgebietes als Teillebensraum für Sommer- und Winterquartiere ist daher nicht anzunehmen.

²² Zur Artengruppe der Fledermäuse s. a. die artenschutzrechtliche Betrachtung der Anhang IV-Arten der FFH-RL unter Ziff. 2.5.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Im tidebeeinflussten, zur Elbe offenen Spreehafen wurden neun Arten, im gezeitenunabhängigen Ernst-August-Kanal sechs Arten der Artengruppe Fische und Rundmäuler erfasst. Es handelt sich dabei um häufige und verbreitete vorkommende, regelmäßig vertretene elbtypische Arten wie Europäischer Aal oder Flussbarsch.

Die artenreichste Gruppe der Makrozoobenthos und Litoralfauna stellen im Hamburger Elbabschnitt die Krebstiere dar. Weiterhin kommen aus der Gruppe Arten der Wenigborster (wenigborstige Würmer, Schlammröhrenwürmer, etc.) im Untersuchungsgebiet vor.

Aus dem Vorkommen der Süßwassermollusken wurden im Spreehafen die besonders geschützten Arten Gemeine Teichmuschel und Große Teichmuschel erfasst. Neben zahlreichen ungefährdeten Arten, die auch in den angrenzenden Hafenbecken verbreitet sind, sind als gefährdete Arten Flusssteinkleber, Fluss-Kugelmuschel, Dickschalige Kugelmuschel, Gemeine Kahnschnecke und Flussdeckelschnecke vorkommend.

Die Hochstauden und Gebüsche auf der Uferböschung sowie die Bereiche von Straßenbegleitgrün mit krautiger Vegetation sind potenzielle Lebensräume für Individuen der Artengruppe Heuschrecke. Die Ruderalflure mit blühenden Stauden bieten Quartiersstrukturen für Tagfalter. Mangels Fließgewässer oder besonderer Gewässertypen im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen der spezialisierten Libellenfauna ausgeschlossen werden.

Aus der Artengruppe der Kleinsäuger können im Untersuchungsgebiet die besonders geschützte Art Igel, Wildkaninchen, Wanderratte, Steinmarder, Gelbhalsmaus, Waldmaus und Rötelmaus angesiedelt sein. Es handelt sich insgesamt um ungefährdete und häufig vorkommende Arten.

Baubedingte Auswirkungen

Infolge des Verlustes von ruderal geprägten Biotoptypen und Stadtwiesen- bzw. Rasenflächen in den Baustelleneinrichtungs- und Lagerbereichen gehen Lebensräume für die dort angesiedelten Tiere verloren. Gleichfalls sind infolge der Bautätigkeiten Lebensraumverluste im direkten Baufeld nicht ausgeschlossen. In beiden Fällen sind die betroffenen Flächen nicht durch eine spezialisierte Tierwelt gekennzeichnet.

Für die allgemein verbreiteten Arten aus den Gruppen der Kleinsäuger, Insekten, Tagfalter, Heuschrecken, etc. sowie die besonders geschützten Säugetierarten Igel, Gelbhalsmaus und Waldmaus werden keine Verdrängungseffekte und Verschiebungen im Arteninventar erwartet; diese Arten können flexibel in die angrenzenden Lebensräume ausweichen. Der aquatische Lebensraum ist durch die ausschließlich landseitig stattfindende Baumaßnahme nicht betroffen. Ebenso wenig sind Auswirkungen auf in den Grünflächen südlich des Ernst-August-Kanals und der Harburger Chaussee liegende Amphibienlebensräume zu erwarten.

Indirekte baubedingte Auswirkungen auf Tiere ergeben sich durch Baulärm, Baustellenverkehr und Bewegungsaktivitäten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme gehen Lebensräume verloren, die durch ihre Nutzungs- und Biotopstruktur überwiegend eine Bedeutung als Teillebensraum für Nahrungs- und Jagdaktivitäten haben. Artspezifische Habitate von besonderen Vorkommen oder gefährdeten Arten sind nicht betroffen. Darüber hinaus wird für die allgemein verbreiteten Arten davon ausgegangen, dass diese mit unmittelbarer Wiederherstellung des Deichgrünlandes die neuen Lebensräume wiederbesiedeln. Insoweit wird die Habitatstruktur wieder hergestellt. Eine zusätzliche Barrierewirkung infolge der Erhöhung des Deichkörpers wird nicht ausgelöst.

In die aquatischen Lebensräume wird nicht eingegriffen. Die hydrodynamischen Verhältnisse, die insbesondere im Spreehafen zur Ausbildung der für die Vogelwelt wertbestimmenden Wattflächen führen, bleiben vom Vorhaben unberührt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Umweltrelevante, betriebsbedingte Auswirkungen, die durch die regelmäßige Deichunterhaltung hervorgerufen werden können, bestehen für das Schutzgut Fauna nicht.

Biologische Vielfalt, Schutzgebiete und geschützte Objekte

Ein Verlust oder eine erhebliche Minderung von Lebensraumfunktionen von Biotopen, von nationalen Schutzgebieten nach §§ 21-30 BNatSchG oder von Gebieten, die einem besonderen Schutz unterliegen, wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Da die

Zusammenschau der Biotopstrukturen als funktionale Lebensraumkomplexe für die Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Vernetzung unverändert erhalten bleibt, ist der Verlust von Gebieten, die Lebensraum, Teillebensraum oder Trittsteine für Tier- oder Pflanzenarten sind, die in Roten Listen als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet geführt werden, nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Hamburger Unterelbe sowie auf das Vogelschutzgebiet Holzhafen sind nicht gegeben. Ebenso wenig hat das Vorhaben Relevanz für das Landschaftsschutzgebiet Wilhelmsburger Elbinsel und das Naturschutzgebiet Rhee.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG sind im unmittelbaren Vorhabensgebiet nicht betroffen. Da die Maßnahme außendeichs innerhalb des vorhandenen Deichgrundes durchgeführt wird, ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf die Biotopstruktur sowie die abiotischen Standortfaktoren.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Reduzierung der vorhabensbedingten Auswirkungen sieht die Umweltverträglichkeitsstudie die folgenden Maßnahmen vor:²³

- Schutz und Erhalt der Ufergehölze am Spreehafen als Tabuzone (Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG).
- Schutz und Erhalt der Ufergehölze am Ernst-August-Kanal
 - Freihalten der Uferböschung von Bodenauftragungen, -ablagerungen etc.
 - Überprüfen eines ausreichenden Lichtraumprofils für die Durchführung der Bauarbeiten.
 - Bei Bedarf fachgerechte Durchführung von Rückschnitten zur Vermeidung von Astabrissen und daraus resultierenden Stammverletzungen an Bäumen.
 - Berücksichtigung der technischen Bestimmungen wie die ZTV-Baumpflege (FLL 2006).
 - Bei größeren Schnittmaßnahmen möglichst Begrenzung auf die Zeit außerhalb der Schutzfrist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September.

²³ Vgl. Umweltverträglichkeitsstudie Abschnitt 6.1, S. 88.

- Schutz und Erhalt der beiden Baumreihenabschnitte an der Harburger Chaussee
 - Überprüfen eines ausreichenden Lichtraumprofils für die Durchführung der Bauarbeiten.
 - Bei Bedarf fachgerechte Durchführung von Rückschnitten zur Vermeidung von Astabrisen und daraus resultierenden Stammverletzungen an Bäumen.
 - Berücksichtigung der technischen Bestimmungen wie die ZTV-Baumpflege (FLL 2006).
- Ggf. verbindliche Markierung des Baufeldes bzw. der Tabu- und Schutzzonen bzw. Anordnung von Einzelbaumschutzmaßnahmen nach standörtlichen Erfordernissen im Rahmen der Bauausführung.

2.5.1.2.3 Auswirkungen auf den Boden

Bestandsbeschreibung

Geologische Schutzgebiete bzw. Geotope sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Schutzwürdige Böden im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG²⁴ sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht registriert.

Die Baugrundverhältnisse sind durch den typischen Schichtenaufbau der Elbniederung charakterisiert und zeigen eine Schichtung in der Reihenfolge Deichauffüllung (Klei, Sande, Bauschuttreste), Weichschichten (Klei, Torf), Sande. Der vorhandene Deichkörper besteht aus Auffüllböden, die sich aus schluffigen, teilweise mit Bauschutt durchsetzten Böden (Klei), in denen bereichsweise Sandschichten eingelagert sind, zusammensetzen. Der Anteil typischer anthropogener Beimengungen für Auffüllungshorizonte ist dabei insgesamt gering. Der Hauptanteil besteht aus aufgefüllten Klei-sedimenten. Unter der Deichauffüllung schließen sich Weichschichten an, die aus einer Wechsellagerung aus Klei und Torf bestehen und von feinen Sandschichten durchzogen sind. Die Weichschichten werden von Fein-, Mittel- und Grobsanden mit feinen Kleischichten unterlagert, wobei der Grobkornanteil der Sande mit zunehmender Tiefe zunimmt und auch in Feinkies übergeht.

²⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502 (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), in der jeweils gültigen Fassung.

Die natürlicherweise vorkommenden Klei- und Marschböden sind im Untersuchungsgebiet weitgehend durch die anthropogenen Nutzungen überformt und verändert. Ein hoher Flächenanteil der Auffüllungsbereiche im Hafengebiet ist durch bebaute Flächen, Straßenverkehrsflächen sowie Hafenanlagen vollständig versiegelt und wird als Bodenformgesellschaft gestörter und versiegelter Stadtböden bewertet. Unversiegelte Bereiche wie Grünflächen und Gärten befinden sich innerhalb der Siedlungsgebiete südlich der Harburger Chaussee.

Für den Bereich des Potsdamer und Berliner Ufers liegt ein Hinweis auf eine altlastenverdächtige Fläche vor. Zum Ausbau des Berliner Ufers als Deich wurde Bodenaushub verwendet, der beim Ausbau des Spreehafens zwischen 1892 und 1908 angefallen ist. Gemäß Auskunft aus dem Altlasthinweiskataster sind jedoch keine Einschränkungen aufgrund von Prüf- und Maßnahmenwertüberschreitungen durch Schlick zu erwarten.

Im Bereich des Außendeichweges besteht der Unterbau aus einem dichten teerhaltigen Granulat. Weiterhin ist teerhaltiger Straßenaufbruch in der binnenseitigen, alten Deich- und Straßebefestigung vorhanden. Im westlichen Teil befinden sich im Schotterunterbau der binnenseitigen Deichverteidigungsstraße alte Straßenbahnschienen im Deichkörper. Im Rahmen der Bauausführung wird von einem Rückbau von rund 1.000 m³ ausgegangen. Darüber hinaus sind bei der letzten Deicherhöhung die rund 1,35 m dicken Sohlplatten von drei Bunkern im Deichkörper verblieben. Ein Rückbau ist nicht vorgesehen.

Für einen Großteil des Klütjenfelder Hauptdeichs besteht ein allgemeiner Kampfmittelverdacht durch Bombenblindgänger. Zudem wurden 19 verfüllte Bombenrichter und drei konkrete Bombenblindgängerverdachtspunkte identifiziert.

Das Untersuchungsgebiet mit einem geringen Anteil offener Bodenflächen und gewachsener, natürlicher Böden hat insgesamt eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, die zur Ausbildung von spezialisierten Lebensgemeinschaften führen, sind nicht vorhanden. Auch die Regelungsfunktion im Wasserhaushalt zur Rückhaltung von Niederschlagswasser ist von untergeordneter Bedeutung. Einzig die natürlich gewachsenen Marschböden mit Kleiauflage übernehmen Bodenteilfunktionen als Filter und Puffer für anorganische sorbierbare Schadstoffe und organische Schadstoffe auf-

grund der Dichtigkeit und der damit verbundenen hohen Pufferkapazität. Weitere Teilfunktion ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Die Hafengebiete als Bestandteil des Bodenwasserhaushaltes weisen mit der Ausbildung von Wattflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Im aquatischen Bereich übernehmen die Gewässer die Teilfunktion „Abflussregulierung“ im Wasserhaushalt.

Der im Untersuchungsgebiet vorhandene natürliche Marschboden ist vollständig durch Aufhöhungen überformt, weshalb eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Überbauung, Bodenauftrag und Verdichtung besteht. Bei entsprechend hohem Anteil von Sand und damit einhergehend einer allgemein geringen Akkumulationsfähigkeit, nimmt auch die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ab. Die wasserseitige Schlickschicht weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf, da der Schlick durch Ablagerung der mitführenden Partikel des Oberflächenwassers relativ schnell regenerierbar ist. Es handelt sich meist um junge Sedimente, die jedoch eine hohe Akkumulationsfähigkeit für Schadstoffe besitzen.

Baubedingte Auswirkungen

Für das Bauvorhaben werden ca. 36.500 m² an bestehender Deichgrundfläche beansprucht. Durch die Baustelleneinrichtung und -abwicklung werden zudem temporär Bodenflächen von 5.630 m² als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen genutzt. Hiervon sind 380 m² bereits befestigt und weitere 230 m² im Bereich des Versickerungsbeckens unterbaut. Auf den Lagerflächen zur Baufeldvorbereitung wird der Oberboden abgeschoben und ein Trennvlies als Schutzlage verlegt.

Eine Veränderung der Bodenstruktureigenschaften wird im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen durch Bodenverdichtungen, im Deichgrund durch Bodenabtrag, -umlagerung und -durchmischung bewirkt. Infolge dessen ergeben sich auch Änderungen für die Standort- und Habitatbedingungen von Pflanzen und Tieren.

Während der Bauphase wird ein sorgsamer Umgang mit dem Boden und den Bodenlagerflächen eingehalten. Dabei werden u.a. die Bodenmieten zur Zwischenlagerung des wieder einbaubaren Bodens erforderlichenfalls zwischenbegrünt sowie sonstige Schutzmaßnahmen gegen beispielsweise Winderosion ergriffen.

Durch das Befahren der Böden mit Baufahrzeugen und schwerem Gerät sowie durch das Lagern von Baumaterialien etc. entstehen Bodenverdichtungen, die eine Veränderung der Porenverteilung verursachen und somit den Wasserhaushalt beeinträchtigen können. Insoweit kann die Bildung von Staunässe gefördert werden, da es zu einer verminderten Durchlüftung des Bodens und einer erhöhten Wasserbindung kommt.

Mögliche schadstoffbedingte Beeinträchtigungen durch Emission von gas- und staubförmigen Stoffen aus Baumaschinen, Kraftfahrzeugen, etc. oder auch unbeabsichtigte Öl- und Kraftstoffverluste mit daraus resultierenden Schadstoffeinträgen in den Boden, werden durch einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf und das Einhalten der allgemein anerkannten Regeln der Technik weitestgehend vermieden.

Rückzubauende Bodenmaterialien im Bereich des Außendeichweges und der Zollzaunberme werden entsprechend dem Stand der Technik ordnungsgemäß entsorgt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Infolge der Baumaßnahme kommt es zu einer Neuversiegelung bisher offener Bodenflächen durch die zu befestigenden Deichanlagen der Deichverteidigungsstraße, des Deichkronenweges, der Rampen, der neuen Deichtreppe sowie der mit Deckwerk hergestellten Deichflächen (ca. 7.450 m²). Dies führt im Bereich der in Asphaltbauweise vorgesehenen Deichverteidigungsstraße zu einer Vollversiegelung von Bodenflächen; in Bereichen der mit Pflastersteinen und Deckwerk befestigten Flächen findet eine Überprägung bzw. Teilversiegelung statt.

Weiterhin bedingt das Vorhaben durch den Rückbau der binnenseitigen Zwischenberme mit dem Fundament des Zollzauns sowie der Pflasterrinnen eine Entsiegelung. Zudem werden Teile des Spreehafenplatzes und Bereiche der Rampenauffahrt westlich der Müggenburger Hafenbahnbrücken entsiegelt und begrünt (Entsiegelung insgesamt ca. 11.360 m²).

Zur Erhöhung des Deichkörpers werden weitere zusätzliche Lasten für die unteren Weichschichten aufgetragen. Hieraus resultieren indes keine weiteren Bodenverdichtungen oder Verschlechterungen der Bodenqualität.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden

Zum Schutz des Bodens sind in der Umweltverträglichkeitsstudie folgende Maßnahmen vorgesehen²⁵:

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Befestigung des Deichkronenweges in Pflasterbauweise und sonstiger Flächen des Deichkörpers mit Deckwerk in wasser-durchlässiger Bauweise.
- Rückbau und Wiederherstellung bauzeitlich beeinträchtigter Flächen
 - Rekultivierung der durch die Bauarbeiten beeinträchtigten Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nach Abschluss der Bautätigkeit.
 - Beseitigung von Überschüttungen, Verdichtungen etc.
 - ggf. Bodenauflockerungen.
 - Natürliche Vegetationsentwicklung / Wiederbegrünung.
- Schutz des Boden- und Wasserhaushaltes
 - Ressourcenschonendes Bodenmanagement mit Rückbau und Wiederverwendung von Klei, Sand und sonstigen Baumaterialien.
 - Einhaltung der DIN 18300²⁶ bei der Durchführung der Erdarbeiten sowie der DIN 18915²⁷ beim Umgang mit dem anfallenden Oberboden; der belebte, unbelastete Oberboden ist gesondert zu deponieren und nach Beenden der Bauarbeiten möglichst wieder zu verwenden.
 - Sachgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zum Schutz von Flächen vor Verdichtung und Verschmutzung außerhalb der Baustelle.
 - Regelmäßige Kontrolle / Wartung von Baufahrzeugen und -maschinen in Bezug auf austretende Öle, Schmierstoffe und andere umweltgefährdende Stoffe; Bodenverunreinigungen im Sinne des Boden- und Grundwasserschutzes sind unverzüglich zu entfernen.

²⁵ Vgl. Umweltverträglichkeitsstudie Abschnitt 6.1, S. 87 f.

²⁶ VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten (DIN 18300).

²⁷ Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten (DIN 18915).

2.5.1.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Bestandsbeschreibung

Als Oberflächengewässer im Gewässersystem der Elbe sind im Untersuchungsgebiet zu nennen der Spreehafen mit dem Veddelkanal und der Anbindung an den Klütjenfelder Hafen im Westen, der Ernst-August-Kanal im Südwesten, die Anbindung an den Saalehafen im Nordosten sowie die Müggenburger Durchfahrt zum Müggenburger Zollhafen im Osten. Die Hafenbecken und Kanäle unterliegen dem Tideeinfluss. Das Hafenbecken ist stark verschlickt.

Das Untersuchungsgebiet zählt zum Bearbeitungsgebiet Elbe / Hafen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)²⁸ und umfasst den Oberflächenwasserkörper „el_02 Elbe-Hafen“. Im Bearbeitungsgebiet liegt zudem das Entwässerungsgebiet Wilhelmsburg. Die Entwässerung des Teilgebietes westlich der Gleisanlagen der Deutschen Bahn erfolgt im Norden über die Ernst-August-Schleuse und im Südwesten über das Schöpfwerk Kuckuckshorn.

Messungen zum Stauwasserstand im Vorhabensgebiet ergaben im Bereich der Hochwasserschutzwand zwischen Müggenburger Hafenbahnbrücken und Venloer Brücken einen Stauwasserstand von rund NHN + 2,5 m bis + 1,93 m. Die übrigen Bereiche wiesen keinen Stauwasserstand auf.

Das Grundwasser steht in den unterhalb der organischen Weichschichten vorkommenden Sanden an und ist auch tidebeeinflusst. Das Grundwasservorkommen im östlichen Untersuchungsgebiet ist durch gut durchlässige, untere Braunkohlesande geprägt, während im westlichen Bereich schwer durchlässige Glimmertone verbreitet sind. Der Grundwasserspiegel wurde in etwa in Höhe des mittleren Spreehafenwasserstandes bei ca. NHN + 0,00 m angetroffen. Die Grundwasserlinie folgt schwach gedämpft und zeitversetzt den Elbwasserständen bzw. den Wasserständen des angrenzenden Tidegewässers. Grundwasserverunreinigungen mit Sanierungsbedarf, die aus Altlasten als Schadstoffquellen resultieren, sowie flächenhafte Verunreinigungen sind nicht be-

²⁸ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1 (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL).

kannt. In Einzelfällen kann das oberflächennahe Grundwasser unter den Kleischichten punktuell belastet sein.

Die Grundwasserschutzfunktion ist im Vorhabensgebiet aufgrund der sehr gering-durchlässigen Bodenschichten (10 m mächtige Kleischichten) als günstig zu bewerten. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers E12 im Hauptgrundwasserleiter wird hingegen als schlecht eingestuft. Gleichfalls ist die Grundwasserneubildungsfunktion durch die abdeckende, nicht leitende Kleischicht bzw. die z.T. bindigen Auffüllungen sowie den hohen Versiegelungsgrad sehr gering. Eine Grundwasserneubildung findet im Wesentlichen durch den seitlichen Zustrom sowie durch die Uferfiltration der Elbe statt.

Der Wasserhaushalt ist durch die intensiven siedlungsgeprägten Flächennutzungen und die Gewässeränderungen für Nutzungszwecke der Hafen- und Wasserwirtschaft vorbelastet. Die natürlichen Funktionen der Gewässer als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Wasserorganismen sind aufgrund der strukturellen Ausprägung eingeschränkt; das ökologische Potenzial der Gewässer im Bearbeitungsgebiet Hafen wird als nicht gut bewertet.

In den Uferbereichen am Spreehafen und Ernst-August-Kanal mit einem Ufergehölzsaum im Wasserwechselbereich sind standortspezifische Biotoptypen der Uferbereiche sowie eine typische Gewässerflora ausgebildet. Im Spreehafen sind zudem Wattflächen vorhanden.

Das Schutzgut Oberflächenwasser hat aufgrund der besonderen ökologischen Funktionen eine mittlere bis hohe Bedeutung. Dem Schutzgut Grundwasser wird aufgrund der geringen Grundwasserneubildungsrate und mangels besonderer Standortausprägungen für das Bodenleben und die oberirdische Vegetation eine geringe Bedeutung beigemessen.

Die Oberflächengewässer sind gegenüber Schadstoffeinträgen generell, gegenüber einer Überbauung sogar hoch empfindlich. Gleichfalls besteht eine besondere Empfindlichkeit der Sedimente der Gewässer gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen. Hinsichtlich des Grundwassers ist grundsätzlich von einem Risiko in Bezug auf Schadstoffbelastungen auszugehen, da die grundwasserführenden Sande und Kiese allgemein nur ein geringes Filtervermögen besitzen. Ferner besteht eine Konzentration ha-

fenspezifischer Industrie- und Gewerbeflächen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial.

Baubedingte Auswirkungen

Für die Oberflächengewässer bestehen keine baubedingten Auswirkungen.

Hinsichtlich der Grundwasserfunktionen treten temporär Beanspruchungen von Bodenflächen als Infiltrationsraum von Wasser auf, die jedoch lokal begrenzt und aufgrund der untergeordneten Bedeutung als nicht erheblich zu bewerten sind. Infolge der Versiegelungen über den Zeitraum der Bauausführung von 2 Jahren sind aufgrund des Speichervermögens des Grundwassers keine Auswirkungen auf die nutzbare Grundwassermenge zu erwarten.

Auch die Auswirkungen durch möglichen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase sind aufgrund der guten Abdeckung des Grundwasserleiters sowie des hohen Versiegelungsanteils laut Umweltverträglichkeitsstudie wahrscheinlich nicht relevant. Die für die Deicherhöhung verwendeten Baustoffe sind bzgl. des Grundwasserschutzes unbedenklich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer der Hafenbecken, Durchfahrten und Kanäle verbunden. Die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Funktionen des Gewässersystems bleiben unverändert. Der derzeitige Zustand wird erhalten.

Die Grundwasserneubildungsrate wird infolge der Neuversiegelung und zu erwartenden Verdichtung zugunsten einer etwas höheren Verdunstung nur geringfügig verringert. Im Übrigen ermöglicht der wasserdurchlässige Aufbau von Deichkronenweg, Rampen und Deckwerkbefestigungen, dass die Versickerung anfallender Niederschläge flächenhaft über die belebte Bodenzone angrenzender Flächen erfolgen kann. Da die Baumaßnahme sich nur auf die Geländeoberkante auswirkt, wird das Grundwasser nicht beeinflusst.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.5.1.2.5 Auswirkungen auf Klima und Luft

Bestandsbeschreibung

Der Großraum Hamburg zählt zum atlantisch beeinflussten Klimabereich, der durch regnerische, sonnenscheinarme, mäßig warme Sommer und milde Winter gekennzeichnet ist.

Das Untersuchungsgebiet zählt zum Klimatop der Industriehäfen. Es ist geprägt durch die versiegelten und baulich verdichteten Flächen. Die Häufung von Baukörpern führt zu einer erhöhten Wärmekapazität (Wärmeinseln), Veränderung und Störung von Windfeldern, Verminderung verdunstender Oberflächen, Anreicherung der Luft mit Schadstoffen und der Zuführung von Wärmeenergie durch Verbrennungsprozesse. Die Luftfeuchtigkeit ist hier insgesamt geringer; es treten höhere Temperaturschwankungen auf. Die Wasserflächen des Spreehafens und Ernst-August-Kanals wirken dabei insgesamt klimaausgleichend. Für das Entwässerungsgebiet Wilhelmsburg ergibt sich in der Jahressumme ein Überschuss von 265 mm Niederschlag, der als Abfluss über die Gräben in die Elbe abgegeben wird.

Aufgrund von Industrie, Kraftwerken, Straßen-, Luft- und Wasserverkehr sowie Hausbrand aus Gebäuden und gewerblichen Betrieben ist von einer Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe und Schwebstaub auszugehen. Luftmessungen haben insoweit eine höhere Luftbelastung durch den Ausstoß von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM) ergeben.

Dem südlichen Uferbereich des Spreehafens mit dem Klütjenfelder Hauptdeich, den gewässerbegleitenden Grünflächen am Ernst-August-Kanal und den Freiflächen südlich der Harburger Chaussee wird eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung als Ausgleichsraum zugeordnet. Die Gebiete dienen infolge der Kaltluftentstehung ausgleichend auf die verdichtete Bebauung und das Hafengebiet. Für die bioklimatisch

ausgleichend wirkenden Landschaftsbestandteile besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Beanspruchung lokalklimatisch wirksamer Vegetationsflächen in den Baubereichen entstehen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Baufahrzeugverkehr, Transportvorgänge und Baugeräte führen zu zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen und damit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Durch Abbrucharbeiten ergibt sich insbesondere während der trockenen Jahreszeit eine verstärkte Staubentwicklung.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die teilweise Bodenversiegelung werden lokalklimatische Veränderungen mit Blick auf eine schnellere Erwärmung und Verdunstung hervorgerufen. Da nur geringe Flächenanteile beansprucht werden und die räumlichen Zusammenhänge mit den Wasserflächen des Spreehafens und des Ernst-August-Kanals erhalten bleiben, kommt es indes zu keiner erheblichen Beeinflussung der klimatischen Ausgleichsfunktion. Der Kaltluftabfluss sowie die Durchlüftungssituation werden durch die Deicherhöhung nicht verändert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen durch das Vorhaben gegeben.

2.5.1.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Vorhabensgebiet ist geprägt durch die Gewässerlandschaft im Zusammenhang mit der Industrie- und Gewerbelandschaft des Hafens. Der Klütjenfelder Hauptdeich bildet als markantes Landschaftsbauwerk und Teilstück des Wilhelmsburger Ringdeichs ein besonderes Landschaftselement. Insbesondere die Linearität des Deichkörpers auf einer Länge von rund 2 km prägt das Landschaftsbild.

Die auf der Südseite der Harburger Chaussee / Hafenrandstraße angrenzenden Siedlungsflächen werden im Osten durch die 4 bis 5-geschossige Blockrandbebauung und in der Mitte durch gewerbliche Nutzungen bestimmt. Rund um die Harburger Chaussee tragen die straßenbegleitenden Baumreihen wesentlich zur Gliederung des Straßenraumes und der landschaftlichen Einbindung des Deichkörpers auf der Südseite bei. Im Südwesten des Vorhabensgebietes schließen anstelle der baulichen Nutzung flächenhafte Baum- und Gehölzbestände an den Ernst-August-Kanal an.

Insgesamt handelt es sich bei dem Vorhabensgebiet um einen Landschaftsraum mit hoher bis sehr hoher Landschaftsbildwertigkeit. Hervorzuheben ist insbesondere das Stadt- und Hafenpanorama, das vom erhöhten Deichkronenweg die Landschaftsbildqualität bestimmt.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit ergeben sich visuelle Veränderungen und Beeinträchtigungen durch Baustellenbereiche, Maschinen, Fahrzeuge und Baubewegungen. Punktuell können temporäre Einschränkungen in den wasserseitigen Sichtbeziehungen auftreten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen sind insgesamt positiv. Die landschaftsbildprägende Struktur des Deichkörpers bleibt auch nach seiner Erhöhung bestehen und erlebbar. Infolge des Wegfalls der asphaltierten Zwischenberme wird das landseitige Erscheinungsbild verbessert und ein stärkerer Grüncharakter erzielt. Wasserseitig ergeben sich durch die Befestigung mittels der Betonelemente zudem zusätzliche Naherholungsfunktionen für das Gebiet. Die Deicherhöhung wird in der Gesamtwirkung visuell kaum wahrnehmbar sein.

Der Errichtung der Hochwasserschutzwandabschnitte im Osten des Vorhabensgebietes kommt aufgrund des hier vorbelasteten und technisch geprägten Landschaftsbildes eine geringe Wirkung zu.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen nicht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft

Zur landschaftsgestalterischen Einbindung von Bauwerken und Anlagenteilen sind in der Umweltverträglichkeitsstudie folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen²⁹:

- Begrünung des Deiches durch Ansiedlung von Landschaftsrasen gemäß den Empfehlungen (vgl. LSBG 2013).
- Verwendung von mindestens zwei Sorten pro Grasart in Anlehnung an die aktuellen „Regel-Saatgut-Mischungen Rasen (RSM)“ und von anerkanntem Saatgut.
- Ansaatmenge 20 g/m² für den Deichkörper, 10 g/m² für Schutz- und sonstige Flächen und 5 g/m² für Deckwerk.
- Aufbringen einer Startdüngung auf die bindige Deckschicht als vorbereitende Maßnahme und Einarbeiten der Düngung durch Eggen oder Fräsen.
- Freihalten der Flächen bis zur Aussaat von Kräutern.
- Ansaat bei geeigneten Witterungsbedingungen (Bodentemperaturen > 8° C, wenig Wind), möglichst bis September.
- Fertigstellung und regelmäßige Unterhaltungspflege.
- Berücksichtigung der gestalterischen Vorgaben für Wege- und Treppenbau, Sitzbank sowie Infrastruktur- und Ausstattungsmerkmale (vgl. Freiflächengestaltungsplan).

2.5.1.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Im Hinblick auf den Denkmalschutz ist das Untersuchungsgebiet als Bereich mit mittlerer Bedeutung zu bewerten. So zählt die Wohnbebauung An der Hafensbahn 1 bis 4 sowie entlang der Harburger Chaussee 25 bis 103 als zusammenhängendes Ensemble aus den Jahren 1919/1921 zu den schützenswerten Kulturdenkmälern. Als weitere Kulturdenkmäler sind die Venloer Brücken (Baujahr 1905, nach einem Entwurf der Königlichen Eisenbahn-Direktion Altona), die Veddelkanalbrücke (Baujahr 20. Jh.) sowie der Hafensbahnhof Hamburg-Süd (Zollrampe 1914) zu nennen. Im Spreehafen befindet

²⁹ Vgl. Umweltverträglichkeitsstudie Abschnitt 5.2, S. 89.

sich zudem ein historisches Lieger-Ensemble mit sieben schwimmenden Gebäuden und drei Pontons aus den Jahren 1892 bis 1928, das vom Hamburger Hafen Lieger Verbund HHLV e.V. betreut wird. Die Empfindlichkeit der Kulturdenkmäler gegenüber einer Vernichtung von Teilen des Denkmals sowie gegenüber einer Veränderung des Umgebungsschutzbereichs und der Erlebnisvielfalt und Erlebnisqualität aufgrund des historischen und landschaftlichen Zusammenhanges ist als hoch einzustufen.

Zu den Sachgütern im Untersuchungsgebiet zählen die Hochwasserschutzanlagen, die Straßen, Schienenwege und Brücken als Infrastruktureinrichtung und die zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzten Gebäude. Aufgrund der Nutzungsvielfalt kommt den Sachgütern eine hohe Bedeutung zu. Es besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungseinschränkungen und Wertverlust.

Baubedingte Auswirkungen

Es sind keine umweltrelevanten, baubedingten Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsgebiet gegeben.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Erhöhung der Hochwasserschutzlinie hat keine anlagebedingten Auswirkungen auf die vorhandenen Kultur- und Sachgüter. Insbesondere das Erscheinungsbild der prägenden Brückenbogensegmente der Venloer Brücken sowie die optische bzw. ästhetische Wahrnehmung des historischen Bauwerkes bleiben trotz der Erhöhung der Hochwasserschutzwand erhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind gleichfalls nicht gegeben.

2.5.1.2.8 Wechselwirkungen

Durch das Vorhaben werden Wechselwirkungen weder erheblich verstärkt noch erheblich vermindert oder aufgehoben. Durch die intensive Nutzung sind die Wechselwirkungen bereits beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen von Biotoptypen durch die Ver-

siegelung von Bodenflächen wirken so kleinräumig auf die abiotischen Faktoren, dass keine wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entstehen.

2.5.1.3 Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 UVPG bewertet. Gegenstand der hier vorzunehmenden Bewertung war die Beurteilung der zusammenfassenden Darstellungen als Risikoabschätzung. Inhaltlich ging es darum, die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens daraufhin zu prüfen, ob sie vernachlässigbar, hinnehmbar, vermeidbar oder ausgleichbar sind oder aber ob die Umweltauswirkungen eines Vorhabens nicht hingenommen werden können.³⁰ Maßstab der Bewertung sind nach § 12 UVPG die geltenden Gesetze im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der im UVPG genannten Umweltgüter (vgl. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG).

2.5.1.3.1 Schutzgut Menschen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen werden für die Teilfunktionen Wohnen, Gewerbe und Verkehr des Schutzgutes Mensch nicht erwartet. Vielmehr werden durch das Vorhaben positive Auswirkungen auf die Teilfunktionen Hochwasserschutz und Erholung ausgelöst.

Die baubedingten Auswirkungen sowie Einschränkungen der Flächennutzungen sind zeitlich begrenzt und finden in zwei Bauabschnitten insgesamt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren statt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Im Einzelnen ergibt sich folgende Bewertung der Teilfunktionen des Schutzgutes:

Die durch den Baubetrieb hervorgerufenen Lärmimmissionen sind unvermeidbar, fallen im Ergebnis jedoch bei einer Gesamtbetrachtung und unter Hinzunahme der gravierenden Lärmvorbelastung nicht erheblich ins Gewicht. Die baubedingte Lärmbelastung

³⁰ Vgl. *Beckmann* in Hoppe/Beckmann, UVPG, § 12 Rn. 7, m.w.N.

ist nicht punktueller und permanenter Art, sondern verteilt sich über mehrere Planungsabschnitte. Das Vorhaben umfasst ein Linienbauwerk, dessen Ausführung an der Ernst-August-Schleuse bei Dkm 0,000 beginnt und im Osten an den Venloer Brücken bei Dkm 2,070 abschließt (sog. „Wanderbaustelle“). Somit besteht der Baulärm jeweils nur punktuell und temporär. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger unterschiedliche lärmindernde Maßnahmen geplant, um die Belastung weitestgehend zu reduzieren³¹. Zur Sicherung des Immissionsschutzes wurden die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen ergänzend unter Ziff. 1.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses mit aufgenommen:

- Die Baustelleneinrichtungsflächen sowie Materiallager- und Materialumschlagflächen sind in großem Abstand zur Wohnbebauung zu errichten. Das Brechen von Material hat außerhalb der Bereiche der Wohnbebauung zu erfolgen.
- Die beauftragten Unternehmen sind dazu zu verpflichten, soweit möglich lärmarme Baumaschinen mit dem Gütesiegel „Blauer Engel“ nach RAL-ZU 53 einzusetzen. Die im Anschlussbereich an die Venloer Brücken vorgesehenen Spundwandbohlen sind durch rütteln (nicht rammen) in den Boden einzubringen.
- Die Winkelstützwände und Betonelemente zur Befestigung des Außendeichs sind als Betonfertigteile auf die Baustelle zu transportieren. Die Herstellung in Ortbetonweise ist ausgeschlossen.
- Im Bereich der Wohnbebauung sind lautstarke Baumaßnahmen ausschließlich werktags sowie während der Kernzeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr zulässig. Der Betrieb besonders geräuschintensiver Asphaltarbeiten im Bereich der Wohnbebauung ist auf der binnenseitigen Deichseite auf max. 2,5 Stunden je Arbeitstag zu beschränken.

Die Erhöhung von Luftbelastungen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch die Transportbewegungen durch LKW-Fahrten stellt wegen der Vorbelastung des Untersuchungsgebietes als Gewerbegebiet keine wesentliche Neubelastung dar.

Die Erschütterungen und Vibrationen durch das Einbringen der Hochwasserschutzwand zwischen den Müggenburger Hafengebäudebrücken und den Venloer Brücken wirken sich nur im Deichbereich aus. Auch in diesem Bereich bestehen Vorbelastungen

³¹ Vgl. Abschnitt 5.4 des Erläuterungsberichts, S. 17 f.

durch den Schienenverkehr und die Lage unmittelbar an der Lärmquelle der Bahn, so dass eine erhebliche Belastung nicht abgeleitet werden kann.

Auch die verkehrlichen Beeinträchtigungen während der Bauzeit durch die An- und Ablieferung von Baumaterialien für die Wohn-, Arbeits- und gewerbliche Nutzung sowie für die Hafенlieger im Bereich des Außendeichweges durch die Baumaßnahme an sich ist insoweit als unwesentlich zu bewerten, als dass durch die Bauausführung in zwei Phasen nur zeitweise und nur teilweise Einschränkungen hervorgerufen werden.

Die Teilfunktion Erholung bleibt darüber hinaus während der Bauausführung weitestgehend erhalten. Zwar kommt es in dem jeweils aktiven Bauabschnitt für Radfahrer und Fußgänger zu kompletten Sperrungen. Die Ausführung der Baumaßnahme in mehreren Phasen bewirkt jedoch, dass der jeweils andere Planbereich weiterhin für Freizeit- und Naherholung zugänglich ist.

Daneben sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Hochwasserschutzanlage an sich bzw. deren Betrieb nicht zu erwarten. Der Wegfall von vier Parkplätzen in Höhe des Dkm 1,900 ist aus Gründen des Hochwasserschutzes geboten. Der Platz wird benötigt, um für den Sturmflutfall eine bessere Befahrbarkeit der Deichverteidigungsstraße zu gewährleisten. Da zudem weiterhin etwa 140 Parkplätze für die Anwohner der Harburger Chaussee zur Verfügung stehen, steht der Wegfall auch nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck.

Abschließend ergibt sich hinsichtlich der Hochwasserschutzsicherheit für die Insel Wilhelmsburg durch die Deicherhöhung eine nachhaltige Verbesserung. Die Gestaltung des Deiches erzielt eine Reduzierung des Nutzungsdrucks auf die Grasnarbe des Deichkörpers. Zudem wird den möglichen Folgen aufgrund des Klimawandels bereits im Vorfeld begegnet. Darüber hinaus entsteht mit dem Bauvorhaben Klütjenfelder Hauptdeich auch nach Abschluss der Arbeiten ein Ort mit hoher Aufenthaltsqualität.

2.5.1.3.2 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Schutzgut Pflanzen

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Baumaßnahme. Besonders und streng geschützte Pflanzenarten nach BNatSchG sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt und anhand der Biotopstrukturen nicht angezeigt, so dass erheblich negative Auswirkungen auf diese Pflanzenarten insgesamt nicht vorhabensrelevant sind.

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt führen zu keinen gravierenden Veränderungen der Standortvoraussetzungen für die angesiedelten Pflanzen, die Verschiebungen im Artenspektrum bedingen können. Die betroffenen Biotope innerhalb der direkten Vorhabensfläche sowie auf den Verkehrsflächen (Bautelleneinrichtungs- und Lagerflächen) sind von geringer Wertigkeit und zeichnen sich durch eine kurze Regenerationszeit aus. Das Deichgrünland wird im Anschluss an die Baumaßnahme wieder hergestellt; die Unterhaltung des Deiches führt zu einer Stabilisierung des Deichrasens und ist ohne umweltrelevante Wirkungen.

Schadstoffbelastungen durch Austreten toxischer Stoffe o.ä. werden durch eine sachgemäße Bauausführung vermieden.

Darüber hinaus sind die hydrologischen Verhältnisse im Spreehafen und Ernst-August-Kanal vom Vorhaben unbeeinflusst, so dass die gebietstypische Zonierung der teilweise geschützten Ufervegetation erhalten bleibt. Die im Bereich der Ufergehölze am Ernst-August-Kanal angepasste Bauausführung bewirkt den langfristigen Erhalt der Bestände. Die geringfügigen Überbauungen am auslaufenden Deichböschungsfuß können toleriert werden, da sie zu keinen baumgefährdenden Auswirkungen führen. Die zusätzliche Auflast durch das Bodenmaterial verringert das Wurzelwachstum nur unwesentlich. Eine Kompensation potenzieller Belastungen im Wurzelbereich kann - soweit erforderlich - durch einen Entlastungsschnitt im Kronenbereich kompensiert werden.

Zum Schutz der Gehölze am Ernst-August-Kanal und am Spreehafen sowie binnendeichs entlang der Harburger Chaussee sind zusätzlich die unter Ziff. 1.4.3 verfüigten Maßnahmen zu beachten: Demnach sind rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit

der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie (NGE), ein ausreichendes Lichtraumprofil sowie ein etwaiger Bedarf für Rückschnitte an den Gehölzen binnendeichs entlang des Ernst-August-Kanals und entlang der Harburger Chaussee zu überprüfen. Bei ggf. erforderlichen Schnittmaßnahmen ist das Schneideverbot des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG (1. März bis zum 30. September) einzuhalten. Zudem sind vorhandene Bäume im Nahbereich der Baumaßnahme mit einem Stammschutz zu versehen. Die darüber hinausgehenden, im Rahmen der UVS empfohlenen Maßnahmen sind überdies gemäß Ziff. 1.2.6 mit planfestgestellt worden.

Schutzgut Tiere

Durch die baubedingten Auswirkungen sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Tiere im Vorhabensgebiet zu erwarten. Die Lebensraumverluste in den Bereichen der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen führen nicht zu Verdrängungseffekten und Verschiebungen im faunistischen Arteninventar, da im Umfeld gleichwertige Quartiere für die mobilen Arten zur Verfügung stehen. Insbesondere gehen in Bezug auf potenziell betroffene Anhang IV-Arten, europäische Vogelarten und andere Arten unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme der biologischen Baubegleitung (vgl. Ziff. 1.4.4) keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen von dem Vorhaben aus.³²

Denkbare Störungen von Fledermäusen bei Jagd- und Nahrungsflügen sind nicht als erheblich negativ zu bewerten, da ein etwaiger Verlust von Nahrungshabitaten im Verhältnis zum Aktionsraum der Artengruppe minimal ist. Im Übrigen kann vorhabensspezifisch eine Beanspruchung potenzieller Fledermausquartiere ausgeschlossen werden. Der ältere Baumbestand am Ernst-August-Kanal bleibt ebenso wie die Ufergehölze am Spreehafen vollständig erhalten.

Potenziellen baubedingten Auswirkungen auf bodenbrütende Arten wird durch die vorgesehene biologische Baubegleitung bereits im Vorfeld begegnet. Darüber hinaus können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen aufgrund der im direkten Vorha-

³² Vgl. hierzu auch die ausführliche artenschutzrechtliche Betrachtung der genannten Arten unter Ziff. 2.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses.

bensgebiet nicht erfüllbaren Habitatansprüche der betrachteten europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden. Der im Untersuchungsgebiet vorhandene Baum- und Gehölzbestand wird durch das Vorhaben nicht berührt; zum Zwecke der Brut und Aufzucht genutzte Gebäude sind gleichfalls nicht betroffen. Ferner werden auch die mit Hochstauden und Ruderalfluren durchsetzte Uferböschung am Spreehafen sowie die kleinflächigen Röhrichte und feuchten Hochstaudenflure am Ernst-August-Kanal von der Baumaßnahme ausgespart. Auch die Wattflächen des Spreehafens bleiben vollständig erhalten.

Da die Baumaßnahme ausschließlich landseitig stattfindet, ist der aquatische Lebensraum im Ernst-August-Kanal sowie im Spreehafen nicht betroffen. Ebenfalls können Auswirkungen auf die in den Grünflächen südlich des Ernst-August-Kanals und der Harburger Chaussee liegenden Amphibienlebensräume durch die Bautätigkeiten sowie die Lage der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ausgeschlossen werden.

Auch die indirekten Auswirkungen durch Baulärm, Baustellenverkehr und Bewegungsaktivitäten bewirken keine wesentliche Zusatzbelastung, die zu einer Verdrängung von Arten bis hin zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führt. Eine Gefährdung der lokalen Populationen besteht nicht. Das Vorhabensgebiet liegt in einem stark anthropogen überprägten Bereich. Die vorhandenen Arten sind an Verkehrs- und sonstigen Lärm sowie Störungsreize angepasst. Die im Rahmen der Baumaßnahmen auftretenden Einwirkungen bzw. Störungen sind daher als übliches Lebensraumumfeld zu bewerten. Zudem sind die baubedingten Auswirkungen lokal und zeitlich begrenzt.

Gleichfalls sind keine erheblichen negativen anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Die mit der Flächeninanspruchnahme verbundenen Auswirkungen auf die Teilbereiche Nahrungs- und Jagdfunktion sind als gering zu bewerten. Mit der unmittelbaren Wiederherstellung des Deichgrünlandes wird zudem eine Wiederbesiedlung der neuen Lebensräume stattfinden.

2.5.1.3.3 Schutzgut Boden

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu erwarten:

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Bauphase und sind reversibel. Möglicherweise erforderliche Bodenbefestigungen in Abhängigkeit der Bodenverhältnisse oder einzusetzende Materialien wie Geotextile oder mobile Platten werden nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut. Der Oberboden im Bereich der Lagerplätze wird nach Räumung der Baustelle wieder aufgetragen. Auch im Übrigen werden die Böden rekultiviert.

Darüber hinaus werden die Beeinträchtigungen der allgemeinen Bodenfunktionen durch das geplante separate Aufnehmen bzw. Ausbauen der Böden in Verbindung mit Bodenschutzmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß begrenzt. Insbesondere werden die ausgebauten Böden zur Deicherhöhung wieder verwendet („Kreislaufsystem“).

Die Bodenverdichtungen und die damit einhergehende mögliche Bildung von Staunässe fallen nicht erheblich ins Gewicht, da die betroffenen Böden bereits durch Auffüllungen anthropogen überformt sind und insofern eine geringe Verdichtungsempfindlichkeit besteht.

Rückzubauende Bodenmaterialien im Bereich des Außendeichweges und der Zollzaunberme werden entsprechend dem Stand der Technik ordnungsgemäß entsorgt, so dass keine Umweltbelastungen für den Pfad Boden – Wasser zu erwarten sind.

Die anlagebedingten Auswirkungen durch Bodenversiegelungen werden durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen gemindert und so die Funktionen für den Bodenwasserhaushalt erhalten. Zwar werden in Bereichen der Vollversiegelung die ökologischen Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Medium des Wasserhaushaltes aufgehoben. Bei einer Gesamtbilanz mit den zu entsiegelnden Flächen ergibt sich indes insgesamt ein Entlastungseffekt (etwa + 3.910 m²).

Zum Schutz des Bodens sind zusätzlich die unter Ziff. 1.4.5 verfügten Maßnahmen zu beachten: Die durch Abbruch- und Erdarbeiten anfallenden Materialien, die keiner Wiederverwendung zugeführt werden können (bspw. das kohlenbeerbelastete Aushubmaterial beim Rückbau des Außendeichweges und der Zollzaunberme), sind einer fachgerechten Entsorgung nach dem KrWG zuzuführen. Die Wartung von Fahrzeugen und Maschinen ist auf einer gegenüber den verwendeten Stoffen dichten Fläche vor-

zunehmen. Die darüber hinausgehenden, im Rahmen der UVS empfohlenen Maßnahmen, sind überdies gemäß Ziff. 1.2.6 mit planfestgestellt worden.

Zur Verhütung von Gefahren, die aufgrund des allgemeinen Kampfmittelverdachtes im Vorhabensgebiet durch Bombenblindgänger bestehen können, wurde zudem unter Ziff. 1.4.6 des Planfeststellungsbeschlusses als Nebenbestimmung aufgenommen, dass bei Eingriffen in den Baugrund die Vorschriften der KampfmittelVO zu beachten sind.

2.5.1.3.4 Schutzgut Wasser

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen führen zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser. Das ökologische Risiko von Umweltauswirkungen ist insgesamt als gering einzustufen. Infolge der teilweisen Entsiegelung der Böden ergeben sich zudem Entlastungswirkungen.

2.5.1.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Insgesamt sind für das Schutzgut Luft keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben zu erwarten. Die zusätzlichen Emissionen während der Bauphase sind lokal und zeitlich begrenzt. Die Beanspruchung von lokalklimatisch wirksamen Vegetationsflächen ist von untergeordneter Bedeutung. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind gleichfalls als geringfügig zu bewerten. Der Flächenumfang der Neuversiegelung fällt nicht erheblich ins Gewicht. Eine Unterbrechung oder Beseitigung der örtlich bedeutsamen Luftaustauschbahnen findet darüber hinaus nicht statt. Die räumlichen Zusammenhänge der Wasserflächen von Spreehafen und Ernst-August-Kanal bleiben insoweit erhalten. Infolge der teilweisen Entsiegelung von Flächen ergeben sich zudem Entlastungseffekte gegenüber der gegenwärtigen lokalklimatischen Situation. Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen nicht.

2.5.1.3.6 Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft gehen vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung und unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch technische Bauwerke und Anlagen als gering anzusehen. Die anlagebedingten Auswirkungen sind insgesamt positiv zu bewerten. So wird das Landschaftserleben landseitig durch den Rückbau der Zwischenberme und den damit verbundenen verbesserten Grüncharakter gestärkt. Wasserseitig trägt die Befestigung des Außendeichs mittels der Betonelemente zusätzlich zur Naherholungsfunktion bei. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben. Schließlich sind auch die im Rahmen der UVS empfohlenen Maßnahmen zur landschaftsgestalterischen Einbindung von Bauwerken und Anlageteilen gemäß Ziff. 1.2.6 mit planfestgestellt worden.

2.5.1.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aus.

2.5.2 Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Das Vorhaben führt nicht zu einem Eingriff in Natur und Landschaft nach den §§ 13, 14 BNatSchG. Entsprechend waren keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

2.5.2.1 Rechtsgrundlagen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflä-

chen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn die Beeinträchtigungen nach Art, Umfang und Schwere mehr als unbedeutend sind.³³

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind hiernach vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Sind Beeinträchtigungen hingegen unvermeidbar, so ist der Verursacher verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG. Ausgleich oder Ersatz der Beeinträchtigung sind demnach erreicht, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist.

Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vor, so darf ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden. Im Falle anderweitiger Abwägung ist durch den Verursacher nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

2.5.2.2 Eingriffsermittlung und -bewertung

Das Vorhaben führt nicht zu einem Eingriff in Natur und Landschaft nach den §§ 13, 14 BNatSchG. Im Einzelnen:

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens werden größtenteils von der Privilegierung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 HmbBNatSchAG erfasst. Demnach sind ohne Beschrän-

³³ Vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 78. EL Dezember 2015, § 14 BNatSchG, Rn. 16, m.w.N.

kung auf das Hafennutzungsgebiet keine Eingriffe Maßnahmen des öffentlichen und privaten Hochwasserschutzes innerhalb der Grundfläche vorhandener Hochwasserschutzanlagen oder im Bereich versiegelter Flächen. Die planfestgestellte Maßnahme erfolgt durch Erhöhung der vorhandenen Deichkörper und damit größtenteils innerhalb der Grundfläche bereits vorhandener Hochwasserschutzanlagen. Gemäß § 2 Abs. 2 DeichO ist der Deichgrund die Grundfläche, die für eine öffentliche Hochwasserschutzanlage benötigt wird. Auf ihm befinden sich der Körper der Anlage einschließlich der Außen- und Binnenberme, die Schutzstreifen, die Deichverteidigungsstraße, Deichentwässerungsgräben sowie Außen- und Binnendeichwege, soweit nicht in einem festgestellten Plan oder in einer Plangenehmigung etwas anderes bestimmt ist.

Auch in den weiteren Teilbereichen von Dkm 0,758 bis Dkm 1,286 sowie von Dkm 1,399 bis Dkm 1,919, in denen die Baumaßnahme außerhalb der Grundfläche der vorhandenen Hochwasserschutzanlage erfolgt, greift die Privilegierung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 HmbBNatSchAG. Hier sind ca. 1.172 m² im Bestand bereits befestigter Geh- und Radweg sowie ca. 1.452 m² befestigter Parkplatzstreifen und damit Bereiche versiegelter Flächen betroffen.

Außerhalb des Anwendungsbereiches der Privilegierung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 HmbBNatSchAG sind – auch aufgrund der im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen³⁴ – die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen nicht erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, sodass die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG nicht zu Anwendung gelangt. Für die zu prüfenden Schutzgüter ergibt sich Folgendes:

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen sind ausschließlich Biotope geringer ökologischer Wertigkeit betroffen, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen mit dem Vorhaben verbunden sind:³⁵

Die temporäre Flächenbeanspruchung der Flurstücke Nr. 12847, 12848, 12849, 12850, 12851, 12885 und 12900 Gemarkung Hamburg Mitte Wilhelmsburg (Baustelleneinrichtungs- und Lager-/Versickerungsfläche) bezieht sich auf unempfindliche Bereiche, die in Teilen bereits befestigt sind oder bereits als Bau- und Lagerflächen für die Ernst-

³⁴ Vgl. Abschnitt 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, S.25 f.

³⁵ Auch die vertiefenden Ausführungen des Vorhabensträgers (E-Mails vom 2. und 10. November 2016) haben diesbezüglich keine andere Bewertungsgrundlage ergeben.

August-Schleuse genutzt wurden. Auf einer Fläche von insgesamt etwa 5.630 m² sind die Biotoptypen halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte, halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte auf befestigter Fläche, Ruderalflur trockener Standorte sowie artenarmes Grünland betroffen. Die Biotope zeichnen sich durch eine kurze Regenerationszeit aus, weshalb sich nach Abschluss der Baumaßnahme der ursprüngliche Biotopbestand durch Eigenentwicklung wieder einstellen wird. Die beanspruchten Flächen werden zudem für eine entsprechende Vegetationsentwicklung wieder hergerichtet. Die Ruderalgebüsch im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche / Klütjenfelder Straße werden durch die Erschließung der Flächen von Süden und Platzierung der Container außerhalb der Gehölzstandorte erhalten. Erschließungsbedingte Beeinträchtigungen werden schließlich nicht hervorgerufen, da die übergeordnete Erschließung über das bestehende Straßennetz abgewickelt wird.

Durch die Schutzmaßnahmen zugunsten der an das Vorhabensgebiet angrenzenden Biotope sowie Bäume und Gehölze können auch diesbezüglich Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (s.a. die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.4.3). Eine direkte Inanspruchnahme der Ufergehölze am Spreehafen und Ernst-August-Kanal kann vorhabensbedingt ausgeschlossen werden. Erforderliche Rückschnitte von Gehölzen entlang des Ernst-August-Kanals sowie entlang der Harburger Chaussee werden fachgerecht durchgeführt, sodass auch insofern keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Ebenso wenig werden durch das planfestgestellte Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere ausgelöst:

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme der biologischen Baubegleitung ausgeschlossen werden (s.a. die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.4.4). Die artenschutzfachliche Bewertung hat insoweit ergeben, dass bei einer „worst-case-Betrachtung“ das Vorkommen von Bodenbrütern im Deichgrund nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Entsprechend ist eine biologische Baufeldkontrolle auf Brutbesatz vorgesehen. Darüber hinaus ergeben sich infolge der Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf die europäisch geschützten Vogelarten und die Gruppe der Fledermäuse als planungsrelevante Arten nach Anhang IV der FFH-RL. Potenzielle Quartiersstrukturen der geschützten Arten werden bereits vorha-

bensspezifisch nicht berührt. In Bezug auf indirekte Auswirkungen durch Baulärm, Baustellenverkehr und Bewegungsaktivitäten ist zudem davon auszugehen, dass die Arten bei der Nahrungssuche den Baustellenbereich meiden und in das Umfeld ausweichen werden.

Die besonders geschützten Kleinsäugerarten Igel, Gelbhalsmaus und Waldmaus reagieren auf die baubedingten Störungen durch ein Ausweichen. Die Arten zeichnen sich dadurch aus, dass sie neue Quartiere flexibel wieder besetzen können. Dies ist aufgrund der abschnittswisen Bauausführung auch möglich, da so geeignete Quartiere ausreichend erhalten und wieder neu geschaffen werden.

Ebenso sind keine Verdrängungseffekte und Verschiebungen im faunistischen Arteninventar der allgemein verbreiteten Arten aus den Gruppen der Kleinsäuger, Insekten, Tagfalter und Heuschrecken zu erwarten. Im Umfeld des direkten Vorhabensgebietes stehen gleichwertige Lebensraumquartiere zur Verfügung, in die diese Arten ausweichen können.

Da vorhabensspezifisch die an das Plangebiet angrenzenden Gewässer unberührt bleiben, sind gleichfalls Beeinträchtigungen in Bezug auf besonders geschützte und gefährdete Fischarten und Süßwassermollusken nicht zu erwarten.

Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen in den Bereichen der Baustelleneinrichtungs- und Lager-/ Versickerungsflächen betreffen bereits anthropogen überformte, unempfindliche Bereiche. Auch hier greifen Vermeidungsmaßnahmen wie der sachgemäße Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zum Schutz vor Verdichtung und Verschmutzung (s.a. die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.4.5).

Auch der Umfang der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ist nicht erheblich negativ. Die Luftbelastungen sind lokal und zeitlich begrenzt. Anlage und betriebsbedingte Auswirkungen bestehen nicht.

Schließlich können auch erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Da die Deicherhöhung in der bestehenden Linie erfolgt ergibt sich keine Veränderung für die landschaftsbildbestimmenden Merkmale und wertbestimmenden Eigenschaften von Stadt- und Gewässerlandschaft. Die bau-

bedingten visuellen Beeinträchtigungen sind zudem nur vorübergehend und werden allenfalls subjektiv als störend empfunden.

2.5.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mangels Eingriffs sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG nicht erforderlich.

2.5.2.4 Stellungnahme zur Privilegierung nach dem HmbBNatSchAG

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist neben den §§ 13 ff. BNatSchG die Privilegierung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 HmbBNatSchAG auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden. Die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg hatte in ihrer Stellungnahme die Anwendung der Privilegierung beanstandet. Das „Hochwasserschutzprivileg“ sei rechtsunwirksam, da § 6 Abs. 2 Nr. 1 HmbBNatSchAG den § 15 BNatSchG als höherrangiges Bundesrecht verletze. Die Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG gehörten zu den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes gemäß Art. 75 Abs. 3 Nr. 2 GG. Sie seien ein Kernbestand des Naturschutzrechtes und insoweit abweichungsfest.

Der Einwendung war nicht zu folgen. Maßstab für die Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft sowie für die entsprechende Kompensation sind die einschlägigen Regeln des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. Letzteres sieht in § 6 Abs. 2 Nr. 1 vor, dass Maßnahmen des öffentlichen und privaten Hochwasserschutzes innerhalb der Grundfläche vorhandener Hochwasserschutzanlagen oder im Bereich versiegelter Flächen keine Eingriffe sind. Es wird auch in der Einwendung nicht in Zweifel gezogen, dass die genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es ist weder Aufgabe noch fällt es in die Kompetenz der Planfeststellungsbehörde, das geltende Recht zu verwerfen oder auch nur unangewendet zu lassen.

Insoweit, als dass § 6 Abs. 2 Nr. 1 HmbBNatSchAG Anwendung findet, stellt sich die Folgefrage der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-

men in Bezug auf die im vorhandenen Deichgrund betroffenen Flächen nicht. Bzgl. der im Übrigen durch das Bauvorhaben beanspruchten Bereiche kann zudem ein fachlicher Eingriff im Sinne der §§ 13, 14 BNatSchG ausgeschlossen werden, sodass auch diesbezüglich kein Ausgleichsbedarf entsteht.

2.5.3 Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, § 14 HmbBNatSchAG) ist vorliegend nicht zu besorgen. Der Bestand der im Uferbereich des Spreehafens befindlichen geschützten Biotope (Weiden-Ufergehölzsaum, sonstiger Ufergehölzsaum, sonstige feuchte Staudenräume) sowie der Flusswattflächen im Spreehafen bleibt unverändert erhalten.

2.5.4 Artenschutz

Nach artenschutzrechtlicher Prüfung kann unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Brutvögel im direkten Vorhabensgebiet das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden (Vgl. die Nebenbestimmung zur biologischen Baubegleitung unter Ziff. 1.4.4³⁶). Im Übrigen liegen keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG vor.

2.5.4.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Verwirklichung baulicher Vorhaben sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Danach ist es verboten, (Nr. 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

³⁶ Die mit der Zulassung des Vorhabens bereits festgesetzte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wurde seitens der Planfeststellungsbehörde um das Abstimmungserfordernis von ggf. erforderlichen Vergrämungs-/Umsiedlungsmaßnahmen mit der BUE ergänzt.

(Nr. 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Nr. 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und (Nr. 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Für diese Zugriffsverbote sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Besonderheiten bzw. Einschränkungen zu berücksichtigen:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft [...] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a FFH-RL³⁷ aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs- oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.5.4.2 Prüfungsrelevantes Artenspektrum

Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse (dazu sogleich unter Ziff. 2.5.4.3) kann nach der Ermittlung der planungsrelevanten Arten auf die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse beschränkt werden. Im Rahmen der Konfliktanalyse werden Arten oder Artengruppen, die entweder im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht vorkommen oder deren Empfindlichkeit gegenüber vorhabenspezifischen Wirkungen so gering ist, dass ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit

³⁷ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

ausgeschlossen werden kann, nicht weiter betrachtet. Entsprechend waren folgende Arten in der weiteren Prüfung zu vernachlässigen:

Europarechtlich sowie besonders und streng geschützte Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Insbesondere kann ein Vorkommen der FFH-IV-Art Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), dessen Verbreitungsgebiete an der Elbe hinreichend bekannt sind, im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden.

Auch aus der Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) sind die in Hamburg verbreiteten FFH-IV-Arten Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schweinswal (*Phocoena phocoena*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Vorhabensgebiet nicht anzutreffen. Der Spreehafen, der dem täglichen Tidehub ausgesetzt ist, bietet kein geeignetes Gewässer für die Reviere der Biber. Ebenso fehlen artspezifische Habitatstrukturen für den Fischotter, der in Marschengräben und an der Dove-Elbe nachgewiesen werden konnte. Auch wenn der Schweinswal als Meeressäuger vereinzelt in der Elbe gesichtet wurde, so wird ein Vorkommen in den Hafenbecken ausgeschlossen. Schließlich kann auch die Verbreitung der Haselmaus ausgeschlossen werden. Die von dieser Art bevorzugten Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierten Waldränder, Knicklandschaften sowie gebüschreichen Lichtungen und Kahlschläge sind im Vorhabensgebiet nicht gegeben.

Bei der Gruppe der besonders geschützten Kleinsäuger, sind im Untersuchungsgebiet allenfalls ungefährdete und häufig vorkommende Arten anzutreffen, die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen unempfindlich sind. Hierbei handelt es sich um die besonders geschützten Arten Igel (*Erinaceus europaeus*), Wildkaninchen, Wanderratte, Steinmarder, Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*), Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*) sowie Rötelmaus.

Auch in Bezug auf Amphibien kann aufgrund der Uferstrukturen, der Strömung und des Fischbesatzes des Spreehafens ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Die Habitatstrukturen sind für diese Artengruppe nicht geeignet. Insbesondere die in Hamburg vorkommenden nach Anhang IV FFH-RL geschützten Arten (Kreuzkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch) finden keine geeigneten Lebensräume im Vorhabensgebiet. Zwar wird den angrenzenden Gehölzen in den uferbegleitenden, südlich des Ernst-August-Kanals gelegenen Grünflächen eine

Funktion als Sommer- und Winterlebensraum für die besonders geschützten Arten Grasfrosch und Teichmolch zugeordnet. Jedoch bestehen keine funktionalen Lebensraumbeziehungen zwischen den Biotopstrukturen und dem direkten Vorhabensgebiet, da potenzielle Wanderwege der Amphibien durch den Barriereeffekt der Hafenanstraße und Harburger Straße abgeschnitten werden. Für Reptilien, insbesondere die FFH-Arten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sind im Hamburger Hafengebiet keine Nachweise bekannt.

Das Artenspektrum des tidebeeinflussten, zur Elbe offenen Spreehafens sowie des gezeitenunabhängigen Ernst-August-Kanals umfasst lediglich häufig und verbreitet vorkommende Arten der Artengruppe Fische und Rundmäuler. Zu den vorkommenden Arten zählen Europäischer Aal, Aland, Brassen, Flunder, Flussbarsch, Güster, Hecht, Kaulbarsch, Plötze, Stint und Zander. FFH-Arten sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden; der im Anhang II der FFH-RL als Art von gemeinschaftlichem Interesse genannte Rapfen wurde im an den Spreehafen angrenzenden Saalehafen erfasst. Mangels Eingriffs in die an das Vorhabensgebiet angrenzenden Gewässer, sind vorhabensspezifische Auswirkungen auf diese Artengruppe indes auszuschließen.

Mangels vorhabensspezifischer Auswirkungen auf die an das Vorhabensgebiet angrenzenden Gewässer, kann gleichfalls auf eine weitergehende Betrachtung der Artengruppe der Süßwassermollusken verzichtet werden. Im Spreehafen sind als national besonders geschützte und gefährdete Arten die Gemeine Teichmuschel und die Große Flussmuschel verbreitet. Die Dickschalige Kugelmuschel, die nach der Roten Liste Hamburg als vom Aussterben bedroht geführt wird, konnte ebenfalls im Spreehafen sowie im Müggenburger Zollhafen und Moldauhafen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der europarechtlich geschützten Art Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) kann überdies bereits aufgrund der nicht erfüllbaren Habitatansprüche für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die Art bevorzugt sonnenexponierte Gräben mit klarem Wasser, wie sie in den Vier- und Marschlanden vorzufinden sind.

Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Heuschreckenarten handelt es sich um häufig und allgemein verbreitete Arten, deren Habitatansprüche im direkten Vorhabensgebiet jedoch nicht erfüllt werden. Potenzielle Lebensräume sind die Uferböschungen mit ihren Hochstauden und Gebüsch. In diesen können die Arten Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*), Großes Heupferd (*Tettigonia viridis-*

sima), Gewöhnliche Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoptera*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) aufzufinden sein. Im Bereich von Brachen und Wegerändern können Roesels Beißschrecke (*Metriopectera roeselii*), Punktierte Zartschrecke (*Leptophyes punctatissima*) und Ubiquitisten wie Weißrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*) vorkommen. Die Uferböschungen werden jedoch nicht durch die Baumaßnahme berührt.

Mangels Fließgewässern und besonderer Gewässertypen im unmittelbaren Vorhabensgebiet kann eine spezialisierte Libellenfauna für den Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Insbesondere für europarechtlich geschützte, in Hamburg vorkommende Arten wie die Grüne Mosaikjungfer, die streng an Vorkommen der Krebschere gebunden ist, fehlen die artspezifischen Habitatstrukturen im Uferbereich von Spreehafen und Ernst-August-Kanal.

Da in potenzielle Lebensräume der Artgruppe der Schmetterlinge vorhabensspezifisch nicht eingegriffen wird, können Auswirkungen auf diese Arten gleichfalls ausgeschlossen werden. Die ungefährdeten und häufig vorkommenden Arten wie beispielsweise Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), Kleiner Fuchs (*Nymphalis urticae*), Distelfalter (*Vanessa cardui*) und Tagpfauenauge (*Nymphalis io*) sind in Ruderalfluren mit blühenden Stauden aufzufinden. Diese Biotoptypen werden durch das Vorhaben jedoch nicht berührt. Da zudem die für die FFH-Art Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) erforderlichen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht gegeben sind, kann bereits deren Vorkommen pauschal ausgeschlossen werden.

Mangels älteren Baumbestandes mit mulmreichen Höhlungen, ist zuletzt auch die Verbreitung des europarechtlich geschützten Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Vorhabensgebiet ausgeschlossen.

2.5.4.3 Konfliktanalyse

Bei Umsetzung der biologischen Baubegleitung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme stehen der Zulassung und Umsetzung des Bauvorhabens keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

2.5.4.3.1 Europäische Vogelarten

In Bezug auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäisch geschützten Vogelarten kann unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme der ökologischen Baubegleitung das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG wirksam ausgeschlossen werden.

Auf Artniveau behandelte Vogelarten

Im Fachbeitrag Artenschutz wurden auf Artniveau die Arten Gartenrotschwanz (RL HH V), Gelbspötter (RL HH 3), Stieglitz (RL HH V), Sumpfrohrsänger (RL HH V), Dohle (RL HH V), Haussperling (RL HH V), Rauchschwalbe (RL HH V) und Turmfalke (RL HH V) untersucht.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist mangels artspezifischer Habitatstrukturen im direkten Vorhabensgebiet nicht einschlägig. Die Gehölzhöhlenbrüter Gartenrotschwanz und Gelbspötter sowie der Stieglitz als Bewohner strukturreicher Gartenflächen, treten im Vorhabensgebiet nur als Nahrungsgäste auf. Der Sumpfrohrsänger ist ein potenzieller Brutvogel im Bereich der mit Hochstauden und Ruderalfluren durchsetzten Uferböschung am Spreehafen sowie der kleinflächigen Röhrichte und feuchten Hochstaudenfluren am Ernst-August-Kanal. Beide Bereiche sind vom Vorhaben nicht betroffen. Darüber hinaus ist das Vorhaben auch nicht mit Baumaßnahmen an Gebäuden verbunden, weshalb Bruten der Arten Dohle, Haussperling, Rauchschwalbe und Turmfalke nicht gefährdet werden.

Auch Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die Arten nicht zu erwarten. Die Arten gelten als unempfindlich gegenüber Reizquellen wie Lärm, Licht, Scheueffekte etc. Die Baumaßnahme findet in einem bereits vorbelasteten Lebensraum statt. Baubedingte Auswirkungen, die als deutliche Steigerung zu bewerten sind und damit zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten führen, werden insgesamt nicht ausgelöst.

Schließlich werden durch den bau- und anlagebedingten Flächenverlust auch keine Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst. Die Flächenbeanspruchung ist im Verhältnis zum Gesamtareal gering und betrifft nur einen nicht essen-

tiellen Teil. Die Ausbreitungsmöglichkeiten der potenziell angesiedelten, gefährdeten Arten bleiben im Umfeld und nach Wiederherstellung des Deichgrünlandes bestehen. Zudem können die vorkommenden Arten auf Biotope in räumlicher Nähe ausweichen.

Auf Gildenniveau behandelte Vogelarten

Die auf Gildenniveau behandelten Vogelarten im Untersuchungsgebiet gelten als unempfindliche, häufig vorkommende und ungefährdete Arten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Die Arten befinden sich in der Regel in einem günstigen Erhaltungszustand und haben eine gute Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen. Im Einzelnen:

Bezüglich der potenziell im Deichgrünland vorkommenden Bodenbrüter kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Eintreten des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die mit der Zulassung des Vorhabens verbundene biologische Baubegleitung vermieden. Bei einer „worst-case-Betrachtung“ kann das Vorkommen von Bodenbrütern wie bspw. Feldlerche, Goldammer etc. nicht ausgeschlossen werden. Zwar können Individuen- und Gelegeverluste grundsätzlich durch eine zeitliche Eingrenzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Da jedoch gemäß § 8 Abs. 3 DeichO Arbeiten an Hochwasserschutzanlagen und auf daran angrenzenden Grundstücken in den von Nutzung freizuhaltenden Bereichen in der Zeit vom 15. September bis 31. März nicht ausgeführt werden dürfen, kann diese Vermeidungsmaßnahme bei dem hier planfestgestellten Vorhaben nicht zum Tragen kommen. Insofern ist bei einem Baubeginn nach dem 1. März und damit während der Brutzeit das Baufeld auf Besatz zu prüfen. Soweit erforderlich sind zudem in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde effektive Vergrämungs- und / oder Umsiedlungsmaßnahmen zu ergreifen. Bau- oder betriebsbedingt eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten lösen keine Störungsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus, da die unvermeidbaren Störungen keinen erheblich negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben. Die vorhandenen Arten sind an die intensiven Nutzungsstrukturen des stark anthropogen überformten Bereiches angepasst und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Zudem

kann aufgrund der durchzuführenden biologischen Baubegleitung auch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Für die gehölzfreibrütenden Arten, die Gebüschbrüter sowie die gehölzbewohnenden Arten wie Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube und Zilpzalp, werden keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ausgelöst. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand befindet sich außerhalb des Baufeldes der Maßnahme und wird erhalten, so dass keine Brutplätze im Rahmen der Bauausführung betroffen sind. Bau- oder betriebsbedingt eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten lösen keine Störungsverbote aus, da die unvermeidbaren Störungen keinen erheblich negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben. Die vorhandenen Arten sind an die intensiven Nutzungsstrukturen des stark anthropogen überformten Bereiches angepasst und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch für diese Arten kann durch die biologische Baubegleitung vermieden werden, dass die Baumaßnahme zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt.

Schließlich kommt es auch im Hinblick auf Gebäudebrüter wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Mauersegler, Star und Straßentaube nicht zum Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG. Das Vorhaben ist nicht mit der Beseitigung von Gebäuden verbunden. I.Ü. gelten die Ausführungen zu den gehölzfreibrütenden Arten entsprechend.

Wasservögel

Das Eintreten von Zugriffsverboten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG bzgl. der im Vorhabensgebiet vorkommenden Wasservögel kann ausgeschlossen werden. Zu den erfassten Rastvogelarten und Nahrungsgästen zählen Austernfischer, Bläsralle, Brandgans, Eisvogel (RL HH 3), Flussregenpfeifer (RL HH V), Flussuferläufer (RL HH 1), Gänsesäger (RL D 2), Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Heringsmöwe, Höckerschwan, Kormoran, Krickente (RL HH V), Lachmöwe (RL HH 3), Löffelente (RL HH 2), Mantelmöwe (RL HH R), Nilgans, Reiherente, Rordommel (RL HH 1), Säbelschnäbler (RL HH V), Silbermöwe, Stockente, Sturmmöwe, Teichralle und

Zwergtaucher. Einzig die Arten Haubentaucher und Brandgans konnten überdies als Brutvögel nachgewiesen werden.

Mangels direkter Flächenverluste der wertbestimmenden Lebensraummerkmale der Ufer- und Wasserbereiche am Spreehafen, sind Individuen- und Gelegeverluste für die als Brutvögel vorkommenden Wasservögel nicht angezeigt, weshalb das Eintreten des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die Wasserflächen mit den spezifisch ausgebildeten Wattflächen des Spreehafens bleiben vollständig erhalten. Auch die Uferbereiche bleiben von der Baumaßnahme unberührt und sind zusätzlich entsprechend der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.4.3 durch Bauzäune vor Zugriffen geschützt.

Da gegenüber der Bestandssituation keine signifikante Zunahme der nichtstofflichen Belastungen wie akustische Reize, optische Reizauslöser, Licht, Erschütterungen und mechanische Einwirkungen wie Wellenschlag gegeben ist, kann gleichfalls das Eintreten des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Infolge der optischen und akustischen Störquellen im Hafengebiet sind die vorkommenden Arten an diese Lebensraumbedingungen adaptiert. Zudem ist das Baufeld gegenüber dem zentralen Teil der Wasserfläche als Lebensraum der Rastvögel und Nahrungsgäste durch die gehölzbestandene Uferböschung des Spreehafens und die Hafenerle abgegrenzt. Baubedingte Erschütterungen bzw. Vibrationen sind im Wasserbereich nicht abzuleiten; ein erhöhter Wellenschlag ist ebenfalls auszuschließen.

Abschließend kann auch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. In die bevorzugten Lebensraumstrukturen der Arten wird bereits vorhabensspezifisch nicht eingegriffen. Überdies wird das Eintreten diesbezüglicher Störungen auch bereits durch die biologische Baubegleitung vermieden.

2.5.4.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Auch in Bezug auf die im Vorhabensgebiet (potenziell) vorkommenden Fledermausarten nach Anhang IV FFH-RL werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht ausgelöst. Die potenzielle Fledermausfauna im Vorhabensgebiet

umfasst die Arten Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus. Eine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben ist lediglich für solche Fledermausarten zu besorgen, die ihr Winterquartier und / oder ihr Wochenstubenquartier in Baumhöhlen und -spalten haben. Andere Quartiere wie Felshöhlen, Stollen, Mauerspalten und Dachräume menschlicher Bauwerke sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen. Die potenziellen Fledermausquartiere im älteren Baumbestand am Ernst-August-Kanal bleiben ebenso wie die Ufergehölze am Spreehafen vollständig erhalten.

Gleichfalls werden durch baubedingte Störungen keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst. Zwar können infolge der Bautätigkeiten Störungen bei den Jagd- und Nahrungsflügen der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist der Verlust von Nahrungshabitaten im Verhältnis zum Aktionsraum der Arten als minimal zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass potenziell betroffene Arten die Verluste durch Ausweichen in andere Räume kompensieren werden, so dass eine Verringerung des Jagderfolges nicht eintreten wird. Deutlich erhöhte Schallemissionen, die eine Meidung der Wasserlinien der Hafenbecken als Flugtrasse verursachen würden oder zu einem verminderten Jagderfolg der nachtaktiven Arten z.B. aufgrund von Interferenzen mit den Ortungsrufen führen, sind nicht zu erwarten. Zudem sind Lärm, Erschütterungen und sonstige optische Reize ohne erhebliche Wirkung.

Schließlich ist auch das Eintreten von Schädigungstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht angezeigt. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen oder deren Funktionsfähigkeit einschränken, werden nicht ausgelöst. Auch führen potenzielle Beeinträchtigungen des Untersuchungsraumes in seiner Funktion als Jagd- und Nahrungshabitat nicht dazu, dass die Funktion des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig aufgehoben werden könnte. Die übergeordnete Leitlinie des Ernst-August-Kanals als wertvolle Jagdtrasse und die Uferlinie des Spreehafens werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und bleiben bestehen. Die durch die Überbauung von Deichgrünland verloren gehenden Nahrungsgebiete sind nicht als essentielle Bestandteile des Gesamtlebensraumes zu bewerten und daher

von geringer Bedeutung. Zuletzt ist der baubedingte Flächenverlust an Jagdhabitaten für die vorkommenden Arten als nicht erheblich einzustufen.

2.5.5 Stellungnahmen zum Umwelt- und Naturschutz

2.5.5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Der Bitte der BUE und der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, die in den Antragsunterlagen genannte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme/biologische Baubegleitung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde zur Sicherstellung der als besonders gewichtig zu beurteilenden artenschutzrechtlichen Belange entsprochen. Entsprechend der vorgenommenen artenschutzrechtlichen Prüfung betroffener europäischer Vogelarten wurde unter Ziff. 1.4.4 eine biologische Baubegleitung für die Baumaßnahme angeordnet.

2.5.5.2 Entsorgung standortfremder Materialien

Den Bedenken der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg bzgl. des Schutzgutes Boden wird mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.4.5 des Planfeststellungsbeschlusses begegnet. Die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz hatte eingewandt, dass beim Bau der IBA-Treppen ein Gemenge aus Boden und Bauschutt verbaut worden sei. Dieses standortfremde Material sei im Zuge der beantragten Baumaßnahme zu entsorgen und dort nicht erneut zu verbauen.

Es kann dahinstehen, ob der Vortrag in der Sache zutreffend oder ob der gegensätzlichen Erwidern des Vorhabensträgers, dass beim Bau der Treppenanlage auf dem Klütjenfelder Hauptdeich kein Gemenge aus Boden und Bauschutt, sondern vielmehr Splitt verbaut wurde, zu folgen ist. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass durch Abbruch- und Erdarbeiten anfallende Materialien, die keiner Wiederverwendung zugeführt werden können, einer fachgerechten Entsorgung nach dem KrWG zuzuführen sind. Die Wiederverwendung von potentiell aufzufindendem Gemenge aus Boden und Bauschutt widerspricht dem Grundsatz des § 4 Abs. 3 Satz 1 DeichO sowie den Zeichnungen des Deichaufbaus (vgl. Regel- und Sonderquerschnitte, Zeich-

nungsnr. 11900-04-G-04-001 bis -020) und wäre damit nicht sachgerecht. Die Deicherhöhung erfolgt durch die Verwendung von Sanden und Klei. Da sich der Vorhabensträger zusammenfassend aber auch selbst an die geltenden Gesetze gebunden sieht, kommt der Nebenbestimmung insoweit rein vorsorgliche Wirkung zu.

2.5.6 Abwägung der Umweltbelange

Bei der Abwägung, die für diese Entscheidung zwischen den betroffenen Umweltbelangen und den Vorhabensinteressen vorzunehmen ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis für eine Bevorzugung der Vorhabensbelange entschieden. Die Umweltbelange vermögen das Planinteresse nicht zu überwiegen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind von geringer Bedeutung und teilweise nur temporär zu beklagen. Durch Anordnung der biologischen Baubegleitung kann zudem denkbaren artenschutzrechtlichen Problemen bereits im Vorfeld begegnet werden. Demgegenüber ist der mit dem planfestgestellten Vorhaben bezweckte verbesserte Hochwasserschutz als gewichtiger zu erachten. Infolge der Deicherhöhung kommt es zu einer nachhaltigen und erheblichen Stärkung der Schutzfunktionen für Leib und Leben der Bevölkerung sowie auch für Betriebsanlagen, Gerätschaften, Waren und sonstige Sachgüter.

2.6 Fachplanerische Abwägung

Das planfestgestellte Vorhaben stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen und den für das Vorhaben sprechenden Belangen einerseits und den entgegenstehenden, vom Vorhaben berührten sonstigen Belangen andererseits dar.

Entsprechend dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung sind nach std. Rspr. des BVerwG die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, sog. Abwägungsgebot.³⁸ Im Einzelnen muss demnach eine Abwägung überhaupt stattfinden, in die Abwägung an Belangen eingestellt werden, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss und es darf weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich

³⁸ Grundlegend BVerwGE 48, 56 (63) = NJW 1975, 1373.

zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen werden, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.³⁹

2.6.1 Planungsvarianten

Der vorliegenden Planungsvariante war zur Wahrung des Grundsatzes der geringstmöglichen Beeinträchtigung öffentlicher und privater Interessen nach einer Abwägung mit den weiteren Planungsalternativen der Vorzug zu geben. Für die Erhöhung des Klütjenfelder Hauptdeiches sind im Vorfeld der Antragstellung mehrere Planungsvarianten untersucht worden. Im Vergleich zur planfestgestellten Maßnahme unterschieden sich die Varianten 2 und 3 hinsichtlich der Trassierung der Deichverteidigungsstraße, der Beibehaltung der Deichgrundgrenzen sowie einer bereichsweisen Verschmälerung des Außendeichweges auf unter 5 m Breite. Die Varianten 2 und 3 enthielten insoweit Defizite bei der Deichgeometrie und Linienführung. In beiden Fällen war eine Verschmälerung des Außendeichweges vorgesehen, die – wie sich auch im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits gezeigt hatte – deutliche Einschränkungen für die Außendeichwegnutzer mit sich gebracht hätte. Zuletzt war Variante 3 auch deshalb abzulehnen, da das bereichsweise Führen der Deichverteidigungsstraße auf der Deichkrone zu Einschränkungen bei der Deichverteidigung geführt hätte.

2.6.2 Belange des Hochwasserschutzes

2.6.2.1 Hochwassersicherheit im Planungsabschnitt

Die Bedenken der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg hinsichtlich der Müggenburger Hafensbahnbrücken (Dkm 1,900 bis Dkm 1,990), die bereits jetzt schon unter Deichniveau die Deichlinie queren, werden durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.4.1 aufgefangen. Demnach ist im Zuge der Baumaßnahme die Hochwasserschutzanlage der Müggenburger Hafensbahnbrücken in Abstimmung mit der Hamburg Port Authority (HPA) sowie der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) an das Schutzniveau

³⁹ Grundlegend BVerwGE 48, 56 (63) = NJW 1975, 1373.

der öffentlichen Hochwasserschutzanlage von NHN + 8,70 m entsprechend dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Der Vorhabensträger hat mit E-Mail vom 3. November 2016 diesbezüglich mitgeteilt, dass die Hafensbahnbrücken durch die HPA letztmalig in den Jahren 2009 und 2010 erneuert wurden. Dabei sei auch eine Anpassung der Hochwasserschutzanlagen an den seinerzeit gültigen Bemessungswasserstand von NHN + 7,30 m erfolgt. Der Hochwasserschutz würde im Bereich der Gleisquerung durch Hochwasserschutz Tore als 1. Deichsicherheit sowie durch Dammbalkenverschlüsse als 2. Deichsicherheit gewährleistet. Unter Berücksichtigung der für die Elbe örtlich ermittelten Wellenaufläufe seien die Hochwasserschutzanlagen auf eine Sollhöhe von NHN + 7,90 m erhöht worden. Für die vier Torpfosten (Gründung) sei entsprechend der damals gültigen Vorgaben „Bemessungsansätze für öffentliche Hochwasserschutzwände“⁴⁰ und mit Blick auf das nunmehr anlaufende Hochwasserschutzprogramm seinerzeit eine Ausbaureserve von 80 cm berücksichtigt worden. Darüber hinaus erklärte der Vorhabensträger, in technischer Hinsicht die nunmehr erforderliche Anpassung der Schutz Tore durch den Einbau von Toren in der entsprechenden Sollhöhe, durch das Aufbringen von Kunststoff-Profilen auf die bestehenden Tore oder aber durch den Ausgleich der fehlenden Differenz mittels Dammbalkenlösung vornehmen zu wollen. Für die bautechnische Umsetzbarkeit einer der drei möglichen Lösungen holte der Vorhabensträger planungsbegleitend jeweils mit E-Mail vom 22. November 2016 die Zustimmung der HPA und der LEA ein. Die Ausführungsplanung werde weiterhin in enger Abstimmung erfolgen.

Die mit der Zustimmungserklärung formulierten Forderungen der HPA wurden unter Ziff. 1.4.8.2 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Demnach ist für Arbeiten im Gefahrenbereich (< 3,00 m zur Gleisachse) der Eisenbahn ein Sicherungsplan zu erstellen. Benötigte Gleissperrungen sind rechtzeitig mit der Hafensbahn abzustimmen und in Form eines BETRA-Antrages einzureichen. Überdies gilt für den Einsatz von Maschinen ein grundsätzlicher Sicherheitsabstand von 4 m zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlagen.

⁴⁰ Bemessungsansätze für öffentliche Hochwasserschutzwände, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bau und Betrieb, Stand Mai 2006, S. 4.

2.6.2.2 Arbeiten während der Sperrzeit

Während der Sturmflutsaison sind Arbeiten an der Hochwasserschutzanlage sowie in den von Nutzung freizuhaltenden Bereichen der an die Hochwasserschutzanlage angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe der unter Ziff. 1.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses verfügten Ausnahme zulässig (vgl. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 DeichO). Die genehmigten Arbeiten führen unter Beachtung der unter Ziff. 1.7.2 verfügten Nebenbestimmungen zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit der Hochwasserschutzanlage; das berechnete Interesse an der genehmigten Nutzung folgt aus der Notwendigkeit, zügig Hochwasserschutz auf der Basis des Bauprogramms und der diesem zugrundeliegenden Bemessungswasserstände zu schaffen.

2.6.2.2.1 Sperrzeitausnahme

An Hochwasserschutzanlagen und auf daran angrenzenden Grundstücken in den von Nutzung freizuhaltenden Bereichen dürfen gemäß § 8 Abs. 3 DeichO Arbeiten jeglicher Art mit Ausnahme von Arbeiten für die ordentliche Unterhaltung und zur unmittelbaren Schadensabwehr oder Schadensbeseitigung in der Zeit vom 15. September bis 31. März nicht ausgeführt werden. Hiervon können gemäß § 9 Abs. 1 DeichO widerrufliche Ausnahmen erteilt werden, wenn die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage nicht beeinträchtigt wird und ein berechtigtes Interesse die Nutzung erfordert.

Die im Wege der Ausnahmegenehmigung während der Sperrzeit zugelassenen Arbeiten vermögen unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1.7.2 verfügten Nebenbestimmungen die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage nicht zu beeinträchtigen. Der Vorhabensträger hat mit E-Mail vom 24. Januar 2017 ergänzend zu seinem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung⁴¹ mitgeteilt, möglicherweise folgende Arbeiten während der Sturmflutsaison vornehmen zu wollen:

- Markierungen an Wegen, z.B. Aufbringen von Asphaltfarbe (im Wesentlichen an Rampen und binnenseitigen Wegen),
- Aufbringen von taktilen und visuellen Leitsystemen für blinde und sehbehinderte Menschen, u.a. Markierungen aus Epoxidharz (überwiegend auf der Wasserseite),

⁴¹ Vgl. Abschnitt 4.12 des Erläuterungsberichts, S. 12 f.

- Ansaat nach Beendigung der Erdarbeiten (Deich und Wegerandbereiche),
- Arbeiten im Zuge der Baustelleneinrichtung bzw. des Rückbaus der Baustelleneinrichtung bzw. Lagerflächen,
- Baum- und Strauchschnitt am Ernst-August-Kanal (Winter 2017/2018),
- Pflasterarbeiten im Bereich der Deichkrone und der Treppen,
- Wegezubehör: Setzen und Umsetzen von Verkehrszeichen, Pollern und Fahrradbügeln,
- Restarbeiten an Rohbau und Ausstattung des Dammbalken-/Sandsacklagers (Arbeiten auf Deichkrone),
- Neuerrichtung der Leitplanken im Bereich des Wendehammers westlich der Venloer Brücken (Ende des 2. Bauabschnittes 2019), sowie
- binnenseitig: Verlegung Bushaltestelle und Umbau östliche Parkplatzzufahrt.

Die beispielhaft genannten Arbeiten sind auch aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde⁴² ohne Auswirkung auf die in jedem Fall zu gewährleistende, bestehende Sollhöhe sowie die Kleistärke der Abdeckung der Hochwasserschutzanlage, weshalb Einschränkungen der Hochwasserschutzfunktion während der Sperrzeit nicht zu erwarten sind. Zur Sicherung des Schutzniveaus der Hochwasserschutzanlage wurde der Vorhabensträger seitens der Planfeststellungsbehörde zudem zur Einhaltung der von der Wasserbehörde mitgeteilten und unter Ziff. 1.7.2 verfügten Nebenbestimmungen verpflichtet. Dabei wird insbesondere auch der Fall berücksichtigt, dass sich die innerhalb der Sperrzeit zugelassenen Arbeiten entgegen dem Antrag des Vorhabensträgers nachträglich als die Hochwassersicherheit beeinträchtigend herausstellen. Im Einzelnen gilt:

- Bei Vornahme der zugelassenen Arbeiten sind die bisherige Sollhöhe sowie die gemäß § 4 Abs. 3 DeichO vorgeschriebenen Kleistärken der Hochwasserschutzanlage durchgängig zu gewährleisten.
- Die Hochwassersicherheit sowie die ordnungsgemäße Durchführbarkeit der Deichverteidigung sind durchgängig sicherzustellen; Durch die Vornahme dieser Arbeiten darf zu keinem Zeitpunkt die Hochwassersicherheit insgesamt beeinträchtigt werden.
- Versehentlich auftretende Beschädigungen der Hochwasserschutzanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Material und Maschinen sind so zu lagern bzw. abzustellen,

⁴² Infolge der ergänzenden Ausführungen des Vorhabensträgers wurde auch die zuständige Wasserbehörde (LSBG-G4) erneut beteiligt. Die Stellungnahme ging der Planfeststellungsbehörde am 2. Februar 2017 per E-Mail zu.

dass sämtliche Gegenstände, die die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage oder die Deichverteidigung im Sturmflutfall gefährden, jederzeit binnen kürzester Frist nach einer Sturmflutwarnung aus dem Gefahrenbereich entfernt oder entsprechend gesichert werden können. Die Erreichbarkeit eines jeden Punktes der Hochwasserschutzlinie für die Deichverteidigung ist zu gewährleisten.

- Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass auch die Sicherheit der angrenzenden Hochwasserschutzanlagen durch die gemäß Ziff. 1.7.1 genehmigten Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Falls dennoch die Gefahr der Beeinträchtigung von Funktionstüchtigkeit oder Wehrfähigkeit einer angrenzenden Hochwasserschutzanlage im Sturmflutfall entsteht, sind auch diesbezüglich umgehend geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung zu veranlassen.
- Und abschließend ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (LSBG-G4) ein Baustellenverteidigungsplan zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch das erforderliche berechnete Interesse an der Nutzung während der Sperrzeit gegeben (vgl. § 9 Abs. 1 DeichO). Der Zeitraum für Arbeiten an Hochwasserschutzanlagen ist mit der Zeit vom 1. April bis einschließlich 14. September gemäß § 8 Abs. 3 DeichO relativ knapp bemessen. Um das kurze Zeitfenster während der Sommersaison konzentriert für die den vorhandenen Hochwasserschutz beeinträchtigenden Arbeiten nutzen zu können (insbesondere Erdarbeiten) ist daher erforderlich, vorbereitende Arbeiten sowie Restarbeiten ohne Einfluss auf die Hochwassersicherheit innerhalb der Sperrzeit auszuführen. Die zügige Durchführung des Vorhabens insgesamt entspricht überdies auch den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG, wonach möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen ist.⁴³ Das planfestgestellte Vorhaben ist nur eines von vielen Vorhaben des anlaufenden umfangreichen Bauprogrammes zum verbesserten Schutz der Stadt Hamburg vor Hochwasser. Durch eine zeitige Umsetzung der hier planfestgestellten Erhöhung des Klütjenfelder Hauptdeiches wird gewährleistet, dass das Bauprogramm insgesamt schneller vorangetrieben und möglichen Folgen des Klimawandels effektiv begegnet werden kann.

⁴³ S. bereits oben unter Ziff. 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses (Planrechtfertigung).

2.6.2.2.2 Stellungnahmen zur Ausnahmegenehmigung

Den vorgetragenen Bedenken gegen die Zulassung von Arbeiten während der Sturmflutsaison wird mit den unter Ziff. 1.7.2 verfüigten Nebenbestimmungen begegnet.

Die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg hatte mit Blick auf die Deichruhe zwischen dem 15. September und dem 31. März darauf hingewiesen, dass auch eine gewünschte Kostenersparnis oder Organisationsvereinfachung nicht als Begründung für eine Abweichung von der Rechtsnorm und damit für eine Minderung der Sturmflutsicherheit herhalten könne. Die hoheitliche Aufgabe des Überflutungsschutzes dürfe nicht einem „frei gewählten Bauablauf der bauausführenden Firma“ anheimgestellt werden.

Die mit der Zulassung des Vorhabens erteilte Ausnahmegenehmigung dient aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder der Kostenersparnis noch der Organisationsvereinfachung. Wie bereits ausgeführt, besteht ein allgemeines Interesse an einer zeitnahen Durchführung des gesamten Bauprogrammes. Dies bedingt wiederum, dass die einzelnen Teilbaumaßnahmen möglichst konzentriert umgesetzt werden. Da der Vorhabensträger überdies in Abstimmung mit der Deichverteidigung einen Baustellenverteidigungsplan zu erstellen und diesen regelmäßig zu aktualisieren hat, wird sichergestellt, dass die hoheitliche Aufgabe des Hochwasserschutzes nicht unkontrolliert bleibt.

Der Deichverband Wilhelmsburg⁴⁴ führte zum Thema aus, dass die Bauleistungen in der Sturmflutperiode auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken seien.

Dem Ansatz wird bereits dadurch entsprochen, als dass für hochwasserschutzrelevante Arbeiten, wie bspw. Erdarbeiten, keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Zugelassen sind nur diejenigen Arbeiten, die eine konzentrierte Vornahme der hochwasserschutzrelevanten Arbeiten außerhalb der Sperrzeit ermöglichen. Die Ausnahmegenehmigung erfasst daher lediglich vorbereitende Arbeiten sowie Restarbeiten im Anschluss an diejenigen Arbeiten, die die Hochwasserschutzfunktion der Anlage berühren.

⁴⁴ Die Belange des Deichverbandes Wilhelmsburg wurden am 14. November 2016 in Anwesenheit der Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhabensträger besprochen. Die Ergebnisse gingen als Vermerk in die Sachakte des Planfeststellungsverfahrens ein.

Zuletzt wies der Arbeitskreis Georgswerder darauf hin, dass bei Baumaßnahmen, die im Winter durchgeführt würden, in jedem Fall den Hochwasserschutz zu gewährleisten sei.

Die Bedenken werden seitens der Planfeststellungsbehörde durch die umfassenden Nebenbestimmungen ausgeräumt (vgl. Ziff. 1.7.2).

2.6.2.3 Bautechnische Ausführung

Im Hinblick auf die bautechnische Ausführung des Vorhabens, konnten seitens des Vorhabensträgers die Bedenken des Deichverbandes Wilhelmsburg ausgeräumt werden. Wie sich bereits aus dem Erläuterungsbericht zum Vorhaben ergibt⁴⁵, wird bei Deichböschungen mit einer Neigung von weniger als 1:3 Decksteinwerk bis zur Deichkrone ausgeführt. Dies bestätigte der Vorhabensträger auch nochmals im persönlichen Gespräch. Die Bedenken bzgl. der schlechten Befahrbarkeit der Rampe und des Wendehammers bei Dkm 1,900 konnten insoweit beseitigt werden, als dass nach der Bauausführung die Deichverteidigung auch im Osten des Planungsgebietes von der Binnenseite aus durchgeführt werden wird. Bisherige Schwierigkeiten bei der Befahrung werden also künftig nicht mehr bestehen. Dementsprechend waren keine Änderungen an der Neigung und Breite von Rampe (Außendeichweg) und Wendehammer vorzunehmen.

Zur Anregung des Amtes V der BWV, die Überprüfungsarbeiten nach § 5 DeichO (Überprüfung der Abmessungen) durch das Anbringen von Vermessungspunkten zu erleichtern, erwiderte der Vorhabensträger, diese nach Abschluss der Baumaßnahme anlegen zu wollen. Der Vorhabensträger führte weiter aus, prüfen zu wollen, ob mit Blick auf eine Minimierung des Wildkrautwuchses in den Treppenfugen bautechnische Lösungen vorhanden seien. Dass die Prüfung im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen wird, war aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die Frage der Minimierung des Wildkrautwuchses hat keine unmittelbare Auswirkung auf die planerische Entscheidung. Ferner hat der Vorhabensträger zugestimmt, die Ausführungszeichnungen um den Höhenbezug „NHN“ ergänzen zu wollen. Da für Zwecke der Planfeststellung die Angabe des 0,0 m-Horizontes, die auf sämtlichen Zeichnungen geführt wird,

⁴⁵ Vgl. Abschnitt 4.6 des Erläuterungsberichts, S. 9.

ausreichend ist und durch die Änderungen nur Missverständnissen im Rahmen der Bauausführung vorgebeugt werden soll, waren die festzustellenden Unterlagen insoweit nicht zu ändern. Zuletzt wurde der Einwand des Amtes V, dass die Sitzelemente so auszubilden seien, dass sie einem Treibgutstoß bei Hochwasser standhalten, gegenüber der Planfeststellungsbehörde am 11. November 2016 fernmündlich zurückgenommen.

2.6.2.4 Baustellenverteidigung

Zur Forderung des Deichverbandes Wilhelmsburg, an beiden Enden der Baustelle Baustellenverteidigung bereitzuhalten, führte der Vorhabensträger aus, dass es sich um eine Wanderbaustelle handele, bei der die Bauausführung vom Westen des Planungsgebietes in den Osten wandere. Baustellenverteidigung werde entsprechend vorgehalten und wandere zusammen mit der Bauausführung bzw. würde im abgestimmten Baustellenverteidigungsplan geregelt.

2.6.3 Belange von Versorgungseinrichtungen

2.6.3.1 Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Technik

Aufgrund der Vielzahl von technischen Einzelheiten, die bei der Veränderung von Leitungen beachtet werden müssen und zum Teil erst bei der Baudurchführung ermittelt werden können, werden die Detailregelungen des Umbaus in bewährter Weise der Absprache zwischen den Beteiligten während der Bauausführung überlassen. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel daran, dass der Umbau unter der Aufsicht der betroffenen Leitungsunternehmen oder durch sie selbst nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Dementsprechend konnte durch eine allgemeine Nebenbestimmung zu den Belangen von Leitungsunternehmen den jeweiligen Einzelforderungen Rechnung getragen werden (vgl. insoweit Ziff. 1.4.7).

2.6.3.2 GlobalConnect GmbH

Die Bitte der GlobalConnect GmbH, die Nutzungsbedingungen der Leitungsauskuft und Richtlinien zum Schutz von Versorgungsleitungen zu beachten, geht in der allgemeinen Nebenbestimmung zur Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Technik auf (vgl. Ziff. 1.4.7). Darüber hinaus teilte der Vorhabensträger mit, dass die Anlagen der GlobalConnect GmbH durch die geplante Deicherhöhung nicht überbaut würden. Aufgrabungen von Kabeltrassen seien grundsätzlich nicht geplant, weshalb ein Schutz oder eine Sicherung der Trassen aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich sei.

2.6.3.3 Versatel Deutschland GmbH

Soweit die Versatel Deutschland GmbH Bezug nimmt auf die eigenen Richtlinien zum Schutz der Versatel Telekommunikationsinfrastruktur, so werden auch diese im Falle der Betroffenheit durch Ziff. 1.4.7 (Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Technik) berücksichtigt.

2.6.3.4 Hamburger Wasserwerke GmbH

2.6.3.4.1

Die Bedenken der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) bzgl. des Setzungsverhaltens konnten bereits im Vorfeld der Baumaßnahme ausgeräumt werden:

Die HSE hatte darauf hingewiesen, dass im Plangebiet (ab ca. Dkm 0,778 bis Dkm 2,070) Anlagen von ihr betroffen seien. Es handele sich insbesondere um ein Regensiel DN 900, das teilweise innerhalb der Deichgrundgrenze liege. Aufgrund der Erhöhung des vorhandenen Deichkörpers und der damit entstehenden Setzungen seien Beeinträchtigungen an den Sielanlagen nicht auszuschließen. Es wird darum gebeten, für den Bau- und Endzustand einen Nachweis zu führen, dass keine unverträglichen Lasten / Setzungen auf die Sielanlagen einwirken. Ferner seien die Allgemeinen Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen zu beachten.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu, dass das vorhandene Regensiel DN 900 an keiner Stelle durch die Deicherhöhung überbaut würde. Lediglich im Bereich zwischen Dkm 0,800 und Dkm 1,150 rücke der Deichfuß ca. 1 bis 1,5 m näher an die Sielachse heran, mit anderen Worten es wird immer noch ein seitlicher Abstand von ca. 1 bis 1,5 m zur Achse des Regensiels gewahrt. Das Regensiel liege in diesem Bereich ca. 2 m unter Geländeoberkante. Die mit der Deicherhöhung in diesem Bereich einhergehende Erhöhung des Bodenkörpers betrage ca. 50 cm, die Spannung erhöhe sich an der Deichaufstandsfläche hierdurch um ca. 8 kN/m². Nach einer überschlägigen Abschätzung sei bei ungünstigen Baugrundverhältnissen in diesem Bereich mit Setzungen in der Größenordnung von ca. 1 cm infolge der Zusatzlast aus der Deicherhöhung zu rechnen. Da die Sielachse hier parallel zum Deichfuß (und damit zur Erhöhung) verlaufe, sei die Gefahr von Differenzsetzungen im Verlauf des Sielabschnitts sehr gering.

Die HSE hat sich mit E-Mail vom 14. März 2017 gegenüber der Planfeststellungsbehörde dahingehend erklärt, dass die Bewertung des Vorhabensträgers bezüglich des Setzungsverhaltens ausreiche. Auf einen gesonderten Nachweis wurde zudem verzichtet. Insofern war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine streitige Entscheidung an dieser Stelle entbehrlich.

Sofern relevant, gehen darüber hinaus die Allgemeinen Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen in der allgemeinen Nebenbestimmung zur Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Technik auf (vgl. Ziff. 1.4.7). Der Verweis erfolgt insoweit rein deklaratorisch.

2.6.3.4.2

Den Hinweisen der HSE zu Ziff. 4.11 (Geplante Maßnahmen – Entwässerung) und Ziff. 5.1 (Auswirkungen der Baumaßnahme – Nutzungsstrukturen) des Erläuterungsberichts wird bereits durch die zugelassene Planung Rechnung getragen. Seitens der HSE wurde darauf hingewiesen, dass sich in dem Außendeichweg keine öffentlichen Abwasseranlagen befänden, weshalb eine Entwässerung des Außendeichwegs nicht über Sielanlagen erfolgen könne. Bzgl. Punkt 5.1 wurde ausgeführt, dass in dem Plangebiet keine Mischwassersiele vorhanden seien. Es seien ein Regenwassersiel

DN 900 und ein Schmutzwassersiel DN 250 vorhanden. Anfallendes Oberflächenwasser dürfe nicht in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.

Wie bereits im Bestand, soll auch zukünftig das auf dem Außendeichweg anfallende Niederschlagswasser über die wasserseitige Böschungsschulter in den Spreehafen abgeleitet werden. Nach Angaben des Vorhabensträgers wird zudem an dem vorhandenen Vorflutsystem prinzipiell nichts geändert, sodass auch zukünftig eine Einleitung von Oberflächenwasser in das Schmutzwassersiel nicht stattfinden werde.

2.6.3.4.3

Hinsichtlich des Begehrens der HSE, die Planunterlagen um die vorhandenen Sielanlagen der HSE in allen Querschnitten zu ergänzen, hat der Vorhabensträger zugestimmt, die Ergänzungen in den Ausschreibungsunterlagen vornehmen zu wollen. Mangels weiterer, über die unter Ziff. 2.6.3.4.1 genannten Betroffenheiten der Sielanlagen der HSE, war aus planungsrechtlicher Sicht eine Änderung der planfestgestellten Unterlagen vorliegend entbehrlich. Zur Klarstellung wurden vom Vorhabensträger mit E-Mail vom 14. Dezember 2016 jedoch folgende Angaben zur Tiefenlage der HSE-Leitungen übermittelt:

Querschnitt-Nr.	DN	h = Rohrsohle (m NHN)	Entfernung zum Bö- schungsfuß (~ m)	Entfernung zur zusätzli- chen Auflast (~ m)
6 – 6	kein Siel			
7 – 7	DN 900	- 0,32	1,08	15,62
8 – 8	DN 900	- 0,22	0,94	0,94
9 – 9	DN 900	- 0,38	1,25	9,05
9.1 – 9.1	DN 900	- 0,41	1,14	1,14
10 – 10	DN 900	- 0,08	3,27	9,67
11 – 11	DN 900	0,04	3,62	12,40
12 – 12	DN 900	0,09	3,82	21,96
13 – 13	DN 900	0,17	4,12	4,12

Querschnitt-Nr.	DN	h = Rohrsohle (m NHN)	Entfernung zum Bö- schungsfuß (~ m)	Entfernung zur zusätzli- chen Auflast (~ m)
14 – 14	DN 900	0,22	4,21	4,21
15 – 15	DN 1000	0,21	4,83	8,37
16 – 16	DN 1000	0,18	8,84	2,37
17 – 17	DN 1000	0,16	3,45	7,21
18 – 18	DN 500	0,21	7,48	7,48
19 – 19	DN 500	0,33	> 10,0	> 10,0

2.6.3.4.4

Der Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW) wird seitens der Planfeststellungsbehörde durch die allgemeine Nebenbestimmung für Leitungsarbeiten (vgl. Ziff. 1.4.7) entsprochen. Die HWW nahmen gleichfalls auf den in dem Planungsbereich vorhandenen eigenen Leitungsbestand Bezug und hatten darum gebeten, bei Tiefbauarbeiten in der Nähe der HWW-Anlagen Sicherheitsabstände entsprechend dem Merkblatt zum Schutz erdverlegter Leitungen einzuhalten. Eine Gefährdung der HWW-Anlagen sei auszuschließen.

Ergänzend verweist der Vorhabensträger darauf, dass nennenswerte Tiefbauarbeiten in der Nähe von HWW-Leitungen bei der geplanten Deicherhöhungsmaßnahme nicht stattfinden würden. Lediglich zwischen Dkm 1,300 und Dkm 1,400 finde am binnenseitigen Deichfuß der Neubau eines Radweges statt, der mit Eingriffen unter die heutige Geländeoberkante in der Größenordnung von ca. 60 cm verbunden sei.

2.6.3.5 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Da mit der genehmigten Baumaßnahme nach Angaben des Vorhabensträgers keine Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH überbaut werden, waren die Hinweise des Leitungsträgers in der weiteren Ausführungsplanung nicht weiter zu berücksichtigen. Der Leitungsträger hatte darauf hingewiesen, dass im Planbereich befindliche Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überde-

ckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung von Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötige man mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Gleichfalls werde darauf hingewiesen, dass ggf. der Vodafone Kabel Deutschland GmbH durch den Ersatz oder die Verlegung von Anlagen entstehende Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten seien.

Ergänzend wies der Vorhabensträger darauf hin, dass ebenso wenig Aufgrabungen oder Umverlegungen von Kabeltrassen geplant seien. Für den Fall, dass während der Bauausführung Eingriffe in den Leitungsbestand erforderlich werden, sind die Belange der Vodafone Kabel Deutschland GmbH zudem in der allgemeinen Nebenbestimmung zur Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Technik (vgl. Ziff. 1.4.7) mit berücksichtigt. Zur Frage einer möglichen Kostentragung gelten die Ausführungen unter Ziff. 2.6.4.5 entsprechend.

2.6.3.6 DB Netz AG

Die Belange der DB Netz AG konnten infolge der vom Vorhabensträger am 6. Juni 2016 gestellten, zusätzlichen Anfrage an die DB Kommunikationstechnik GmbH befriedigt werden. Da sich im Vorhabensbereich ggf. Telekommunikationsanlagen der DB Netz AG und Dritter befänden war von der DB Netz AG darum gebeten worden, genauere Angaben hierzu im Rahmen einer vom Projekt durchzuführenden Anfrage zu Kabelanlagen / TK-Infrastruktur der DB Netz AG und Dritter einzuholen und bei der Planung zu berücksichtigen. Die TK-Anlagen im angrenzenden Bereich würden durch die Bauvorhaben „Wilhelmsburger Reichsstraße“ und Neubau der S-Bahnstation „Elbbrücken“ derzeit umgebaut. Dies sei bei dem Bauvorhaben Klütjenfelder Hauptdeich mit zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Die Kabelarbeiten / Kabelumschaltungen zwischen den Bauvorhaben seien zu koordinieren und dürften nicht gleichzeitig durchgeführt werden. Erforderliche Redundanzen dürften durch die Bauvorhaben nicht aufgehoben oder beeinträchtigt werden. Nach Abschluss aller Baumaßnahmen müssten aktuelle Bestandsunterlagen vorschriftenkonform entsprechend DS 809 im SAP Netz vorliegen. Ferner müssten Kabelhilfsbrücken / Kabeltrassen geschützt aufgebaut und ausreichend dimensioniert werden. Ein Zugang zur Wartung und Entstörung der Kabelanlagen müsse jederzeit möglich sein. Für den Endzustand seien generell keine

zusätzlichen Muffen in der Kabelanlage statthaft. Die Kabel und Leitungen Dritter seien zu berücksichtigen.

Die Anfrage ergab, dass sich sowohl die TK-Kabelanlagen der DB AG als auch der Firma Vodafone an der Strecke 2200 (Venloer Brücken) im Kabelkanal befinden. Der Vorhabensträger teilte auf Grundlage des Anfrageergebnisses mit, dass eine Betroffenheit der Telekommunikationsanlagen der DB AG durch die geplante Baumaßnahme ausgeschlossen werden könne.

2.6.3.7 Stromnetz Hamburg GmbH

Die Stellungnahme der Stromnetz Hamburg GmbH konnte im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden, auch wenn sie erst am 17. Mai 2016 und damit nach Ablauf der Stellungnahmefrist (13. Mai 2016) bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist. Gemäß § 73 Abs. 3a Satz 2 HmbVwVfG sind Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der verspäteten Stellungnahme scheidet insbesondere aus, wenn dies zu einer nicht mehr hinnehmbaren Verzögerung führen würde.⁴⁶ Es kann dahinstehen, ob die vorgebrachten Belange der Stromnetz Hamburg GmbH der Planfeststellungsbehörde hätten bekannt sein müssen. Jedenfalls führt deren Berücksichtigung nicht zu einer nicht mehr hinnehmbaren Verzögerung des Verfahrens.

Die in der Sache vorgetragenen Belange der Stromnetz Hamburg GmbH werden von der festgestellten Planung darüber hinaus nicht berührt oder aber mit abgedeckt:

Die Stromnetz Hamburg GmbH hatte darauf hingewiesen, dass nördlich zum Klütjenfelder Hauptdeich parallel in der Straße Berliner Ufer eine in Betrieb befindliche Kabeltrasse verlaufe. Sollten Trassenanpassungen erforderlich werden, bitte man um frühzeitige Benachrichtigung. Ferner sei im Bereich der Wassertreppe 14 der Zugang zu dem Podest, auf dem der Kabelverteilerschrank 67905 und der ÖB-Schaltschrank 10168 stehen, verbaut worden. Die Wassertreppe 14 sei deshalb (falls noch nicht geschehen) vom Eigentümer umzubauen und der freie Zugang zum Podest wieder herzustellen.

⁴⁶ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Aufl. 2016, § 73 Rn. 40.

Allgemein wird darauf hingewiesen, die genaue Lage von Leitungen grundsätzlich durch Probeaufgrabungen festzustellen. Es wird darum gebeten, das Merkblatt Richtlinie zum Schutz von Kabel- und Freileitungsanlagen der Stromnetz Hamburg GmbH zu beachten.

Änderungen im Zugangsbereich zum Podest der Wassertreppe 14 sind nicht mit dem planfestgestellten Vorhaben vorzunehmen. Die Wassertreppe fällt nicht in das direkte Vorhabensgebiet. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger mangels Zuständigkeit der falsche Adressat für den Konflikt. Zur Kabeltrasse am wasserseitigen Rand des Außendeichweges teilte der Vorhabensträger ergänzend mit, dass in diesem Bereich keine Eingriffe stattfinden würden. Die allgemeinen Hinweise zu Leitungen werden zudem für den Fall einer im Zuge der Baumaßnahme festgestellten Betroffenheit von der allgemeinen Nebenbestimmung zur Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Technik (vgl. Ziff. 1.4.7) aufgefangen.

2.6.3.8 Colt Technology Services GmbH

Auch die verfristete Stellungnahme der Colt Technology Services GmbH konnte mangels nicht mehr hinnehmbarer Verzögerung des Verfahrens im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden (vgl. § 73 Abs. 3a Satz 2 HmbVwVfG). Die Stellungnahme ging am 18. Mai 2016 bei der Planfeststellungsbehörde ein.⁴⁷

Inhaltlich werden die Hinweise durch die allgemeine Nebenbestimmung zur Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Technik (vgl. Ziff. 1.4.7) aufgefangen. Die Colt Technology Services GmbH hatte ausgeführt, dass sich im Planungsgebiet Anlagen von ihr befänden. Bei Aufgrabungsarbeiten sei zu beachten, dass (1) fünf Arbeitstage vor Baubeginn die Aufgrabung schriftlich angezeigt werden müsse, (2) durch eine ausreichende Anzahl von Probeschlitzern die tatsächliche Lage der Colt-Trasse zu ermitteln und (3) generell eine Überbauung der Anlage nicht zulässig sei. Die Schächte müssten jederzeit zugänglich bleiben. Sollte es zu einer Störung der Anlagen kommen und eine unzulässige Überbauung eine schnelle Schadensbeseitigung durch Colt verhindern, so wisse man darauf hin, dass die Anlagen ohne jede Ankündigung und Übernahme irgendwelcher Kosten ausgebaut würden. Insbesondere wisse man darauf

⁴⁷ Die Ausführungen zur Verfristung unter Ziff. 2.6.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses gelten entsprechend.

hin, dass stillgelegte Gasrohre nicht ausgebaut werden dürften, da Colt-Trassen sich auch in stillgelegten Gasrohren befinden könnten.

Der Vorhabensträger führte hierzu aus, dass die Anlagen der Colt Technology Services GmbH nicht durch die geplante Deicherhöhung überbaut würden. Aufgrabungen von Kabeltrassen seien nicht geplant, weshalb ein Schutz oder eine Sicherung der Anlagen nicht erforderlich sei. Der Verweis auf die unter Ziff. 1.4.7 verfügten Nebenbestimmungen erfolgte insoweit nur deklaratorisch.

2.6.3.9 Sonstige Leitungsträger

Darüber hinaus ergaben die Beteiligungen der PLEDOC GmbH sowie der Dataport Planwerkauskunft, dass keine Versorgungsleitungen bzw. Trassen der Leitungsträger im Vorhabensgebiet betroffen sind.

2.6.4 Infrastrukturbelange

2.6.4.1 BWVI, Amt V, VM 305 (Landeseisenbahnaufsicht)

Die Forderungen des Amtes V der BWVI, VM 305 (Landeseisenbahnaufsicht) sind unter Ziff. 1.4.8.1 (Anschlussarbeiten Müggenburger Hafenbahnbrücken) des Planfeststellungsbeschlusses verankert. Das Amt V hatte darum gebeten, die Vorschriften des AEG, des LEG sowie die aufgrund des AEG und des LEG erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten. Darüber hinaus sei sicherzustellen, dass

- der Eisenbahnbetrieb durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird,
- der Regellichtraum der Gleise und die zugehörigen Seitenräume auch während der Bauarbeiten freigehalten werden (ggf. seien in Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber Hafenbahn die Gleise während der Bauarbeiten zu sperren),
- die berufsgenossenschaftliche Vorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (UVV BGV D 33) beachtet wird,
- keine Entwässerungen in den Bahnbereich geleitet werden,
- die Gleiskörperlage durch die Baumaßnahme nicht beeinflusst wird und dass
- keine Baukräne oder deren Lasten das Bahngrundstück überschwenken.

Darüber hinaus hat der Vorhabensträger im Rahmen seiner Er widerungen bereits zugestimmt, bei der weiteren Planung und Ausführung die genannten Vorschriften und Richtlinien, Regelwerke und Auflagen beachten zu wollen. Ferner verwies er darauf, dass im Zuge der Erdarbeiten im Bereich des Klütjenfelder Hauptdeichs nicht in das Lichtraumprofil der Müggenburger Haf enbahnbrücken eingegriffen würde; eine Beeinträchtigung könne hier ausgeschlossen werden. Es sei zudem nicht vorgesehen, Entwässerungen in den Bahnbereich zu leiten. Nach derzeitigem Planungsstand würden bei der Baumaßnahme keine Baukräne zum Einsatz kommen. Für einen eventuell erforderlichen Einsatz von Mobilkränen würden entsprechende Maßnahmen getroffen. Schließlich erfolgten die Arbeiten an den Hochwasserschutzanlagen der Müggenburger Haf enbahnbrücken in enger Abstimmung mit der HPA, um die unvermeidbaren Einschränkungen so gering wie möglich halten zu können. Die Erhöhung erfolge aus zeitlicher Sicht im Nachgang zu den Erdarbeiten.

2.6.4.2 HPA, Haf enbahn (HPA B)

2.6.4.2.1

Eine erneute Abstimmung des Vorhabensträgers mit der HPA, Haf enbahn (HPA B), bzgl. der Ziff. 4.9.2 und 4.9.3 des Erläuterungsberichts (Geplante Maßnahme – Anschluss an die Müggenburger Haf enbahnbrücken) war nicht erforderlich. Die HPA hatte darauf hingewiesen, dass der Anschluss zwischen Winkelstützwand und Widerlager nicht fest verbunden sein dürfe. Andernfalls bedürfe dieses der Abstimmung. Der Vorhabensträger hat hierzu erwidert, dass es bereits zur Vermeidung von Schäden aus Setzungsdifferenzen nicht beabsichtigt sei, den Anschluss zwischen Winkelstützwand und Brückenwiderlager fest auszubilden. Wie der Zeichnung Nr. 11900-04-G-09-001-a-p zu entnehmen sei, werde an dieser Stelle eine wasserdicht verschlossene Fuge ausgebildet.

2.6.4.2.2

Die Belange der Haf enbahn zu potenziellen Gefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von Gleisanlagen und Arbeiten im oder am Gleisbereich finden in den Nebenbestimmungen unter den Ziff. 1.4.8.1 und 1.4.8.2 Berücksichtigung. Die HPA hatte darauf verwiesen, dass der Vorhabensträger im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilungen u.U. die

Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb (rollendes Rad, elektrischer Strom) beachten müsse. Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS) der HPA sei zur Abwendung dieser Gefahren rechtzeitig einzubinden.

Ferner verwies die Hafенbahn auf folgende Auflagen:

- Das Lichtraumprofil der Bahn einschließlich der Rangierwege sei stets freizuhalten. Es dürfe nicht eingeschränkt oder überschwenkt werden.
- Es dürfe keine Beleuchtung errichtet werden, die zu Blendungen oder Signalverwechslungen führen könne.
- Es dürften keine Baugruben ausgeschachtet werden, die in den gleisnahen Bereich (bis 3 m aus der Gleisachse) oder in den Bereich der Lastabtragung des Gleises hineinreichen (Linie unter 45° ab Schwellenunterkante).
- Der Baubeginn sei per Mail anzuzeigen unter Oberbau-Hafenbahn@hpa.hamburg.de.
- Nach Beendigung der Arbeiten seien der Hafенbahn, Bereich Infrastrukturmanagement, die Bestandsunterlagen der neuen Leitungen in dxf-Format, Lagestatus 320 zu übergeben (Infrastrukturdaten-hafenbahn@hpa.hamburg.de).
- Durch die Maßnahme dürften der Hafенbahn grundsätzlich keine Kosten entstehen.

Sofern durch Arbeiten die Hafенbahn betroffen sei (Arbeiten finden im oder am Gleisbereich statt), verwies die Hafенbahn auf folgende Auflagen:

- 6 Wochen vor der beabsichtigten Baumaßnahme sei von einem hierzu Berechtigten (z.B. Ingenieurbüro für Eisenbahnbau) ein BETRA-Antrag einzureichen und die zu erwartenden betrieblichen Einschränkungen seien mit den Baubetriebskoordinatoren abzustimmen.
- Vor Beginn der Arbeiten sei eine Kabeleinweisung durch die HPA erforderlich.
- Bei einem Kraneinsatz sei vor Beginn der Arbeiten der Abschluss einer Kranvereinbarung erforderlich.
- Es sei ein bei der Hafенbahn zugelassener Bauüberwacher Bahn einzusetzen.

Der Vorhabensträger hat hierzu erwidert, die Gefahren beachten, entsprechende Hinweise in den Ausschreibungsunterlagen aufnehmen und etwaig erforderliche Anträge stellen zu wollen. Darüber hinaus wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass keine

Ausschachtungsarbeiten vorgesehen seien, die bis 3 m an die Gleisanlagen heran- oder in den Bereich der Lastabtragung des Gleises hineinreichten. Der Bau neuer Leitungen sei im Rahmen der Deicherhöhung nicht geplant, so dass sich für den Bereich Infrastrukturmanagement keine Änderungen ergeben würden.

Im Hinblick auf die Frage der etwaigen Kostentragung trifft die Planfeststellungsbehörde keine Anordnungen, da hierdurch die öffentlich-rechtliche Zulassungsfähigkeit des Vorhabens nicht berührt wird. Der Planfeststellungsbeschluss stellt lediglich fest, dass die Planung öffentlich-rechtlich unbedenklich ist. Etwaige Pflichten zur Kostentragung regeln sich im Verhältnis zwischen Vorhabensträger und betroffenem Unternehmen nach den einschlägigen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen.

2.6.4.2.3

Schließlich geht die Forderung der HPA, bei Arbeiten an den Toren im Bereich der Müggenburger Hafensbahnbrücke mit Beeinflussung des Eisenbahnbetriebes frühestmöglich, spätestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Baubetriebskoordinator (BBK) der HPA von einem hierzu Berechtigten einen BETRA-Antrag zu stellen, in der Auflage zu Arbeiten im und am Gleisbereich unter Ziff. 1.4.8.2 des Planfeststellungsbeschlusses auf. Vgl. diesbezüglich auch Ziff. 1.4.1 und Ziff. 2.6.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses (Hochwasserschutz im Bereich der Müggenburger Hafensbahnbrücken).

2.6.4.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Bitte des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, für den Fall, dass bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, die Planunterlagen nochmals zur Prüfung vorzulegen, war nicht weiter nachzugehen. Sowohl Deicherhöhung als auch Anpassung der Hochwasserschutzwände erreichen keine Höhen von 30 m über Grund.

2.6.4.4 Eisenbahn-Bundesamt

Bereits aus Gründen des Arbeitsschutzes wurden seitens der Planfeststellungsbehörde die Forderungen des Eisenbahn-Bundesamtes in der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.4.8.1 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Das Eisenbahn-Bundesamt hatte für jede bauliche Anlage in der Nähe von Eisenbahnbetriebsanlagen gefordert, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewahrt würden. Dies gelte auch für die Phase der Errichtung einer baulichen Anlage. Die Standsicherheit der angrenzenden Eisenbahnbetriebsanlagen – speziell auch beim Einrichten und Rammen der Winkelstütz- bzw. Spundwand – sowie während der gesamten Bauzeit sei zu gewährleisten. Ferner verliefen unmittelbar an den Planbereich des Bauvorhabens angrenzend verschiedene elektrifizierte Eisenbahnstrecken (u.a. die Strecken Nr. 1280 und 2200). Einflüsse aus dem Betrieb der Bahn auf den Deich, im Besonderen Immissionen – wozu auch Erschütterungen zählten – seien zu berücksichtigen.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der öffentlichen Planung immanent. Auch insoweit hat der Vorhabensträger bereits zugesagt, im Rahmen der weiteren Planungen die Forderungen der Stellungnahme berücksichtigen zu wollen. In diesem Zusammenhang wurde ergänzend klargestellt, dass die derzeitigen Planungen keinen Eingriff in das Lichtraumprofil der DB-Anlagen vorsehen. Die Standsicherheit der angrenzenden Eisenbahnbetriebsanlagen würde gewährleistet. Da Immissionseinflüsse aus dem Betrieb der Bahn auf den vorhandenen Deich nicht bekannt seien, würde davon ausgegangen, dass dies auch zukünftig nicht der Fall sein würde.

2.6.4.5 DB AG, DB Immobilien

2.6.4.5.1

Die Vorgaben der DB AG, DB Immobilien zu Arbeiten in Nähe der Gleisanlagen der Venloer Brücken (Dkm 2,070) wurden unter Ziff. 1.4.8.1 des Planfeststellungsbeschlusses aus Gründen des Arbeitsschutzes als Nebenbestimmung aufgenommen. Zudem hat der Vorhabensträger mitgeteilt, die Hinweise in seiner weiteren Planung zu berücksichtigen. Die DB AG, DB Immobilien, hatte darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden dürften. Durch den Eisenbahnbetrieb

und die Erhaltung der Bahnanlagen entstünden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen könnten. Gegen die von dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen seien erforderlichenfalls auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Die Flächen befänden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen werde ausdrücklich hingewiesen. Zudem sei die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise, Oberleitungen, Oberleitungsmasten etc., stets zu gewährleisten.

2.6.4.5.2

Die infolge der von der DB AG geplanten Erneuerung der Venloer Brücken berührten Belange der DB AG wurden in Abstimmungsgesprächen zwischen Vertretern der DB und des Vorhabensträgers im Oktober 2015 sowie im Juni und September 2016 weitestgehend beseitigt oder aber werden planungs- und ausführungsbegleitend mit bewältigt.

Zur Erneuerung der beiden Brücken „Venloer Brücken“ und „EÜ Harburger Chaussee“ wurden seitens der DB AG folgende Anmerkungen gemacht:

- die Oberkante des Bauvorhabens liege bei 8,80 m und damit etwa 1,0 m höher als die geplante Gleisgradienten bei ca. 7,80 m
- die Planungen der EÜ Zollkanal seien nicht berücksichtigt und auch nicht erwähnt; man spreche von einer separaten Planung beim LSBG
- das aufwendige stationäre Dammbalken-Sacksacklager einschließlich Zugang in Bestandshöhe könne mit Neubau der EÜ Zollkanal entfallen. Es werde eine ähnliche Lösung wie bei der EÜ Müggenburger Hafenbahnbrücke mit „Klapptoren“ angestrebt. Auch der tiefer liegende Weg neben dem Lager mit aufwendigem mobilen Dammbalkenverschluss sei bei gemeinsamer Planung vermeidbar
- für das Projekt EÜ Zollkanal würde eine Umfahrung errichtet: Der Hochwasserschutz könne im Bereich der Umfahrung erst nach Realisierung der EÜ Zollkanal geschlossen werden. Eine 8,80 m hohe Spundwand könne nicht überfahren werden. Hier sei eine provisorische Lösung notwendig

Der Vorhabensträger teilte der Planfeststellungsbehörde am 7. September 2016 fernmündlich mit, dass die DB AG sich mit der beantragten und vorliegend planfestgestellten Anschlusslösung an die Venloer Brücken einverstanden erklärt habe und bei dem verabredeten weiteren Vorgehen ihre Einwendungen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt sehe. Aus Kostengründen sei geplant, die Baumaßnahme der Deicherhöhung in Abstimmung mit der Baumaßnahme zur Erneuerung der Venloer Brücken durchführen zu wollen. Hierzu bliebe man weiterhin mit der DB AG im Gespräch. Der Vortrag des Vorhabensträgers wurde mit E-Mail vom 30. November 2016 auch von Seiten der DB Netz AG bestätigt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird aufgrund der engen Abstimmung der beiden Baumaßnahmen dem Gebot der Konfliktbewältigung Rechnung getragen. Insbesondere sollen die beiden Vorhaben bauzeitlich dergestalt aufeinander folgen, dass die Sollhöhe des Deiches erst nach Rückbau der seitens der DB AG geplanten bauzeitlichen Umfahrung hergestellt werden wird. Insoweit wird der seitens der DB AG vorgebrachte Konflikt der 1 m tieferliegenden Gleisgradienten (vgl. 1. Spiegelstrich) bereits nicht ausgelöst.

Zur Anfrage der DB AG hinsichtlich des Hochwasserschutzes auf der nördlichen Werderlagerseite der Venloer Brücken teilte der Vorhabensträger mit, dass dieser Bereich nicht Antragsgegenstand sei. Dies begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die rechtlichen Anforderungen an eine Abschnittsbildung auch keinen Bedenken. Durch den planfestgestellten Abschnitt ergibt sich bereits ein Entlastungseffekt für den Hochwasserfall, der nicht gänzlich unerheblich ist⁴⁸. Die Erhöhung des Klütjenfelder Hauptdeiches trägt maßgeblich zu einem verbesserten Schutz der Insel Wilhelmsburg im Bereich des Spreehafens bei. Zudem ist unter Berücksichtigung des vom Vorhabensträger durchzuführenden umfassenden Bauprogrammes zur Verstärkung der Hochwasserschutzlinie in Hamburg die Abschnittsbildung zur Durchführung des Gesamtvorhabens auch vernünftigerweise geboten.⁴⁹

⁴⁸ Zum Erfordernis des Entlastungseffektes vgl. VGH München, Beschluss vom 12.08.2010, Az.: 8 ZB 10.1336; BeckRS 2010, 31595.

⁴⁹ Vgl. VGH München, Beschluss vom 12.08.2010, Az.: 8 ZB 10.1336; BeckRS 2010, 31595; m.w.N.; s.a. Ziff. 2.1.1 und 2.4 des Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.4.6 Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.

Die Stellungnahme des Unternehmensverbandes Hafen Hamburg e.V. (UVHH) war trotz des verfristeten Eingangs am 17. Mai 2016 im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen. Eine nicht hinnehmbare Verzögerung des Verfahrens ist hierdurch nicht eingetreten.⁵⁰

In der Sache hat der Vorhabensträger den Forderungen des UVHH im Erörterungstermin zugestimmt:

Der UVHH hatte darauf hingewiesen, dass Einschränkungen im Straßenbereich beinahe komplett vermieden würden. Die Anlieger auf der Wasserseite müssten dagegen eine verminderte Erreichbarkeit der Liegeplätze hinnehmen. Bei anderen Bauprojekten habe sich gezeigt, dass die Akzeptanz der Betroffenen gesteigert werden könne, wenn vor und während der Maßnahme eine umfangreiche Informationspolitik betrieben würde. Ebenso solle ein ständiger Ansprechpartner vor Ort benannt werden, um kurzfristige Absprachen mit den Anliegern zu treffen. Es wurde darum gebeten, dies im Planfeststellungsbeschluss entsprechend zu verankern.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu, dass eine Bauüberwachung durch den LSGB stattfinden würde. Es werde Ansprechpartner geben, sowohl bei der Bauleitung als auch direkt beim Vorhabensträger selbst. Ergänzend führte der Vorhabensträger aus, dass die Anlieger nur im Bereich ihrer landseitigen Anfahrt betroffen seien. Damit eine Zufahrt möglich ist, würden entsprechende Konzepte erarbeitet. Die Liegeplätze müssten indes nicht freigemacht werden. Die Erreichbarkeit würde weiterhin gewährleistet; Rettungswege würden freigehalten. Zur Informationspolitik führte der Vorhabensträger schließlich noch aus, dass vor Antragstellung bereits zwei Termine mit den Hafentiegeiern durchgeführt worden wären. Zudem sei der Sanierungsbeirat Reiherstiegviertel Anfang 2015 von der geplanten Deicherhöhung in Kenntnis gesetzt worden.

Die Forderungen des UVHH waren somit nicht mehr von Seiten der Planfeststellungsbehörde streitig zu entscheiden.

⁵⁰ Die Ausführungen zur Verfristung unter Ziff. 2.6.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses gelten entsprechend.

2.6.4.7 Arbeitskreis Georgswerder

Die Bedenken des Arbeitskreises Georgswerder im Hinblick auf ausreichenden Parkraum für die Bewohner der Harburger Chaussee wurden bereits im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Umweltverträglichkeitsprüfung in die Abwägungsentscheidung eingestellt.⁵¹ Der Wegfall dient der besseren Befahrbarkeit der Deichverteidigungsstraße im Sturmflutfall. Zum Sachverhalt führte der Vorhabenssträger ergänzend aus, dass durch die Baumaßnahme vier Parkplätze entfielen, wobei ca. 140 Parkplätze des rund 500 m langen Parkplatzes entlang der Harburger Chaussee für die Anwohner zurückblieben.

2.6.5 Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2.6.5.1 BASFI, Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen

Über die von der Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen vorgebrachten Belange war letztlich nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Diese betrafen Fragen einer denkbaren künftigen deichfremden Sondernutzung des Klütjenfelder Hauptdeiches als Veranstaltungsfläche und waren insoweit nicht im Rahmen der vorliegenden Entscheidung nach den §§ 67, 68 WHG (Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten) zu entscheiden. Es erfolgt eine gesonderte Bearbeitung der Belange durch den Vorhabensträger.

Im Einzelnen wurde durch die Senatskordinatorin angeraten, mindestens die Grundprinzipien der barrierefreien Gestaltung einzuhalten. Hierbei handele es sich um:

- stufenlose Wegeverbindungen,
- sichere, taktil und visuell gut wahrnehmbare Abgrenzungen verschiedener Funktionsbereiche,
- erschütterungsarme, berollbare, ebene und rutschhemmende Bodenbeläge,
- eine taktil wahrnehmbare und visuell stark kontrastierende Gestaltung von Hindernissen und Gefahrenstellen,
- die Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips,
- eine einheitliche Gestaltung von Leitsystemen und

⁵¹ Vgl. Ziff. 2.5.1.2.1 und 2.5.1.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses (Schutzgut Mensch).

- barrierefrei gestaltete Ausstattungselemente, z.B. Sitzmöglichkeiten oder Toiletten.

Die aus den Unterlagen ersichtliche Kombination von Fuß- und Radwegen werde aufgrund der großen Gefahr für blinde und seheingeschränkte Menschen abgelehnt.

Ferner wurde dazu geraten, den Empfehlungen der Verbände, hier insbesondere der LAG, zu folgen bzw. in Zweifelsfragen entsprechende Abstimmungsgespräche zu führen.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung der Belange wurden seitens des Vorhabensträgers parallel zur Planfeststellung Abstimmungsgespräche mit der Senatskordinatorin aufgenommen. Im Erörterungstermin am 14. November 2016 teilte der Vorhabensträger diesbezüglich mit, durch eine flachere Neigung der Rampe zum Außendeichweg im Bereich der Ernst-August-Schleuse (Westen des Planungsgebietes) einen rollstuhlgerechten Zugang schaffen und so zur Barrierefreiheit beitragen zu wollen. Maßnahmen für Blinde und sehbehinderte Menschen (Signaletik) würden derzeit geprüft und ausführungsbegleitend in die Planung aufgenommen. Mit der Senatskordinatorin einigte man sich, diesbezüglich nochmals in Abstimmungsgespräche einsteigen zu wollen. Seitens der Planfeststellungsbehörde wurde der Vorhabensträger darauf hingewiesen, im Einzelfall zu prüfen, ob mit der Sondernutzung verbundene Änderungen am Deich einer deichrechtlichen Genehmigung nach § 9 DeichO bedürfen.

2.6.5.2 BWVI, Amt V, VE 3

Die Belange des Amtes V der BWVI, VE 3, konnten entweder seitens des Vorhabenssträgers durch ergänzenden Vortrag beseitigt werden oder werden im Zuge der Bauausführung durch diesen mit berücksichtigt.

Das Amt V hatte darum gebeten, die folgenden Hinweise zu beachten:

- Bei der öffentlichen Beleuchtung sei zu beachten, dass auf dem Klütjenfelder Hauptdeich eine Beleuchtung vorhanden sei. Nach Rücksprache mit der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (HHVA) sei diese Beleuchtung der HPA zugeordnet, so dass im Rahmen der eigentlichen Projektarbeit Kontakt mit der HPA aufzunehmen sei.
- Aus den Planunterlagen sei nicht erkennbar, ob die Harburger Chaussee in ihrem Fahrbahnquerschnitt verändert würde. Man gehe davon aus, dass die Fahrbahn der

Harburger Chaussee durch das Bauvorhaben nicht beeinflusst würde und die Nutzung weiterhin gesichert bliebe.

- Im Zusammenhang mit der Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße und Vorhaben Klütjenfelder Hauptdeich werde es aller Voraussicht nach zu Überschneidungen von Baustellenverkehren kommen. Ab Juni 2018 werde es nach derzeitigem Stand im Bereich AS-HH-Georgswerder Einschränkungen geben (zwei Fahrstreifen Richtung Süden, ein Fahrstreifen Richtung Norden). Die Einschränkung würde wenigstens für ein Jahr anhalten. Ab Mitte 2017 bis Ende Frühjahr 2018 werde die Harburger Chaussee teilweise als Umleitungsstrecke für die Baumaßnahme Rotenhäuser Straße/Dratelnstraße AS-HH-Wilhelmsburg benötigt. Zur besseren Koordinierung der Maßnahmen und um Konflikte zu vermeiden sei die „Koordinierungsstelle von Maßnahmen auf Hauptverkehrs- und Bundesstraßen“ (KOST) einzubinden.

Bzgl. der öffentlichen Beleuchtung teilte der Vorhabensträger mit, dass keine Veränderungen hieran vorgesehen seien. Die Harburger Chaussee werde durch die geplante Deicherhöhung nicht eingeengt. Zur Abstimmung der verkehrlichen Belange während der Bauzeit erwiderte der Vorhabensträger, dass der fließende Verkehr auf der Harburger Chaussee sowie der Hafenrandstraße nicht direkt beeinträchtigt würde. Beispielsweise würden keine Baumaßnahmen auf den Straßen durchgeführt. Jedoch seien für die Deicherhöhung mehrere 10.000 m³ Boden an- und abzutransportieren, was bauzeitlich für ein entsprechend höheres LKW-Aufkommen auf den betroffenen Straßen sorgen würde. Eine Abstimmung mit der KOST finde statt.

Die Abstimmung der Bauabläufe der planfestgestellten Maßnahme mit dem Vorhaben Wilhelmsburger Reichsstraße wurde seitens der Planfeststellungsbehörde zudem unter Ziff. 1.4.9.1 des Planfeststellungsbeschlusses als Nebenbestimmung aufgenommen.

2.6.5.3 BIS, Verkehrsdirektion 52

2.6.5.3.1

Der Forderung der Behörde für Inneres und Sport, Verkehrsdirektion 52, aus Sicherheitsgründen rückwärtig der Sitzbank eine Absturzsicherung zu integrieren, war aus rechtlichen Gründen nicht zu entsprechen. Die Verkehrsdirektion hatte darauf hingewiesen, dass sich eine Gefahr ergeben könne, wenn Personen den Deich über die Rasenfläche überquerten und den Höhenversprung nicht rechtzeitig erkennen würden.

Es solle daher geprüft werden, ob eine entsprechende Absturzsicherung zu integrieren sei.

Das Überqueren des Deiches über die Rasenfläche stellt eine deichfremde Nutzung dar (vgl. § 8 Abs. 1 DeichO), weshalb bei rein rechtlicher Betrachtung keine Verpflichtung des Vorhabensträgers für eine zusätzliche Absturzsicherung besteht. Der Vorhabensträger verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass nach Beendigung der Maßnahme drei Rampen und vier Treppen zur Deichquerung zur Verfügung stünden. Dennoch hat der Vorhabensträger aufgrund der faktischen Gefährdungslage diesbezüglich zugesagt, mittels entsprechender Signaletik zur besseren Erkennbarkeit des Höhenversprungs beitragen zu wollen. Details hierzu würden im Zuge der Ausführungsplanung ausgearbeitet.

2.6.5.3.2

Hinsichtlich der Baustelleneinrichtung sowie der Verkehrsführung während der Bauphase hat der Vorhabensträger zugestimmt, im Vorfeld der Bauausführung mit den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden des PK 44 und des WSPK 2 entsprechende Abstimmungen durchführen zu wollen. Das Abstimmungserfordernis wurde zudem unter Ziff. 1.4.9.1 des Planfeststellungsbeschlusses als Nebenbestimmung aufgenommen.

Darüber hinaus werden die Belange der Fußgänger und Radfahrer als integrativer Bestandteil der Planung durch die Wegeführungen über Rampen und Deichtreppen mit berücksichtigt. Zum Belang der barrierefreien Ausgestaltung siehe bereits oben unter Ziff. 2.6.5.1.

2.6.5.4 HPA, Immobilienmanagement (HPA F32)

Der Hinweis der HPA, Immobilienmanagement (HPA F32), auf die Notwendigkeit eines Konzeptes für die Nutzung der Freizeitflächen, geht teilweise bereits in der Planung auf und wird im Übrigen von dem Vorhabensträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens weiter bearbeitet. Die HPA hatte darum gebeten, für die Flächen mit Freizeitwert und Freizeitnutzung ein Konzept zu erstellen, welches Deichsicherheit, Müllbeseitigung, Rettungswegkonzept sowie Sicherheit und Ordnung berücksichtigt. Die Anforderungen

an die Deichsicherheit werden durch die festgestellte Planung bereits erfasst. Die weiteren Fragen betreffen eine mögliche Sondernutzung des Deiches und waren insoweit nicht in der festgestellten Planung zu berücksichtigen. Der Vorhabensträger wies ergänzend darauf hin, dass mit allen Beteiligten außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ein Unterhaltungskonzept erarbeitet würde.

2.6.6 Belange des Managements öffentlicher Flächen

2.6.6.1 LIG

2.6.6.1.1

Die Belange des Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) wurden teilweise durch Änderungen oder Ergänzungen des Erläuterungsberichtes sowie der entsprechenden Pläne / Verzeichnisse in Form von Blaeintragungen beseitigt (vgl. Ziff. 1.2 ff.).

Der LIG hatte darauf hingewiesen, dass im Erläuterungsbericht unter den Ziff. 3.6 und 6 jeweils das Wort „Überweisung“ und zusätzlich der Begriff „Eigentum“ verwendet werden müssten. In sachlicher Hinsicht betraf die Änderung Teilflächen der Flurstücke Nr. 10975 und 10976 der Gemarkung Hamburg Mitte Wilhelmsburg, die aus dem Verwaltungsvermögen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte in das Verwaltungsvermögen der Behörde für Umwelt und Energie überwiesen werden. Der Erläuterungsbericht wird wie folgt geändert: Unter Ziff. 3.6, 2. Absatz wird nach „Umwidmung“ „und Überweisung“ eingefügt; der Begriff „Besitz“ wird gestrichen und durch „Eigentum“ ersetzt. Unter Ziff. 6, 3. Absatz wird nach „Umwidmung“ „und Überweisung“ eingefügt; der Begriff „Besitz“ wird gestrichen und durch „Eigentum“ ersetzt.

Die Fehldarstellung der Mitverwendungsfläche im Flächenbedarfsplan Ost wurde korrigiert. Ergänzend führte der Vorhabensträger hierzu aus, dass zukünftig in diesem Bereich keine Umwidmung notwendig sei, da die für die Deichverteidigung benötigte Deichverteidigungsstraße dem am Deichfuß entlang geführten Radweg entspreche, der sich bereits auf Deichgrund befinde. Die westliche Mitverwendungsfläche ende daher gegenüber der Flurstücksgrenze 11516/8726.

Die Flurstücke Nr. 12850 und 12851 der Gemarkung Hamburg Mitte Wilhelmsburg wurden im Betroffenenverzeichnis nachgetragen.

Schließlich wurden Blatt I und II des Betroffenenverzeichnisses dahingehend geändert, dass in den Erläuterungen 2) zu Spalte 14 das „zuständige Kataster- und Vermessungsamt“ durch „Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung“ ersetzt wurde.

2.6.6.1.2

Auf den Hinweis des LIG, dass der Begriff „Mitverwendungsfläche“ im „Flächenbedarfsplan West“, im „Flächenbedarfsplan Ost“ sowie im „Verzeichnis der Betroffenen Blatt I und II“ verwendet werde, indes nicht im Erläuterungsbericht und insoweit den Unterlagen nicht entnommen werden könne, welche gemeinsame Nutzung die „Mitverwendungsfläche“ beinhalte erwiderte der Vorhabensträger, dass unter „Mitverwendungsflächen“ solche Flächen verstanden würden, die zukünftig zwar nicht als Deichgrund gewidmet seien, im Deichverteidigungsfall aber für Zwecke der Deichverteidigung mitverwendet werden müssten.

Eine Überweisung von Mitverwendungsflächen, die sich im Verwaltungsvermögen des Bezirks Hamburg-Mitte Tiefbau befinden, in das Verwaltungsvermögen der Behörde für Umwelt und Energie ist indes nicht vorgesehen und aus rechtlicher Sicht auch nicht zwingend. Gemäß § 58 Abs. 2 HWaG ist die Mitverwendung der an eine Hochwasserschutzanlage angrenzenden Grundstücke für den Hochwasserschutz im Rahmen einer Planfeststellung oder Genehmigung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden, soweit die Nutzung ihrer Grundstücke und Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem haben gemäß § 58 Abs. 3 HWaG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an eine Hochwasserschutzanlage angrenzenden Grundstücke und einer Bauanlage im Sinne von § 58 Abs. 2 HWaG alles zu unterlassen, was die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage oder ihre Unterhaltung beeinträchtigen könnte. Der Planfeststellungsbeschluss in Verbindung mit § 58 Abs. 2, 3 HWaG ist somit ausreichende Rechtsgrundlage für die Bestandssicherung auch der Mitverwendungsfläche. Eine zusätzliche Eintragung der Mitverwendung in das Grundbuch ist darüber hinaus im Einzelfall aufgrund der Publizitätswirkung möglicherweise sinnvoll, kann im vorliegenden aber dahinstehen, da die betroffenen Flächen sich lediglich in unterschiedlichem Verwaltungsvermögen ein und desselben Eigentümers (FHH) befinden.

2.6.6.1.3

Der Hinweis des LIG, dass die beabsichtigte Inanspruchnahme der Baustelleneinrichtungsfläche dem Grundeigentümer rechtzeitig anzuzeigen sei, damit eventuell bestehende Nutzungsverhältnisse fristgerecht gekündigt und entsprechende Nutzungsverträge mit dem LSBG geschlossen werden könnten, wurde zur Kenntnis genommen. Erläuternd führte der Vorhabensträger hierzu aus, dass die betroffenen Flächen sich im Eigentum der FHH befänden.⁵² Fristgerechte Kündigungen von Nutzungsverhältnissen sind überdies nicht auszusprechen, da die betroffenen Flächen frei von Nutzung sind.

2.6.6.2 HPA, Projektpool (EP 155)

Der Nutzungskonflikt bzgl. der bauzeitlich als Kleizwischenlager und Sickerbecken genutzten Flächen (Flurstücke Nr. 12847, 12849*, 12850*, 12851*, 12900*, Gemarkung Hamburg Mitte Wilhelmsburg⁵³) wurde in Abstimmungsgesprächen zwischen Vertretern der HPA und des Vorhabensträgers im April 2017 weitestgehend beseitigt bzw. wird planungs- und ausführungsbegleitend mit bewältigt.

Die HPA, Projektpool hatte mit Telefonat vom 22. Februar 2017 die Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass Teile der planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen für das in Planung befindliche Vorhaben zum Brückenrück- und Brückenneubau der Ernst-August-Schleusen-Brücke benötigt würden. Nach derzeitigem Planungsstand sei davon auszugehen, dass die Maßnahmen der HPA und des LSBG sich bauzeitlich überschneiden.

Mit E-Mail vom 13. April 2017 teilte der Vorhabensträger der Planfeststellungsbehörde neben weiteren Einzelheiten zum Konflikt den aktuellen Stand der Abstimmungen mit und übersandte zugleich eine Zustimmung der HPA mit Datum vom selben Tage. Demnach sei die Ernst-August-Schleusen-Brücke in einem schlechten baulichen Zustand, weshalb die Maßnahme der HPA zeitkritisch sei. Die Brücke verlaufe zwischen den vom Vorhabensträger als „Klei Zwischen-Lager-Fläche West“ und „temporäres Sickerbecken“ eingeplanten Flächen. Für die Umsetzung der Brückenmaßnahme würden beide Flächen benötigt. Zudem ergäben sich aus der Brückenmaßnahme Änderungen bei der Zuwegung der Deichbaustelle. Seitens der HPA würde insoweit eine östlich der Ernst-August-Schleusen-Brücke verlaufende Behelfsstraße errichtet.

⁵² Zur Frage der Baustelleneinrichtungsflächen siehe auch unter der folgenden Ziff. 2.6.6.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

⁵³ Die mit * gekennzeichneten Flurstücke befinden sich im Verwaltungsvermögen der Hamburg Port Authority. Im Übrigen befinden sich die Grundstücke im Verwaltungsvermögen der BUE.

Die Abstimmungsgespräche zwischen HPA und Vorhabensträger hätten ergeben, dass die Flächen dem Vorhabensträger für die Bauzeit 2018 zur Verfügung stünden. Eine Übergabe der Flächen an die HPA erfolge zu Beginn der Sperrzeit im September 2018. Die Zu- und Abfahrt des Baustellenverkehrs für die planfestgestellte Maßnahme könne bis zur Übergabe über die Ernst-August-Schleusen-Brücke erfolgen. Danach würde seitens der HPA eine zweispurige Behelfsstraße östlich der derzeitigen Brücke errichtet. Diese sei auch für den Baustellenverkehr für die Deicherhöhungsmaßnahme geeignet und könne insoweit genutzt werden. Zudem würden planungsbegleitend Abstimmungen zwischen HPA und Vorhabensträger durchgeführt.

Aufgrund der engen Abstimmungen der beiden Baumaßnahmen, wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dem Gebot der Konfliktbewältigung Rechnung getragen. Der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.4.9.2 kommt daher lediglich deklaratorische Wirkung zu.

2.6.7 Sonstige Stellungnahmen

2.6.7.1 freiRAUMschaffen

Der Hinweis der Quartiersplanung + Moderation freiRAUMschaffen bzgl. der Bezeichnung des zu schützenden Plangebietes wird durch den Vorhabensträger in der Leistungsbeschreibung umgesetzt. Es wurde insoweit Bezug genommen auf die in den Planunterlagen gewählte Formulierung, dass mit der Erhöhung des Klütjenfelder Hauptdeichs „der Norden des Stadtteils Wilhelmsburg“ im Sturmflutfall geschützt werde. Die Quartiersplanung + Moderation freiRAUMschaffen wies darauf hin, dass im Westen des Plangebietes zwar auch der Stadtteil Wilhelmsburg geschützt werde. Vor allem sei aber das Wohngebiet Harburger Chaussee als Teil des Stadtteils Kleiner Grasbrook vom Vorhaben erfasst. Geographisch korrekt wäre die Bezeichnung „Insel Wilhelmsburg“.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es ausreichend, die Bezeichnung des Vorhabensgebietes in der Leistungsbeschreibung zu ändern. Für Zwecke der Planfeststellung ist das Vorhabensgebiet durch die Beschreibung im Erläuterungsbericht in Zusammenschau mit den Plänen und dem Verzeichnis der Betroffenen hinreichend bestimmt. Es besteht keine unmittelbare Auswirkung auf die planerische Entscheidung.

2.6.7.2 IBA Hamburg GmbH

Die von der IBA Hamburg GmbH vorgetragenen Belange sind bereits Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens. Es wurde um die Berücksichtigung und bauliche Umsetzung folgender Punkte gebeten:

- Anlage einer wasserseitig zum Spreehafen gelegenen durchlaufenden Sitzbank am Deich zum Abfangen des Geländesprungs (Ergebnis der städtebaulich-freiraumplanerischen Deichparkverfahrens 2013),
- Erhalt und leichte Anpassung der im Zuge der Internationalen Bauausstellung in 2013 angelegten Deichrampen,
- Erhalt der ebenfalls in 2013 hergestellten Treppenanlagen zur Deichquerung, ggf. baugleiche Ergänzungen entsprechend dem Bestand (Verkalit-Treppenstein und Promenaden-Deckwerkstein) und
- baugleiche Ausgestaltung der Treppenanlage im Bereich Schlenzigstraße entsprechend den vorhandenen Treppenanlagen (Verkalit-Treppenstein und Promenaden-Deckwerkstein).

Zur Treppenanlage im Bereich der Schlenzigstraße führte die IBA Hamburg GmbH ergänzend aus, dass der Neubau notwendig sei, da auf diese Weise eine in Hinblick auf die weitere Entwicklung der Projektgebiete Dratelnstraße, Nord-Süd-Achse und ggf. Spreeterassen erforderliche Anbindung an die attraktive Wasserlage des Spreehafens erfolge. Diese solle im o.g. Material gehalten sein, um auch hier eine baugleiche Gestaltung zu erzielen.

Der Vorhabensträger bestätigte, dass auch die Gestaltung der neuen Treppenanlage im Bereich der Schlenzigstraße in Anlehnung an die bestehenden Treppen erfolgen werde.

2.6.7.3 HPA, Wasserbehörde (HPA L213)

Der Hinweis der HPA, Wasserbehörde (HPA L213), auf die fünf genehmigten Tafeln zur Geschichte am Ufer des Spreehafens „Spreehafengeschichten“ (Wasserbuch-Nr. 4 B III 1468, Geschäftszeichen HPA/H213/00250/2012) wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zu Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen wurden im Bauwerksverzeichnis geändert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Tafeln außerhalb des

direkten Vorhabensgebietes aufgestellt sind und damit nicht von der Baumaßnahme berührt werden.

2.6.8 Private Belange

Es sind keine privaten Belange gegen die planfestgestellte Baumaßnahme vorgetragen worden. Ebenso wenig sind private Betroffenheiten anhand der bekannten Planunterlagen ersichtlich.

2.6.9 Gesamtabwägung

Nach Inwertsetzung und Abwägung aller betroffenen Belange mit den Vorhabensinteressen hat sich die Planfeststellungsbehörde für die Zulassung der beantragten Maßnahme entschieden.

Keine der Stellungnahmen hat die Notwendigkeit der Maßnahme oder die Form ihrer Umsetzung grundsätzlich in Frage gestellt. Die dargestellten Belange wurden gegeneinander abgewogen. Einzelnen Kritikpunkten wurde dabei durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen abgeholfen, so dass das Vorhaben im Ergebnis unter keinem Gesichtspunkt dem gemeinen Wohl abträglich sein kann.

2.7 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen erfolgte im Rahmen der Abwägung der diesen zugrunde liegenden Stellungnahmen.

Die Zulässigkeit des Vorbehalts weiterer Schutzauflagen folgt aus §§ 74 Abs. 3, 75 Abs. 2 HmbVwVfG. Der Planfeststellungsbehörde wird damit die Möglichkeit gegeben, dem Vorhabensträger ggf. nachträgliche Maßnahmen aufzuerlegen. Der Vorbehalt ist im Interesse Dritter sowie zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Rechtsamt
Planfeststellungsbehörde

Hamburg, den 18. April 2017

